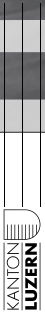


LUZERN



Totalrevision des Energiegesetzes und Volksinitiative «Energiezukunft Luzern»

*Entwürfe Kantonaues Energiegesetz
und Kantonsratsbeschluss über die
Volksinitiative*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, dem Entwurf eines neuen Kantonalen Energiegesetzes zuzustimmen. Das geltende, aus dem Jahr 1989 stammende Energiegesetz soll aufgrund des grossen technischen Fortschritts im Energiesektor, der Vielzahl neuer Bestimmungen auf Bundesebene und der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich totalrevidiert werden. Die sparsame und rationelle Energienutzung soll dabei noch mehr Gewicht erhalten. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Volksinitiative «Energiezukunft Luzern» der GLP abzulehnen.

Mit dem neuen Energiegesetz soll einerseits der Gesetzgebungsauftrag des Bundes erfüllt und andererseits die von den Kantonen angestrebte nationale Harmonisierung der energetischen Vorschriften verfolgt werden. Hierzu sollen die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich zu folgenden Themen übernommen werden:

- zum Wärmeschutz von Gebäuden,
- zu den Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen und an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten,
- zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten,
- zur erneuerbaren Wärme beim Wärmeerzeugersersatz,
- zur elektrischen Energie,
- zur Sanierungspflicht zentraler Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmern,
- zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung,
- zur Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen,
- zu den Grossverbrauchern,
- zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand,
- zum Gebäudeenergieausweis,
- zur Förderung,
- zur GEAK-Plus-Pflicht für Förderbeiträge,
- zu den Heizungen im Freien und zu den Freiluftbädern,
- zur ausrüstungspflichtigen Gebäudeautomation bei Neubauten,
- zur Ausführungsbestätigung,
- zur Betriebsoptimierung,
- zur GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten sowie
- zur Energieplanung.

Um der rasanten technischen Entwicklung im Energiesektor Rechnung zu tragen, ist eine rollende Energieplanung mit fünfjähriger Berichterstattung des Regierungsrates an den Kantonsrat vorgesehen. Die Gemeinden haben eine auf ihre Verhältnisse abgestimmte Energieplanung durchzuführen. Thermische Netze sowie gemeinsame Heiz- und Kühlanlagen sollen gefördert werden. Der Regierungsrat soll zuständig sein für den Erlass von Ausführungsvorschriften und dabei insbesondere den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und den Stand der Technik beachten. Für Neubauten soll neu ein Gebäudeenergieausweis erstellt werden müssen. Förderbeiträge sollen künftig an das Vorliegen eines solchen Ausweises geknüpft werden. Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen soll verboten und ihr Ersatz einge-

schränkt werden. Für elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem soll eine Sanierungsfrist von 15 Jahren gelten. Beim Ersatz des Wärmereizers soll ein minimaler Anteil von 10 Prozent erneuerbarer Energien vorgeschrieben werden. Für den Einbau und den Ersatz zentraler Elektroboiler sollen strengere Vorschriften gelten. Zudem ist eine Sanierungspflicht für bestehende zentrale Elektroboiler vorgesehen, die ausschliesslich direkt-elektrisch beheizt werden. Neubauten haben einen Teil der von ihnen benötigten Energie selbst zu produzieren. Alternativ ist eine Ersatzabgabe zu leisten. Die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung soll neu ab fünf (bisher sieben) Nutzeinheiten gelten. Gesetzlich verankert werden soll zudem das «Nahezu-Null-Energiegebäude». Für Bauten von Kanton und Gemeinden sollen die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht werden.

Ziel des neuen Gesetzes ist es, den Energieverbrauch zur Sicherstellung der Versorgung und zum Schutz der Umwelt zu senken. Gleichzeitig soll der Energieeinsatz wirtschaftlicher und wirkungsvoller werden, und es soll eine höhere Flexibilität bei der Anpassung der Ziele und Massnahmen an die technische Entwicklung erreicht werden. Zudem sollen die Massnahmen und Instrumente auf diejenigen verwandter Rechtsgebiete abgestimmt werden, insbesondere an jene des Planungs- und Baugesetzes.

In der Vernehmlassung stiess die generelle Stossrichtung auf grossmehrheitliche Zustimmung. Von den Parteien äusserten sich CVP, FDP, SP, GLP und Grüne zustimmend, die SVP lehnte die Vorlage und das Ziel der Harmonisierung ab. Die mit der Totalrevision verfolgten Ziele und Grundsätze wurden ebenfalls grossmehrheitlich und von CVP, FDP, SP und GLP als vollständig und richtig beurteilt, anderer Meinung waren SVP und Grüne.

Zusammen mit dem Gesetzesentwurf beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die am 8. Oktober 2015 eingereichte Volksinitiative «Energiezukunft Luzern» der GLP abzulehnen. Angesichts des inhaltlichen Zusammenhangs der Initiative mit dem vorgeschlagenen Kantonalen Energiegesetz ist die Initiative im Kantonsrat gleichzeitig mit dem Gesetzesentwurf zu behandeln. Der Gesetzesentwurf ist der Initiative jedoch nicht als Gegenentwurf gegenüberzustellen, da er neben einigen mit der Initiative übereinstimmende Anliegen etliche andere Bereiche regelt und diese zusätzlichen Regelungen unabhängig davon in Kraft treten sollen, ob die Initiative angenommen wird oder nicht.

Das Grundanliegen der Initiantinnen und Initianten ist weitgehend unbestritten und daher überwiegend, allerdings teilweise modifiziert, in die Revision des kantonalen Energiegesetzes übernommen worden. Gegen die Annahme der Initiative sprechen jedoch einerseits Fragen des Vollzugs beziehungsweise der Praktikabilität der vorgesehenen Vorschrift. Andererseits stellt der auf grossmehrheitliche Zustimmung gestossene Harmonisierungsgedanke, welcher mit der Totalrevision verfolgt wird, ein weiteres Argument gegen die Initiative dar. Die Harmonisierung erleichtert den Vollzug und führt zu geringeren Vollzugskosten, zumal sich auch diverse Vollzugshilfen und Formulare in Erarbeitung befinden. Sie ist bei einer Annahme der Initiative nicht umsetzbar. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Ablehnung der Initiative.

Inhaltsverzeichnis

1 Kantonales Energiegesetz	6
1.1 Einleitung.....	6
1.1.1 Ausgangslage.....	6
1.1.2 Gründe für eine Gesetzesrevision	6
1.1.3 Ziele der Revision.....	7
1.1.4 Vorgehen	8
1.1.5 Parlamentarische Vorstösse	9
1.2 Energiepolitische Rahmenbedingungen.....	9
1.2.1 Globale Herausforderungen.....	9
1.2.2 Schweizerische Energiepolitik und Energiestrategie 2050 des Bundes ...	10
1.2.3 Energiepolitik der Kantone.....	10
1.2.4 Energiepolitik des Kantons Luzern.....	12
1.3 Grundlagen.....	14
1.3.1 Bundesrecht.....	14
1.3.2 Kantonales Recht.....	15
1.4 Vollzugsaufgaben der Kantone und Regelungsbedarf.....	16
1.4.1 Aufgaben der Kantone.....	16
1.4.2 Hauptpunkte der Revision	17
1.4.3 Die wichtigsten Änderungen gegenüber der Vorlage 2013.....	18
1.5 Ergebnis der Vernehmlassung	18
1.5.1 Allgemein.....	18
1.5.2 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft	19
1.6 Befristung des Erlasses.....	20
1.7 Der Gesetzesentwurf im Einzelnen.....	20
1.8 Aufhebung bisherigen Rechts	68
1.9 Änderung des Strassengesetzes.....	68
1.10 Inkrafttreten	68
1.11 Zusätzliche Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der geplanten Kantonalen Energieverordnung	69
<i>Aufhebung und Änderung von Verordnungsrecht</i>	75
1.12 Kosten und Finanzierung.....	75
2 Volksinitiative «Energiezukunft Luzern»	76
2.1 Wortlaut und Begründung.....	76
2.2 Zustandekommen und Behandlung.....	77
2.3 Stellungnahme zur Initiative	78
2.3.1 Grundsätzliches.....	78
2.3.2 2000-Watt-Gesellschaft	80
2.3.3 Verdoppelung Anteil erneuerbarer Energien.....	81
2.3.4 Solarstrom.....	81

2.3.5 Verbot Neuinstallation direkt-elektrischer Anlagen zur Erzeugung von Heiz- und Brauchwarmwasser sowie Sanierungspflicht	82
2.3.6 Mindestanteil erneuerbarer Energien für Heizung und Warmwasser	82
2.4 Zusammenfassung	82
3 Antrag	83
Gesetzesentwurf	84
Entwurf Beschluss Initiative	99
Anhang	100

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe einer Totalrevision des Energiegesetzes (Kapitel 1) und eines Kantonsratsbeschlusses über die Volksinitiative «Energiezukunft Luzern» (Kapitel 2).

1 Kantonales Energiegesetz

1.1 Einleitung

1.1.1 Ausgangslage

Das kantonale Energiegesetz vom 7. März 1989 (kEnG; SRL Nr. 773) trat am 1. Januar 1990 in Kraft. Aufgrund des technischen Fortschritts im Energiesektor und der Vielzahl neuer Bestimmungen auf Bundesebene – etwa im verschiedentlich geänderten Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) und im Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71) – sowie in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) vom 9. Januar 2015¹ drängt sich eine Gesamtrevision des geltenden kantonalen Energiegesetzes auf. Die Kantone sind insbesondere im Gebäudebereich zuständig für den Erlass von Vorschriften.

Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat bereits mit der Botschaft B 78 vom 28. Mai 2013 eine Revision des kantonalen Energiegesetzes. Der Kantonsrat lehnte den ihm damals unterbreiteten und von ihm bereinigten Entwurf in der Gesamtabstimmung nach der 1. Beratung vom 9. und 10. September 2013 ab, womit das Geschäft nach den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung erledigt war.

1.1.2 Gründe für eine Gesetzesrevision

Folgende Gründe sprechen für eine Revision des kantonalen Energiegesetzes:

- Wichtige Vorschriften des Energiegesetzes des Bundes (EnG), das im Jahr 2007 in wesentlichen Punkten revidiert wurde, sind im kantonalen Recht umzusetzen. Das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 wurde von den eidgenössischen Räten angenommen. Am 21. Mai 2017 hat das Schweizer Stimmvolk deshalb – im Anschluss an ein Referendum – über das revidierte eidgenössische Energiegesetz abgestimmt.

¹ www.endk.ch/de/energiepolitik-der-kantone/MuKEn

- Um eine harmonisierte Umsetzung der bundesrechtlichen Mindestvorgaben in den Kantonen zu erreichen, verabschiedete die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) im Jahr 2008 die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2008). Als Folge der Ablehnung des kantonalen Energiegesetzes im Jahr 2013 wurden die MuKE n 2008 bis heute nur punktuell in das kantonale Recht überführt. In der Zwischenzeit verabschiedete die EnDK am 9. Januar 2015 die MuKE n 2014. Mit dem vorliegenden Revisionsentwurf sollen zentrale Elemente der MuKE n 2014 im kantonalen Recht verankert werden. Denn es ist auch aus volkswirtschaftlicher Sicht wichtig, im Bereich der interkantonal harmonisierten Vorschriften nicht noch mehr in Rückstand zu geraten, zumal sich bereits weitere periodische MuKE n-Revisionen durch die EnDK im Abstand von etwa zehn Jahren abzeichnen.
- Unabhängig von den Vorgaben des Bundes und der MuKE n ist der Kanton Luzern gefordert, sich den Herausforderungen der Energie- und Klimapolitik zu stellen. Zu prüfen sind namentlich auch gesetzliche Vorgaben, um eine sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung sicherzustellen. Im Vordergrund stehen eine verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien sowie von Abwärme, ferner die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt von Gebäuden und haustechnischen Anlagen mit möglichst geringen Energieverlusten sowie der Einsatz von Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich sind.
- Bei den Gebäuden, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen, stehen zur Steuerung neben Vorschriften im Wesentlichen Anreize sowie Information und Beratung zur Verfügung. Das revidierte Energiegesetz soll die hier zur Verfügung stehenden Instrumente verankern, optimal aufeinander abstimmen und gleichzeitig der Dynamik des technischen Fortschritts und der energiepolitischen Herausforderungen Rechnung tragen.
- Den Gemeinden kommt als Vollzugspartnerinnen und auch als energiepolitisch eigenständige Akteurinnen eine Schlüsselfunktion zu. Deren Rollen und Aufgaben sind folglich klar festzulegen und zu regeln.

Im bisherigen Recht sind die kantonalen Energievorschriften auf das Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (PBG; SRL Nr. 735) und auf das Energiegesetz sowie deren Verordnungen verteilt. Zur Stärkung der Kohärenz und Übersicht sind sie im revidierten Energiegesetz und seiner Verordnung zusammenzuführen.

1.1.3 Ziele der Revision

Mit der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes sollen die Vorgaben des Bundes, der EnDK und des kantonalen Richtplans umgesetzt werden. Weiter soll mit der Übernahme der MuKE n-Bestimmungen das luzernische Energiegesetz an die Energiegesetzgebung anderer Kantone angeglichen und damit ein Beitrag an die gesamtschweizerische Harmonisierung und Vereinfachung der Minimalanforderungen an die Energienutzung geleistet werden.

Eine sichere Energieversorgung ist für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Kantons Luzern von zentraler Bedeutung. Staatliche Vorgaben sind nötig, insbesondere zur Erhöhung der Energieeffizienz in allen Bereichen und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Energieversorgung. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen sind wichtige Voraussetzungen, damit eine dezentralere Energieversorgung, wie sie der Bund anstrebt, geordnet umgesetzt werden kann. Der Entwurf nimmt die Anliegen der Wirtschaft und der Gesellschaft auf und wird den Forderungen bezüglich Umwelt- und Klimaschutz gerecht.

Zusammenfassend werden mit dem neuen Gesetz folgende Ziele verfolgt:

- Senkung des Energieverbrauchs zur Sicherstellung der Versorgung und zum Schutz der Umwelt,
- wirtschaftlicher und wirkungsvoller Einsatz der Energie,
- Flexibilität bei der Anpassung der Ziele und Massnahmen an die technische Entwicklung,
- Abstimmung der Massnahmen und Instrumente auf diejenigen verwandter Rechtsgebiete, insbesondere im Planungs- und Baugesetz, und
- Umsetzung der Massnahmen in einfachen und schnellen Verfahren.

1.1.4 Vorgehen

Nach dem Scheitern der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes im Jahr 2013 setzte das fachlich zuständige Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) eine Projektgruppe ein, der Vertretungen der Gemeinden (Vertretung wurde durch den Verband Luzerner Gemeinden [VLG] bestimmt) und der Praxis angehörten. Im Einzelnen setzte sich die Projektgruppe wie folgt zusammen:

- Erik Lustenberger, Leiter Rechtsdienst BUWD (Leitung),
- Fabian Peter, Gemeinderat Inwil und Vertreter des Bereichs Bau/Umwelt/Wirtschaft des VLG,
- Erich Leuenberger, Gemeindeamman Nebikon und Vertreter des Bereichs Bau/Umwelt/Wirtschaft des VLG,
- Thomas Wettstein, Leiter Bauamt Meggen,
- Dagmar Jans, Rechtsdienst BUWD,
- Andrea Liniger, Rechtsdienst BUWD,
- Beat Marty, Dienststelle Umwelt und Energie, Abteilungsleiter Energie & Immissionen,
- Jules Gut, Dienststelle Umwelt und Energie, Teamleiter Energie.

Von April 2015 bis Februar 2016 traf sich die Arbeitsgruppe fünfmal zur Beratung der Vorlage. Die Vernehmlassung dauerte von Juni bis September 2016, wobei 124 Stellungnahmen eingegangen sind. Danach wurde die Vorlage im Rahmen einer abschliessenden Sitzung der Projektgruppe gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse angepasst und bereinigt.

1.1.5 Parlamentarische Vorstösse

Mit folgenden Motionen und Postulaten, die vom Kantonsrat erheblich oder teilweise erheblich erklärt worden sind, werden Änderungen von Bestimmungen des Energie- oder des Planungs- und Baugesetzes oder der zugehörigen Verordnungen verlangt:

- Motion M 181 von Alain Greter (eröffnet am 10. März 2008) über ein Verbot von Terrassenstrahlern, erheblich erklärt am 2. Dezember 2008 (Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2008 S. 1939),
- Motion M 92 von Alain Greter (eröffnet am 8. November 2011) über den Ersatz von Elektroheizungen, teilweise erheblich erklärt als Postulat am 9. September 2013 (KR 2013 S. 1400),
- Motion M 138 von Josef Langenegger (eröffnet am 31. Januar 2012) über die Bildung eines Energiefonds, teilweise erheblich erklärt als Postulat am 9. September 2013 (KR 2013 S. 1408),
- Postulat P 221 von Jürg Meyer (eröffnet am 10. September 2012) über die Förderung der Fernwärme und der Abwärmenutzung, teilweise erheblich erklärt am 9. September 2013 (KR 2013 S. 1410),
- Postulat P 448 von Jürg Meyer (eröffnet am 9. Dezember 2013) über einen runden Tisch zur Energiepolitik statt mehrjähriger Marschhalt, teilweise erheblich erklärt am 28. Januar 2014 (KR 2014 S. 304),
- Motion M 293 von Jürg Meyer (eröffnet am 27. März 2017) über bessere Rahmenbedingungen für Fernwärmenetze mit erneuerbaren Energien.

1.2 Energiepolitische Rahmenbedingungen

1.2.1 Globale Herausforderungen

Energie ist ein Schlüsselfaktor für die nachhaltige Entwicklung, für Wohlstand, Gesundheit und Sicherheit. Vor diesem Hintergrund steht die weltweite Klima- und Energiepolitik vor grossen Herausforderungen. Sie ist eng verknüpft mit der Entwicklungspolitik: Bis 2050 ist von einer Verdoppelung der Energienachfrage auszugehen. Die Treibhausgasemissionen müssen global halbiert, in den OECD-Ländern sogar um 80 Prozent vermindert werden. Für 1,3 Milliarden Menschen muss dabei erst noch eine Stromversorgung realisiert werden. Weltweit sind bis 2050 Investitionen von 40 bis 50 Billionen Dollar in die Energieversorgungsinfrastruktur zu tätigen, was dem Fünffachen der heutigen Investitionsquote entspricht.

Noch liegt der Anteil der fossilen Brennstoffe am weltweiten Primärenergieverbrauch bei 80 Prozent. Der Aufbau von Versorgungsalternativen wird zu einem erhöhten Kapitalbedarf im Energiesektor führen. Die Forcierung der Energieeffizienz und die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien sind auch aus volkswirtschaftlicher Sicht die wichtigsten Lösungsansätze und bergen regionalwirtschaftliche Chancen.

Die Energieversorgung der Schweiz hängt zu rund 80 Prozent vom Import fossiler Brenn- und Treibstoffe sowie von Kernbrennstoffen aus dem Ausland ab. Auch die schweizerische Stromversorgung ist zumindest in den Wintermonaten von Importen

abhängig. Die hohe Importabhängigkeit, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die Nachhaltigkeitsziele der schweizerischen Energiepolitik machen eine enge Zusammenarbeit der Schweiz mit internationalen Energieorganisationen und ausländischen Energiebehörden unabdingbar. Deshalb ist die Energie-Aussenpolitik ein wichtiger Pfeiler der Energiepolitik des Bundes.

1.2.2 Schweizerische Energiepolitik und Energiestrategie 2050 des Bundes

Für die kantonale Energiegesetzgebung setzen insbesondere die Klimapolitik des Bundes mit ihren international vereinbarten Zielen, die Liberalisierung des Strommarkts und der Beschluss zum Atomausstieg neue Rahmenbedingungen.

Im Nachgang zur Reaktorkatastrophe von Fukushima 2011 haben Bundesrat und Parlament den Grundsatzentscheid für einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie gefällt. Um die geeigneten Rahmenbedingungen für diese Neugestaltung der Schweizer Energiepolitik zu schaffen, hat der Bundesrat im September 2013 die Botschaft zur Energiestrategie 2050 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Ziel der Energiestrategie 2050 ist es, den Endenergie- und Stromverbrauch zu reduzieren, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und die energiebedingten CO₂-Emissionen zu senken. Der Umbau der Schweizer Energieversorgung soll schrittweise erfolgen. Die erste Etappe besteht aus einer umfassenden Gesetzesvorlage, wozu der Bundesrat im September 2013 die Botschaft verabschiedet hat. Ende 2016 haben die eidgenössischen Räte der Vorlage zugestimmt. Am 21. Mai 2017 fand die eidgenössische Volksabstimmung statt. Sie beinhaltet ein Massnahmenpaket zur Ausweitung der vorhandenen Instrumente, um die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien zu fördern. Mit diesem Massnahmenpaket werden unter anderem die Fördermassnahmen im Gebäudebereich und eine weiterentwickelte Form der Einspeisevergütung zur Förderung der inländischen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien verstärkt. In der nächsten Etappe ab 2021 beabsichtigte der Bundesrat, das Fördersystem durch ein Klima- und Energielenkungssystem abzulösen, das primär auf Lenkungsabgaben auf Brenn- und Treibstoffe sowie Strom basiert. Dazu hat er am 28. Oktober 2015 die Botschaft zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem an das Parlament publiziert. Der Nationalrat ist auf die Vorlage mit Beschluss vom 8. März 2017 indes nicht eingetreten.

1.2.3 Energiepolitik der Kantone

Im Bereich der Gebäudeenergie findet im Rahmen der EnDK seit Langem eine enge interkantonale Zusammenarbeit statt. Mit den am 4. Mai 2012 beschlossenen energiepolitischen Leitlinien der EnDK² unterstützen die Kantone die Energiepolitik des Bundes. Besondere Bedeutung in der interkantonalen Zusammenarbeit kommt den

² www.endk.ch/media/archive1/aktuelles/120504EnDKFruejahrsversammlung_Medienmitteilung_Beilage.pdf

Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN) zu. Die MuKEN sind seit 1992 konkrete Empfehlungen zur Umsetzung im kantonalen Bau- und Energierecht. Mit den MuKEN 2014 wurden diese zum vierten Mal revidiert. Der modulare Aufbau belässt den Kantonen Spielräume, um besonderen kantonalen Gegebenheiten massgeschneidert Rechnung tragen zu können. Die Zielsetzung der MuKEN ist es, bei den kantonalen Energievorschriften ein hohes Mass an Harmonisierung zu erreichen, um sowohl die Bauplanung und das Bewilligungsverfahren für Bauwillige und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, als auch den Vollzug durch die Kantone und Gemeinden zu vereinfachen. Dazu ist es notwendig, dass das sogenannte Basismodul in allen Kantonen vollständig umgesetzt wird. Damit erfüllen die Kantone auch die zu beachtenden Grundsätze in der Energie- und CO₂-Gesetzgebung des Bundes.

Das Basismodul der MuKEN 2014 umfasst folgende Elemente:

- Für Neubauten gilt das Konzept des «Nahezu-Null-Energiegebäudes». Das heisst konkret, dass dem Gebäude auf einem bestimmten Grundstück von aussen möglichst wenig Energie zugeführt wird. Die erforderliche Energie wird so weit als möglich auf dem Grundstück oder im und am Gebäude produziert. Zudem muss jeder Neubau auch einen Anteil seines Strombedarfs selber decken.
- Bei Altbauten sollen die CO₂-Emissionen schrittweise gesenkt werden. Beim Ersatz fossiler Heizsysteme muss deshalb zehn Prozent der bisher verbrauchten Energie durch den Einsatz erneuerbarer Energien oder durch Effizienzmassnahmen kompensiert werden.
- Zur Steigerung der Stromeffizienz im Gebäudebereich müssen innerhalb der nächsten 15 Jahre zentrale Elektroheizungen ersetzt werden. Die Neuinstallation wurde schon mit den – im Kanton Luzern allerdings nur teilweise (soweit dafür keine Gesetzesänderung notwendig war) umgesetzten – MuKEN 2008 ausgeschlossen. Bei Neuinstallationen von Warmwassererzeugungsanlagen sind seit 2008 nur noch Wassererwärmer (Boiler) zugelassen, die neben Strom auch andere Energiequellen, wie beispielsweise Solarwärme, nutzen. Bestehende, rein durch Strom betriebene zentrale Elektroboiler sind dementsprechend innerhalb der nächsten 15 Jahre zu ergänzen oder zu ersetzen.
- Im Bereich der Förderung wird der Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus) obligatorisch, sofern der erwartete Förderbeitrag für Massnahmen an der Gebäudehülle 10000 Franken übersteigt.

Das Basismodul der MuKEN 2014 wurde von der EnDK durch zusätzliche Module ergänzt, die von den Kantonen nach eigenem Ermessen umgesetzt werden können. Dazu gehören unter anderem:

- die Betriebsoptimierung für Nichtwohnbauten, die im Jahr mehr als 200000 Kilowattstunden Strom verbrauchen und für die keine Vereinbarung für Grossverbraucher besteht; die Eigentümerinnen und Eigentümer dieser Bauten sind gehalten, ihre Gebäudetechnik alle fünf Jahre zu optimieren und dies zu dokumentieren,

- die Gebäudeautomation bei neuen Nichtwohnbauten (also z. B. Dienstleistungs- und Bürobauten) ab einer Energiebezugsfläche³ von 5000 m², um den Energieverbrauch im täglichen Betrieb zu optimieren,
- die Sanierungspflicht (Ersatz) von dezentralen Elektroheizungen innerhalb von 15 Jahren und
- die Anordnung einer energetischen Analyse mit dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) für bestimmte Bauten.

Mit dem Erlass und der Umsetzung der MuKE n 2014 können die Ziele der schweizerischen Energie- und Klimapolitik bis 2050 im Bereich der Gebäude noch nicht vollständig erreicht werden. Die EnDK hat deshalb am 26. August 2016 das Leitbild Gebäudepolitik 2050 verabschiedet. Es zeichnet sich ab, dass die Mustervorschriften der Kantone nach 2015 etwa im Abstand von zehn Jahren periodisch revidiert und weiter verschärft werden sollen.

1.2.4 Energiepolitik des Kantons Luzern

1.2.4.1 Strategische Ausrichtung

Die strategische Ausrichtung der kantonalen Energiepolitik orientiert sich an der langfristigen Vision der 2000-Watt-Gesellschaft. Die Schwerpunkte der kantonalen Energiepolitik bilden die energetische Verbesserung der Gebäude und die effiziente Energienutzung, die erweiterte Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme sowie die Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Zur Umsetzung seiner energiepolitischen Ziele erlässt unser Rat periodisch ein Energiekonzept. Das Energiekonzept 2013 bis 2016 haben wir für die kantonale Verwaltung am 2. Juli 2013 als verbindlich erklärt. Eine Aktualisierung erfolgt nach der Beschlussfassung Ihres Rates zum revidierten Energiegesetz.

1.2.4.2 Kantonaler Richtplan 2009, teilrevidiert 2015

Der kantonale Richtplan vom 17. November 2009, teilrevidiert 2015 (KRP), definiert eine nachhaltige Energieversorgung als Ziel der kantonalen Energiepolitik. Die vier Pfeiler dieser Politik sind das Energiesparen, die effiziente Energieverwendung, die Substitution von fossilen durch erneuerbare Energieträger und die rasche Umsetzung technischer Fortschritte. Bei der Umsetzung dieser Pfeiler berücksichtigen die Akteure die nationalen und internationalen Ziele der Energie- und Klimapolitik. Auf allen Planungs- und Realisierungsstufen werden zudem die ökologischen Gesichtspunkte und die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft mitbeachtet. Kanton und Gemeinden stimmen die Energie-, die Raumordnungs- und die Verkehrspolitik aufeinander ab (richtungsweisende Festlegung E5 [Energiepolitik und Energieeffizienz]).

³ Die Energiebezugsfläche entspricht der beheizten Bruttogeschossfläche eines Gebäudes, die innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegt. Die Bruttogeschossfläche kann aus den Bauplänen ermittelt werden. Für die Energiebezugsfläche werden die unbeheizten Räume wie Keller, Estrich und Garagen von der Gesamfläche abgezogen.

1.2.4.3 Weitere Entwicklung im Kanton Luzern

Gestützt auf einen vom Kantonsrat beschlossenen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Weg vom Öl – hin zu erneuerbaren Energien!» schreibt das kantonale Energiegesetz seit dem 1. Januar 2009 vor, dass der Kanton in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030 gegenüber 2007 verdoppelt. Der Kanton trifft dafür die in seinem Einflussbereich liegenden Massnahmen (§ 1a Abs. 1 kEnG).

Strategische Grundlagen liegen auch für die Stromversorgung und für verschiedene erneuerbare Energien vor. Am 6. Juli 2010 verabschiedete der Regierungsrat den Planungsbericht B 165 über die Stromversorgung im Kanton Luzern (vgl. KR 2010, S. 2291), welchen der Kantonsrat am 7. Dezember 2010 zur Kenntnis genommen hat (KR 2010, S. 2447). Am 26. Oktober 2010 folgte der Planungsbericht B 180 über die Wasserkraftnutzung im Kanton Luzern (KR 2011, S. 229). Der Kantonsrat hat diesen Planungsbericht am 21. Februar 2011 zustimmend zur Kenntnis genommen (KR 2011, S. 278). Der Bericht zeigt auf, welche Bedeutung und welches Ausbaupotenzial die Wasserkraft im Kanton Luzern hat und erläutert die Strategie des Regierungsrates zur Wasserkraftnutzung. Zum Thema Windenergie veröffentlichten die regionalen Entwicklungsträger Luzern West, Idee Seetal AG, Sursee-Mittelland und Luzern Plus im März 2011 ein Windenergie-Konzept für den Kanton Luzern. Im regionalen Entwicklungsplan Seetal wurde die Windenergie mit Beschluss vom 26. Juni 2013 verankert. Der regionale Entwicklungsträger Sursee-Mittelland verabschiedete am 15. Dezember 2015 seinerseits ein Windpark-Konzept für die Region. Schliesslich hat der Kantonsrat am 6. Mai 2013 das Gesetz über die Gewinnung von Bodenschätzen und die Nutzung des Untergrunds beschlossen (SRL Nr. 670; Botschaft B 60 vom 18. Dezember 2012), das unter anderem die Nutzung der Geothermie regelt.

1.2.4.4 Zusammenfassung

Im Bereich der erneuerbaren Energien liegen die grössten Potenziale in der thermischen und der photovoltaischen Nutzung der Sonnenenergie, in der Nutzung der oberflächennahen und – längerfristig – der tiefen Geothermie, in der Nutzung von Abwärme sowie der Nutzung der Energie aus Oberflächengewässern und Grundwasser. Der hydraulischen Wasser- und der Windenergie dagegen kommt im Kanton Luzern nur geringe Bedeutung zu.

Die kantonale Energiepolitik unterstützt die Zielsetzungen der nationalen Energie- und Klimapolitik. Wie diese setzt die kantonale Energiestrategie vor allem auf die Förderung der sparsamen und effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien. Der Kanton Luzern arbeitet auf das längerfristige Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft hin. Den Gemeinden und Regionen kommt als wichtigsten Umsetzungs-partnerinnen die Schlüsselrolle für eine erfolgreiche Energiepolitik zu. Eine aktive, selbständige Energiepolitik auf kommunaler Ebene – beispielsweise in der Form des Energiestadtprozesses – wird vom Kanton unterstützt.

Auch wenn für eine erfolgreiche Umsetzung der kantonalen Energiestrategie von einem längeren Zeithorizont auszugehen ist, verlangen die grossen energie- und klimapolitischen Herausforderungen entschlossenes Handeln und klare Weichenstellungen.

Die Revision der kantonalen Energiegesetzgebung steht damit in unmittelbarem Zusammenhang. In den nächsten Jahren braucht es eine deutliche Beschleunigung in der Umsetzung energiepolitischer Massnahmen. Voraussetzungen dafür sind verbesserte Grundlagen und Planungen sowie ein systematisches, kooperatives Vorgehen über alle Ebenen und Sachbereiche und zwischen staatlichen und privaten Akteuren.

1.3 Grundlagen

1.3.1 Bundesrecht

1.3.1.1 Bundesverfassung

Bund und Kantone setzen sich nach Artikel 89 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch. In seiner Energiepolitik ist der Bund verpflichtet, den Anstrengungen der Kantone und der Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung zu tragen; er hat die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die wirtschaftliche Tragbarkeit zu berücksichtigen (Art. 89 Abs. 5 BV). In die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt der Erlass von Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie die Förderung der Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien (Art. 89 Abs. 3 BV). Weiter legt der Bund die Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien sowie über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch (Art. 89 Abs. 2 BV). Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV).

1.3.1.2 Energiegesetz

Wie eben dargelegt, sind für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, vor allem die Kantone zuständig. Der Bund regelt nur die Grundzüge des Energierechts und überlässt die detaillierte Regelung den Kantonen. Wo dem Bund keine umfassende Kompetenz zukommt, dürfen die im Energiegesetz des Bundes enthaltenen Grundsätze von den Kantonen verschärft, nicht aber abgeschwächt werden. Der Bund schreibt den Kantonen lediglich den Vollzug der Artikel 6 und 9 EnG vor (Art. 19 EnG). Diese betreffen die energierechtliche Überprüfung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen und den Erlass von Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden.

Bevor die nach kantonalem Recht zuständige Behörde über den Bau neuer oder die Änderung bestehender, mit fossilen Brennstoffen betriebener Elektrizitätserzeugungsanlagen entscheidet, prüft sie nach Artikel 6 EnG, ob der Energiebedarf mit erneuerbaren Energien sinnvoll gedeckt und wie die erzeugte Abwärme sinnvoll genutzt werden kann. Diese Bestimmung gilt unverändert seit dem 1. Januar 1999.

Nach Artikel 9 Absatz 1 EnG schaffen die Kantone im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie für die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden und unterstützen die Umsetzung entsprechender Verbrauchsstandards. Dabei berücksichtigen sie den Stand der Technik und vermeiden ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse (Abs. 2). Sie erlassen insbesondere Vorschriften über den zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser, über die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen, über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern sowie über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude (Abs. 3). Überdies erlassen sie einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist; sehen sie ein Obligatorium vor, so legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist (Abs. 4).

Bei den bundesrechtlichen Vorgaben handelt es sich grösstenteils um Mindeststandards, die in ähnlicher Ausgestaltung schon in den MuKE 2000 enthalten waren.

1.3.1.3 Revision Energiegesetz des Bundes

Am 30. September 2016 verabschiedeten die eidgenössischen Räte ein totalrevidiertes eidgenössisches Energiegesetz. Schweizer Volk und Stände haben dieses anlässlich der eidgenössischen Abstimmung vom 21. Mai 2017 mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 58,2 Prozent deutlich angenommen. Die Zustimmung lag im Kanton Luzern bei 58,5 Prozent. Unabhängig vom Ausgang der Abstimmung zur Energiestrategie 2050 ist die Vorlage im Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht.

1.3.2 Kantonaales Recht

1.3.2.1 Kantonaales Stromversorgungsgesetz

Das Kantonale Stromversorgungsgesetz (KStromVG; SRL Nr. 772), das auf dem eidgenössischen Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 basiert, wurde am 12. Dezember 2011 vom Kantonsrat beschlossen. Der Regierungsrat hat das Gesetz auf den 1. Juni 2012 in Kraft gesetzt. Seither blieb es inhaltlich unverändert. Das KStromVG beschränkt sich auf die Fragen, die mit der Stromversorgung in Zusammenhang stehen (vgl. dazu Botschaft B 6 zu den Entwürfen eines Kantonalen Stromversorgungsgesetzes und eines Kantonsratsbeschlusses über die Volksinitiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze» vom 24. Mai 2011; KR 2011, S. 1142).

1.3.2.2 Kantonaales Energiegesetz

Das seit dem 1. Januar 1990 geltende kantonale Energiegesetz umfasst Regelungen zu den Zuständigkeiten (Teil II), zu den Energiesparmassnahmen (Teil III), die sich insbesondere mit Heizungs-, Kühl- und Warmwasseraufbereitungsanlagen, Klima- und Lüftungsanlagen, beheizten Schwimmbädern, Heizungen im Freien, Beschnei-

ungsanlagen, der verbrauchsabhängigen Wärmekostenverteilung, der Abwärmenutzung sowie der Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie befassen, sowie zu den Fördermassnahmen (Teil IV) mit den Themen Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung, Energieforschung und Gebührenreduktion.

1.3.2.3 Energieverordnung

Die kantonale Energieverordnung vom 11. Dezember 1990 (kEnV; SRL Nr. 774) enthält Ausführungsrecht zum Gesetz. Sie behandelt insbesondere Fragen der Zuständigkeit und regelt die Energiespar- und Fördermassnahmen näher. Mit der Änderung der kantonalen Energieverordnung vom 28. Oktober 2008 (in Kraft seit dem 1. Januar 2009) wurden die MuKE n vom 4. April 2008 umgesetzt, soweit dies auf dem Verordnungsweg möglich war. Gleichzeitig mit dem vorliegenden Entwurf eines neuen kantonalen Energiegesetzes für die Vernehmlassung wurde auch eine neue Energieverordnung erarbeitet.

1.4 Vollzungsaufgaben der Kantone und Regelungsbedarf

1.4.1 Aufgaben der Kantone

Die Kantone haben gemäss Artikel 9 EnG günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung und die Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen sowie Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden zu erlassen. Insbesondere haben sie folgende Punkte zu regeln:

- maximal zulässiger Anteil nichterneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser,
- Neuinstallation und Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen,
- Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern,
- verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude,
- Gebäudeenergieausweis (GEAK) mit Angaben zum Energieverbrauch von Gebäuden.

Im Basismodul der MuKE n 2014 sind die minimalen Vorgaben des zwingenden Bundesrechts enthalten. Im Basismodul ebenfalls abgebildet sind die energiepolitischen Leitlinien der EnDK vom 4. Mai 2012, die ergänzend zur Harmonisierung der Vorschriften im Energiesektor im Gebäudebereich beitragen. Diese Harmonisierung dient vor allem der Gleichbehandlung der gesamten Bevölkerung der Schweiz. Sie ist überdies wirtschaftsfreundlich, erleichtern harmonisierte Vorschriften doch den im Energiebereich tätigen Unternehmen und Personen den Zugang in den verschiedenen Kantonen. Hinzu kommt, dass der Vollzug durch schweizweit einheitliche Formulare und Vorgaben deutlich vereinfacht und damit kostengünstiger gestaltet werden kann. Im vorliegenden Änderungsentwurf wurde das Basismodul daher möglichst integral übernommen.

1.4.2 Hauptpunkte der Revision

Die wichtigsten Inhalte des Änderungsentwurfs sind:

- *Energieplanung*
Anstelle von langfristigen Verbrauchs- und CO₂-Zielen führt der Kanton Luzern eine rollende Energieplanung ein. Dabei legt der Regierungsrat mittelfristige Ziele und Massnahmen verbindlich fest. Das Energiekonzept enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton und legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest. Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle fünf Jahre Bericht über den Stand des Vollzugs des Energiegesetzes und passt das Energiekonzept regelmässig an. Die Gemeinden haben eine auf ihre Verhältnisse zugeschnittene Energieplanung zu führen.
- *Gebäudeenergieausweis*
Für Neubauten ist ein Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) zu erstellen. Wer Finanzhilfen über 10000 Franken für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle beantragt, hat einen Gebäudeenergieausweis mit Beratungspflicht (GEAK Plus) beizubringen.
- *Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersatz*
Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden, energetisch schlechten Bauten mit Wohnnutzung (GEAK-Klasse E oder schlechter) sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Bedarfs⁴ nicht überschreitet. Dies betrifft in der Regel unsanierte Gebäude aus den 1970er-Jahren oder älter. Diese Regel kommt somit nur dann zur Anwendung, wenn der Energiebedarf eines bestehenden Gebäudes mehr als doppelt so hoch ist wie ein heutiger Neubau. Der Ersatz ist meldepflichtig.
- *Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (Boiler)*
Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt-elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, damit sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Befreiungen sind möglich. Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.
- *Eigenstromerzeugung bei Neubauten*
Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.
- *Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten*
Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen so gebaut und ausgeführt werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt (sog. «Nearly Zero Energy Building»). Dies entspricht dem heutigen Stand der Technik.

⁴ Anders als der effektive Bedarf zeigt der massgebende Bedarf auf, wie viel Warmwasser bzw. Wärme ein Gebäude gemäss Berechnung nach den SIA-Normen theoretisch braucht. Es handelt sich somit um einen benutzerunabhängigen Wert.

1.4.3 Die wichtigsten Änderungen gegenüber der Vorlage 2013

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der Revisionsvorlage 2013 sind:

- § 10: GEAK-Pflicht nur für Neubauten und GEAK-Plus-Pflicht bei Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen (vgl. S. 24 ff.),
- § 12: Sanierungspflicht für bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem (15 Jahre; vgl. S. 29 f.),
- § 14: Sanierungspflicht zentrale Elektroboiler (vgl. S. 32 f.),
- § 15: Eigenstromerzeugung bei Neubauten (inkl. Ersatzabgabe; vgl. S. 33 ff.),
- § 18: Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (Nearly Zero Energy Building oder Nahezu-Null-Energiegebäude; vgl. S. 36 f.).

1.5 Ergebnis der Vernehmlassung

1.5.1 Allgemein

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement führte zum Entwurf eines totalrevidierten Energiegesetzes von Juni bis September 2016 bei den interessierten Kreisen (kantonsinterne Stellen, regionale Organisationen der Gemeinden, Verband Luzerner Gemeinden, Gemeinden, Interessenverbände und -gemeinschaften sowie politische Parteien) ein breites Vernehmlassungsverfahren durch.

In den 124 eingegangenen Stellungnahmen fand die generelle Stossrichtung der Totalrevision grossmehrheitliche Zustimmung. Von den Parteien äusserten sich CVP, FDP, SP, Grüne und GLP zustimmend, die SVP lehnte die Vorlage ab. Den Zielen und Grundsätzen der Vorlage stimmten die CVP, FDP, SP und GLP zu. Die SVP erachtete die Vision einer 2000-Watt-Gesellschaft als utopisch und lehnte die Formulierung daher ab. Zudem beurteilte sie die Vorlage als zu einschneidend in die Freiheiten der Eigentümerinnen und Eigentümer. Die Grünen erachteten die Ziele und Grundsätze als richtig, aber lückenhaft, weshalb sie diverse Ergänzungen forderten. Dem Grundgedanken einer Harmonisierung der Energievorschriften sowie der angestrebten integralen Übernahme des Basismoduls der MuKE n 2014 stimmten alle Parteien mit Ausnahme der SVP zu. Den Gemeinden soll es nach Ansicht aller Parteien dabei weiterhin möglich bleiben, für bestimmte, in der Nutzungsplanung bezeichnete Gebiete strengere Vorschriften zu erlassen. Ebenfalls unumstritten war die Einführung des GEAK-Plus bei Fördergeldern ab 10000 Franken. Der GEAK-Pflicht für Neubauten stimmten CVP, FDP, SP, Grüne und GLP zu, wobei die Grünen und die SP eine weitergehende GEAK-Pflicht auch bei Sanierungen und Handänderungen forderten. Der Pflicht zur Eigenstromerzeugung von Neubauten stimmten im Grundsatz alle Parteien mit Ausnahme der SVP zu. Zur konkreten Ausgestaltung und zu praktischen Vollzugsfragen, insbesondere zur Ersatzabgabe, wurden allerdings Vorbehalte geäussert. Wesentlich war dabei die Forderung nach der Wahlfreiheit zwischen Ersatzabgabe und Eigenstromerzeugung sowie nach einer gesetzlichen Anerkennung von Quartierlösungen sowie Verbundanlagen zur Eigenstromerzeugung. Die Bestimmung zu den Heizungen im Freien wurde von der CVP, FDP, SP und GLP

befürwortet. Nicht einverstanden mit der Regelung waren die SVP, welche ein Verbot generell ablehnt, sowie die Grünen, welche Heizungen im Freien auch in Ausnahmefällen nur dann zulassen wollen, wenn sie mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wurde von der SVP abgelehnt, die übrigen Parteien stimmten ihr zu. Auch zu einigen anderen Gesetzesbestimmungen gingen vereinzelt kritische Anregungen und Ergänzungsvorschläge ein. Diesen Einwänden haben wir – soweit mit der Stossrichtung der Vorlage vereinbar – im vorliegenden Entwurf weitgehend Rechnung getragen. Im Einzelnen wird bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen näher darauf eingegangen (Kap. 1.7). Die gegenüber der Vernehmlassungsvorlage geänderten beziehungsweise ergänzten Bestimmungen sind in der nachfolgenden Tabelle in Kapitel 1.5.2 aufgeführt.

1.5.2 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

Die folgende Tabelle zeigt die gegenüber der Vernehmlassung vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen der Vorlage. Aus den Kurzbeschrieben ergibt sich der Grund für die Anpassung der Vorlage. Weitere Details können den Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen in Kapitel 1.7 entnommen werden.

geänderte Vorschrift	Thema und Begründung
§ 1 Abs. 2b	Ergänzung der beispielhaft aufgezählten Tatbestände um die Sanierung. Optimierte Formulierung der Energieeffizienz durch Ergänzung der Vorgabe «mit möglichst geringem Energieeinsatz».
§ 6	Verwendung des aktuellen Begriffs der «Thermischen Netze» anstelle von «Wärme- und Kältenetze».
§ 6 Abs. 1	Streichung der Vorgabe, dass eine Anschlusspflicht nur in «grösseren Gebieten» zulässig ist.
§ 6 Abs. 2	Die Einschränkung, wonach die Anschlusspflicht bei bestehenden Bauten nur bei Neuinstallation, Ersatz oder wesentlicher Änderung gebäudetechnischer Anlagen verfügt werden kann, wurde von der Verordnung in das Gesetz verschoben.
§ 6 Abs. 3	Prüfung der Energiebezugspreise durch Gemeinde nur bei entsprechendem Antrag und nur in Gebieten mit Anschlusspflicht. Einschränkung des Prüfungsumfangs auf die <i>Zumutbarkeit</i> einer Erhöhung der Energiebezugspreise.
§ 6 Abs. 5	Hinweis auf anwendbare Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes.
§ 15 Abs. 1	Geltungsbereich wird im Gesetz statt in der Verordnung definiert. Übernahme der Wahlfreiheit zwischen Eigenstromerzeugung und Ersatzabgabe.

geänderte Vorschrift	Thema und Begründung
§ 15 Abs. 3	Kompetenzdelegation an den Regierungsrat zur Festlegung der Höhe der Ersatzabgabe innerhalb des definierten Kostenrahmens.
§ 15 Abs. 4	Präzisierung des Verwendungszwecks der Ersatzabgabe durch die Gemeinden im Sinne der allgemeinen Ziele der Vorlage.
vor § 19	Neuer Titel «Verbrauchsoptimierung».
§ 19	Neuer Titel «Grossverbraucher».
§ 27	Begrenzung der Vorbildfunktion auf Kanton und Gemeinden.
§ 29 Abs. 2	Verschieben der Bestimmung von Gesetzes- auf Verordnungsstufe. Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.
§ 34 Abs. 3	Pflicht des Kantons, die Energiestatistik den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.
§ 35	Strafbarkeit bei Verletzung des Verbots ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen (§ 12 Abs. 1, 2).
§ 26 Abs. 1 des Strassen- gesetzes (SRL Nr. 755)	Gebührenfreiheit für Leitungen thermischer Netze, wenn die gelieferte Energie zu mindestens 50 Prozent aus erneuerbaren Energien oder Abwärme besteht.

1.6 Befristung des Erlasses

Die Energiegesetzgebung ist eine sehr komplexe und umstrittene Materie. Dies führte im Jahr 2013 zum Scheitern der geplanten Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes. Es ist bezeichnend, dass im Jahr 2017 nach wie vor ein Gesetz aus dem Jahr 1989 in Kraft ist. Würde das Energiegesetz befristet, wäre es wahrscheinlich, dass das Energiegesetz ausser Kraft treten würde, bevor ein Ersatz bestünde. Die neu eingeführten Regelungen müssen im Interesse der Rechtssicherheit auf Dauerhaftigkeit angelegt sein. Unser Rat unterbreitet Ihrem Rat daher einen Erlass ohne Befristung.

1.7 Der Gesetzesentwurf im Einzelnen

Der Gesetzesentwurf umfasst die Kapitel «Allgemeine Bestimmungen» (§§ 1–3), «Energieplanung» (§§ 4 und 5), «Energieversorgung» (§§ 6 und 7), «Energienutzung» (§§ 8–27), «Förderung» (§§ 28–30) sowie «Zuständigkeiten, Vollzug und Rechtspflege» (§§ 31–37).

§ 1 Ziele und Grundsätze

In § 1 werden die Ziele und Grundsätze des Gesetzes formuliert. Als Hauptziel der kantonalen Energiepolitik wird in Absatz 1 eine sichere, ausreichende, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -verteilung festgelegt. Diese Formulierung entspricht im Wesentlichen Artikel 1 Absatz 1 EnG.

Gemäss Absatz 2 bezweckt das Gesetz eine sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung – ein erklärtes Ziel der kantonalen Energiepolitik. Eine nicht abschliessende Aufzählung zeigt, wie dieses Ziel erreicht werden soll. In diesem Absatz sind die Hauptpfeiler der kantonalen Energiepolitik abgebildet (vgl. vorne Kap. 1.2.3). Nach Unterabsatz a ist eine verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien und von Abwärme anzustreben. Unterabsatz b verlangt die Erstellung, den Betrieb, die Sanierung und den Unterhalt von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen mit möglichst geringem Energieeinsatz und möglichst geringen Energieverlusten, also möglichst energieeffizient. Nach Unterabsatz c sollen Bevölkerung und Wirtschaft durch Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich sind, mit Energie versorgt werden. Mit dem Verweis auf den Stand der Technik wird auf die Nennung einer bestimmten Technologie verzichtet, damit schnell auf neue technische Entwicklungen reagiert werden kann.

In Absatz 3 ist festgehalten, dass der Kanton bei der Umsetzung seiner Energiepolitik das langfristige Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft verfolgt. Dieses Ziel wurde bereits im Rahmen der PBG-Revision 2013 vom Kantonsrat anerkannt und ist seither entsprechend in § 2 Absatz 2 PBG als eines der Ziele sowie als einer der Grundsätze in der Raumplanung verankert. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Abstimmung mit den Massnahmen des Bundes (§ 2 Entwurf Kantonales Energiegesetz [E-KEnG]) notwendig, und es ist dafür im Rahmen der kantonalen Energieplanung ein Absenkpfad mit Zwischenzielen festzulegen (§ 4 E-KEnG).

Gemäss Absatz 4 setzen sich der Kanton und die Gemeinden nach dem Grundsatz der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand konkrete Ziele und erlassen Minimalanforderungen an die Energienutzung, insbesondere bei eigenen Bauten, Anlagen und Geräten sowie bei deren Erwerb, Bau und Betrieb. Die Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden wurde vom Kantonsrat 2013 im Rahmen der Beratungen zum abgelehnten kantonalen Energiegesetz in Absatz 3 ergänzt und in der aktuellen Vorlage nun in einen eigenen Absatz verschoben. Für Bauten der öffentlichen Hand sowie für deren Wärmeversorgung und Stromverbrauch wird die Vorbildfunktion in § 27 E-KEnG wiederholt und konkretisiert. Da nicht alle öffentlichen Gebäude diese Vorgaben erfüllen können, sind Ausnahmen möglich, beispielsweise für denkmalgeschützte Gebäude (§ 19 E-KEnV und Erläuterungen zu § 27 E-KEnG).

Die Volksinitiative «Energiezukunft Luzern» legt als primäres Ziel das Anstreben der 2000-Watt-Gesellschaft durch den Kanton fest. Die Totalrevision des Energiegesetzes deckt diese Forderung mit § 1 des Entwurfs ab, wobei die Formulierung geringfügig von jener der Initiative abweicht (vgl. Kapitel 2.3.2). Nicht abgedeckt ist die Forderung der Initiantinnen und Initianten, wonach bis im Jahr 2030 15 Prozent des gesamten Stromverbrauchs mit Fotovoltaikanlagen auf Kantonsgebiet produziert werden sollen. Der Regierungsrat erachtet diese Vorgabe als nicht sachgerecht, da seiner Ansicht nach die Nutzung erneuerbarer Energien generell gefördert werden soll, allerdings ohne Bevorzugung einer bestimmten Energiequelle.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende forderten weitere Ergänzungen, insbesondere um die Bereiche Mobilität, Verkehrsinfrastruktur, Graue Energie usw. Darauf soll aber nach Ansicht unseres Rates bewusst verzichtet werden. Die Kantone haben im Bereich der Mobilität keine Gesetzgebungskompetenz. Im Zusammenhang mit der Raumplanung wird der Thematik allerdings bereits mit dem obligatorischen Erschliessungsrichtplan begegnet. Die Gemeinden können gemäss § 36 Absatz 2 Ziffer 20 PBG in ihren Bau- und Zonenordnungen autoarmes oder sogar autofreies Wohnen vorschreiben. Auch im neuen eidgenössischen Energiegesetz vom 30. September 2016 (Bundesblatt [BB] 2016 S. 7683) wird der Energieeffizienz im Bereich Mobilität Rechnung getragen (z. B. in Art. 32, 44, 57; vgl. auch Botschaft des Bundesrates zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 vom 4. September 2013, S. 7596 sowie Kapitel 4.2.3⁵). Diese Massnahmen sind neu nicht nur im eidgenössischen Energiegesetz, sondern auch im eidgenössischen CO₂-Gesetz verankert. Weitere Ansätze zur stetigen Förderung der Energieeffizienz und der sparsamen Energienutzung sind zudem in Artikel 5 des eidgenössischen Energiegesetzes enthalten. Unser Rat ist der Ansicht, dass mit den Vorgaben des eidgenössischen Rechts und den vorgeschlagenen kantonalen Bestimmungen gegenüber dem heutigen Standard eine deutliche Verbesserung erreicht werden kann, welche verhältnismässig und vollziehbar ist und dabei die Zuständigkeitsbereiche von Bund, Kantonen und Gemeinden respektiert. Unser Rat empfiehlt Ihrem Rat daher, auf weitere Ergänzungen zu verzichten.

§ 2 Koordination

Die Koordination der kantonalen Energiepolitik mit dem Bund, anderen Kantonen und den Gemeinden ist zentral für die Umsetzung des Bundesrechts. Dieser Grundsatz ist auch bei der Erstellung des kantonalen Energiekonzepts nach § 4 Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs zu beachten. Auch im Bereich der Förderung erneuerbarer Energien ist eine Abstimmung mit dem Bund sinnvoll, etwa mit dem Harmonisierten Fördermodell (HFM) oder der Abgrenzung zur kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV). Zentral ist auch die Abstimmung der Energiepolitik mit den anderen Kantonen. Ein Beispiel dieser Koordination ist auch hier das HFM, mit dem Bund und Kantone den Energieverbrauch im Schweizer Gebäudepark erheblich reduzieren und den CO₂-Ausstoss senken wollen.⁶ Als Beispiel für die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen können die MuKE 2014 genannt werden, die mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt werden sollen. Neu ist, dass die kantonale Energiepolitik auch mit den Gemeinden koordiniert werden muss.

Nach Absatz 2 arbeitet der Kanton mit den Gemeinden, den regionalen Entwicklungsträgern und privaten Organisationen zusammen. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung zum ersten Revisionsentwurf im Jahr 2013 wird die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und deren Stellung stärker betont. Der Kanton kann die Gemeinden und die Entwicklungsträger insbesondere bei der Energieplanung und bei gemeindeübergreifenden Projekten fachlich unterstützen. Schliesslich ist auch die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen wichtig. Gemeint sind damit Wirt-

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/7561.pdf>, zuletzt besucht am 18. Januar 2017.

⁶ Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu § 29 nachfolgend.

schaftsverbände, energiepolitische und -technische Organisationen, Verkehrsverbände, Konsumenten- sowie Umweltorganisationen (vgl. Art. 1n Energieverordnung [EnV; SR 730.01]). Der VLG beantragte im Rahmen der Vernehmlassung eine noch umfassendere, gesetzlich verankerte Mitwirkung der Gemeinden für die kommunalen Aufgaben, Dienstleistungen und Pflichten. Grundsätzlich obliegt den Gemeinden der Vollzug der kommunalen Aufgaben, dem Kanton jener der Kantonsaufgaben. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben beachtet der Kanton die Interessen der Gemeinden, zudem besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem VLG (vgl. Zusammensetzung der Projektgruppe, Kap. 1.1.4). Schliesslich hat der Regierungsrat dem Kantonsrat alle fünf Jahre Bericht zu erstatten. Mit der gewählten Formulierung werden die Anliegen des VLG erfüllt.

§ 3 Energieeinkauf, -verteilung und -produktion

Dem Kanton und den Gemeinden wird die Möglichkeit eröffnet, gegebenenfalls zusammen mit Dritten, zum Zweck des Energieeinkaufs, der Energieverteilung oder der Energieproduktion eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisation zu bilden oder sich an einer solchen zu beteiligen. Diese Bestimmung ist an § 10 des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes angelehnt. Aus heutiger Sicht ist eine solche Beteiligung des Kantons nicht unmittelbar absehbar. Auf kommunaler Ebene kommen hier Beteiligungen an Fernwärmenetzen in Betracht, insbesondere auch, um bei der Realisierung und beim Betrieb solcher Anlagen mitwirken zu können.

§ 4 Kantonale Energieplanung

Nach Absatz 1 erstellt unser Rat zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sowie der energiepolitischen Vorgaben des Bundes ein Energiekonzept, das die kurz-, mittel- und langfristige Strategie in der Energiepolitik, die Massnahmen und Kosten sowie die Erfolgskontrolle aufzeigt. Die im Einflussbereich des Kantons liegenden Massnahmen sollen in einem Energiekonzept konkretisiert werden. Das Energiekonzept enthält die Art der Massnahmen, die Ziele und die Indikatoren auf der Leistungs- und Wirkungsebene, die zeitliche Planung und die Prioritäten, die Federführung und die Koordination, die Kosten für den Kanton sowie das Monitoring und die Erfolgskontrolle. Mit dem hier vorgeschlagenen neuen Energiegesetz und dem Erlass eines Energiekonzepts kann künftig flexibel auf neue Entwicklungen im Energiebereich reagiert werden, ohne dass jeweils eine Änderung des Gesetzes erforderlich ist. Das Energiekonzept bildet – neben dem gemäss Absatz 3 vorgesehenen Planungsbericht – einen wesentlichen Teil der kantonalen Energieplanung.

Nach Absatz 2 enthält das Energiekonzept eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton und legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und Energienutzung fest. Es zeigt insbesondere auf, wie der Kanton Luzern in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030 auf rund 30 Prozent anhebt und welche Massnahmen in seinem Einflussbereich dafür erforderlich sind. Absatz 2 entspricht inhaltlich § 1a Absatz 1 des geltenden Energiegesetzes (eingefügt mit Änderung vom 3. März 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009).

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde gefordert, einen konkreten Absenkpfad in das Gesetz aufzunehmen. Unser Rat erachtet dies als nicht gerechtfertigt, da die rasante technologische Entwicklung dazu führt, dass solche Absenkpfade sehr rasch veraltet sind. Im kantonalen Energiekonzept kann rascher und flexibler auf die Entwicklung reagiert werden, ohne dass unser Rat dies autonom entscheiden könnte. So wird das Energiekonzept einen Absenkpfad enthalten, worauf Ihr Rat im Rahmen der Berichterstattung (Absatz 3) Einfluss nehmen kann. Gefordert wurde zudem, Absatz 2 insoweit zu ergänzen, dass der Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf «mindestens 30 Prozent» zu erhöhen sei. Diese Forderung wird als zu ambitioniert eingestuft, weshalb keine Änderung vorgenommen werden soll. Ein Anteil von 30 Prozent wird als realistisch und praxisnah beurteilt.

Die Volksinitiative Energiezukunft Luzern verlangt, dass der Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch im Kanton Luzern bis zum Jahr 2030 gegenüber 2014 verdoppelt wird. Der Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch im Kanton Luzern betrug im Jahr 2006 12,5 Prozent und im Jahr 2010 15 Prozent. Aktuellere Daten sind noch nicht verfügbar. Aufgrund des unbekanntenen Anknüpfungswerts im Jahr 2014 bevorzugt es unser Rat – dem Begehren der Initiative entsprechend –, als Ziel für das Jahr 2030 einen Anteil von 30 Prozent erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (inklusive Mobilität) gesetzlich festzulegen. Durch die Festlegung einer absoluten Zahl wird verhindert, dass im Jahr 2030 über den Anknüpfungswert im Jahr 2014 diskutiert werden muss. Es wird auf die Ausführungen zur Initiative in Kapitel 2.3.3 verwiesen.

Nach Absatz 3 hat unser Rat Ihrem Rat alle fünf Jahre Bericht über den Stand des Vollzugs des Energiegesetzes zu erstatten. Diese Informationspflicht nimmt den dahingehenden Beschluss Ihres Rates im Rahmen der Beratung der Revision 2013 (KR 2013 S. 1432) auf. Darüber hinaus hat unser Rat das Energiekonzept regelmässig anzupassen. Auf die Festschreibung von langfristigen Zielen bezüglich des CO₂-Verbrauchs auf Gesetzesstufe soll verzichtet werden, da diese unter anderem den Entwicklungen in den internationalen Vereinbarungen unterworfen sind. Eine gesetzliche Festlegung von Zielen und Fristen für die Zielerreichung (z. B. bis 2035 oder gar 2050) ist daher nicht sinnvoll. Unser Rat schlägt eine verpflichtende kantonale Energieplanung im Sinn einer rollenden Planung vor, welche die Ziele und Massnahmen über eine Planungsperiode von 10 bis 15 Jahren aufnimmt. Damit können die Energie- und Klimaziele flexibel festgelegt und gezielte Massnahmen aufgenommen werden, wodurch wiederum die Planung besser gesteuert werden kann. Die Berichterstattung an Ihren Rat soll in Form eines Planungsberichts gemäss § 77 Absatz 1c des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976 (KRG; SRL Nr. 30) erfolgen. Mit dem Planungsbericht berichtet der Regierungsrat über die Vergangenheit und legt dar, welche Massnahmen er für die Zukunft beabsichtigt.

Die Bestimmung basiert auf Artikel 9 Absatz 1 EnG, auf dem Modul 10 der MuKEN 2014 sowie auf den energiepolitischen Leitsätzen 2, 5 und 10 der EnDK.

§ 5 Kommunale Energieplanung

Absatz 1 bestimmt als Grundsatz, dass alle Gemeinden eine kommunale Energieplanung zu führen haben. Diese Planung ist auf die Verhältnisse der Gemeinde (Grösse, Ausgangslage, Potenzial von Energieerzeugung und -nachfrage, leitungsgebundene Energieträger wie Gas und Fernwärme usw.) abzustimmen. Im Entwurf zur Kantonalen Energieverordnung ist vorgesehen, dass die Gemeinden einen «Energistadt»-Prozess oder ein vergleichbares Verfahren durchführen und allfällige Massnahmen prüfen (§ 3 Abs. 1 E-KEnV). Die kommunale Energieplanung soll in Form des Energistadt-Prozesses erfolgen können, muss aber nicht. Bereits durchlaufene Energistadt-Prozesse werden anerkannt, sodass die Gemeinden mit diesem Label keine weitergehenden Massnahmen ergreifen müssen.

Die Bestimmung soll bewusst offen gestaltet werden, damit auch die Verhältnisse kleinerer Gemeinden berücksichtigt werden können. Der Energistadt-Prozess wird von den Gemeinden schon heute als bewährtes Instrument der kommunalen Energiepolitik angewendet. Falls sich die Gemeinde als Energistadt zertifizieren lassen will, verpflichtet sie sich freiwillig zu gewissen Standards und Massnahmen. Der Energistadt-Prozess ist die Grundlage, auf der – soweit erforderlich – weitere, mehr räumlich orientierte Planungen aufgebaut werden können. Eine solche räumlich ausgeprägte Energieplanung kann Gegenstand eines Konzepts oder eines behördenverbindlichen kommunalen Richtplans gemäss dem Planungs- und Baugesetz sein, wie dies bereits heute möglich ist (vgl. Kantonaler Richtplan 15, Koordinationsaufgabe E5-4 [Grundsätze zum Umgang mit Energie durch die Gemeinden]). Es soll bewusst darauf verzichtet werden, neue Instrumente einzuführen. Eine Energieplanung in Form eines kommunalen Richtplans unterliegt der Genehmigung unseres Rates, soweit Interessen des Kantons oder der Nachbargemeinden berührt sind (§ 9 Abs. 3 PBG).

In der Vernehmlassung wurde teilweise gefordert, dass die Gemeinden einen kommunalen Richtplan Energie erstellen müssen. Nicht in jeder Gemeinde ist ein Richtplan Energie allerdings das ideale Instrument. Mit der vorgesehenen flexiblen Lösung kann jede Gemeinde für sich entscheiden, welches Instrument für sie das Richtige ist. Dies ermöglicht adäquate Planungsinstrumente in schlanken Verfahren. Aus demselben Grund soll auf eine Vorgabe verzichtet werden, wonach die regionalen Entwicklungsträger separate Energieplanungen zu erstellen haben. Dies bedeutet im Umkehrschluss allerdings nicht, dass entsprechende Planungen auf freiwilliger Basis unzulässig wären.

Die Energieplanung kann insbesondere für das Angebot der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern Gebietsausscheidungen enthalten, die bei Massnahmen der Raumplanung als Entscheidungsgrundlage dienen. In der kommunalen Energieplanung können namentlich folgende Themen behandelt werden:

- Ziele und Grundsätze für die kommunale Energieversorgung in Abstimmung mit der räumlichen Entwicklung, unter Berücksichtigung der Ziele des Kantonalen Energiegesetzes, der Energiestrategie und der übergeordneten Energie- und Raumplanung,
- energierelevante Grundsätze für die Siedlungsentwicklung,
- Bilanzierung des Energieverbrauchs und der Energienutzung (Ist-Soll-Vergleich und Handlungsbedarf),

- Festlegung der Massnahmen zur Begrenzung des Verbrauchs fossiler Energieträger,
- Festlegung der Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz,
- Festlegung der prioritären Versorgungsgebiete für die verschiedenen Erzeugungs-, Verteilungs- und Nutzungssysteme,
- Festlegung der prioritären Standorte für grössere Energieanlagen sowie grosse oder wichtige Verteilinfrastrukturen für leitungsggebundene Energieträger.

Nach Absatz 2 kann unser Rat eine Gemeinde verpflichten, für ihr Gebiet oder Teile davon einen kommunalen Richtplan über die Energieversorgung und -nutzung zu erlassen. Er kann dabei nach deren Anhörung Vorgaben zu Ziel, Art und Umfang der Planung machen. Nach Absatz 3 kann unser Rat Gemeinden überdies zu einer überkommunalen Energieplanung verpflichten, wenn eine Koordination notwendig ist. Auch hier gilt die Anhörungspflicht nach Absatz 2. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich § 42 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 (SRL Nr. 770) und kommt beispielsweise infrage, wenn ein gemeinsames Fernwärme- oder Fernkältenetz betrieben werden soll, eine freiwillige Zusammenarbeit aber scheitert.

Die kommunale Energieplanung kann somit sehr unterschiedlich vorgenommen werden, ein definiertes Verfahren ist weder im Gesetzes- noch im Verordnungsentwurf vorgesehen. Damit können die Gemeinden das für sie optimale Vorgehen wählen. Wie auf kantonaler Stufe stehen als mögliche Instrumente die Richtplanung oder Konzepte im Vordergrund. Gemeinden, welche bereits ein Energiestadt-Label besitzen, erfüllen die gesetzlichen Vorgaben. Das Gesetz und die Verordnung legen keine Frist fest, innert welcher die kommunale Energieplanung vorliegen muss.

Die Bestimmung basiert auf dem freiwilligen Modul 10 der MuKE n 2014, die Revisionsvorlage ist allerdings bedeutend weniger streng. § 3 E-KEnV enthält die Ausführungsvorschriften zur kommunalen Energieplanung.

§ 6 Thermische Netze

Allgemeines

Zu den thermischen Netzen gehören Fern- und Nahwärmenetze wie auch Fernkältenetze, Fernheizwerke und Nahwärmeverbünde. Sie werden in der Regel durch Abwärme oder erneuerbare Energien gespeist. Die Fernheizwerke sind heute in § 165 Absätze 2 bis 4 PBG geregelt und sollen neu in das Energiegesetz übergeführt werden. Von den thermischen Netzen sind die gemeinsamen Heiz- oder Kühlanlagen zu unterscheiden: Diese betreffen einen grundsätzlich anderen Sachverhalt und sollen deshalb neu in einer separaten Bestimmung (§ 7 E-KEnG) geregelt werden. Ebenfalls nicht unter diese Bestimmung fallen Gasnetze und dergleichen.

Absatz 1

Gemäss Absatz 1 soll die Gemeinde im Einzugsgebiet von thermischen Netzen im Einzelfall oder gestützt auf eine für Grundeigentümerinnen und -eigentümer verbindliche Planung verlangen können, dass bestehende oder neue Bauten für die

Nutzung von Wärme oder Kälte an diese anzuschliessen und Durchleitungsrechte zu gewähren sind. Voraussetzung einer solchen Anschlussverfügung ist allerdings, dass der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Zumutbar ist er insbesondere, wenn die zu bezahlenden Anschluss- und Betriebsgebühren für die Betroffenen wirtschaftlich tragbar sind.

Teilweise wurde in der Vernehmlassung ein Verzicht auf die Möglichkeit der Anschlusspflicht gefordert. Thermische Netze können allerdings nur dann wirtschaftlich betrieben werden, wenn eine genügend grosse Anzahl Abnehmerinnen und Abnehmer daran angeschlossen ist. Und nur dann sind die Preise für die daran Angeschlossenen wirtschaftlich und tragbar. Thermische Netze verfügen über ein grosses Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien, weshalb ihre Entwicklung gefördert werden soll. Die vorgesehene Anschlusspflicht ist ein Grundelement dieser Förderung. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden die Anschlusspflicht nicht anordnen müssen, sondern können. Die Abnehmerinnen und Abnehmer werden durch die Vorgaben der «Zweckmässigkeit» und der «Zumutbarkeit» sowie durch Absatz 3 geschützt. Sollte es zu einer Anschlussverpflichtung kommen, können diese Vorgaben in einem ordentlichen Rechtsmittelverfahren überprüft werden (vgl. nachfolgende Ausführungen zu Abs. 3). Der damit verbundene Eingriff in die Eigentumsgarantie wurde vom Bundesgericht bereits im Urteil 1P.193/1994 vom 12. September 1994 (im Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBI] 1995, S. 272) für Neubauten als im öffentlichen Interesse und verhältnismässig, somit als rechtmässig, qualifiziert. Soweit bestehende Bauten von der Anschlusspflicht betroffen sind, wird nach Ansicht unseres Rates die Verhältnismässigkeit gewahrt, da eine Pflicht nur bestehen kann, wenn die Anschluss- und Betriebsgebühren zumutbar, das heisst wirtschaftlich tragbar, sind.

Anschlüsse an thermische Netze sollen im Einzelfall oder aber gestützt auf eine für Grundeigentümerinnen und -eigentümer verbindliche Planung (Rahmennutzungs- oder Sondernutzungsplanung) verfügt werden können. Denkbar ist auch, dass Anschlusspflichten im Rahmen einer Energieplanung, etwa in Form eines kommunalen Richtplans, geklärt werden. Überdies kann auch eine Planung durch einen regionalen Entwicklungsträger im Rahmen eines regionalen Teilrichtplans gemäss § 8 PBG zweckmässig sein (vgl. Botschaft B 62 zu den Entwürfen eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe [IVHB] vom 22. September 2005 und einer Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes vom 25. Januar 2013). Anders als es die MuKE 2014 vorsehen, soll für eine Anschlussverpflichtung vorgängig weder zwingend eine Gebietsausscheidung vorzunehmen sein, noch soll in jedem Fall ein Richtplan erforderlich sein. Dadurch kann eine Anschlusspflicht mit dem im konkreten Fall sachgerechten Instrument angeordnet werden. Eine Anschlusspflicht für thermische Netze ist im Hinblick auf die Ziele des Gesetzes in der Regel nur zweckmässig und zu rechtfertigen, wenn die über das thermische Netz gelieferte Energie zu mindestens 50 Prozent aus erneuerbaren Energien oder aus Abwärme besteht.

Die Verfügung der Anschlusspflicht ist von den Betroffenen anfechtbar. Wie erwähnt ist eine Anschlusspflicht nur zulässig, wenn der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die Anschluss- und Betriebs-

gebühren wirtschaftlich tragbar sind. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit der Anschluss- und Betriebsgebühren ist daher ein wesentliches Element bei der Prüfung einer Anschlusspflicht.

Absatz 2

Bei bestehenden Bauten soll ein Anschluss nur bei Neuinstallation, Ersatz oder wesentlicher Änderung gebäudetechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte und Warmwasser verfügt werden können. Zur Wärmeversorgung gehört auch das Warmwasser, das hier ausdrücklich erwähnt wird. Nicht dazu gehört dagegen die Raumluft.

Sofern in einem Gebiet eine Anschlusspflicht für bestehende Gebäude gilt, soll der Anschluss gemäss Absatz 2 nur dann verfügt werden können, wenn eine bestehende Heizungsanlage ganz ersetzt oder wesentlich geändert wird. Für den nur teilweisen Ersatz bestehender Anlagen hingegen soll die Besitzstandsgarantie (Investitionsschutz) gelten, ohne dass eine Anschlusspflicht begründet wird (z. B. Ersatz des Brenners einer Ölheizung) und soll somit zulässig bleiben. Anders wäre die Verhältnismässigkeit nach Ansicht unseres Rates kaum gewahrt.

Eine Anschlusspflicht für bestehende Bauten kann insbesondere zur Sicherstellung einer aus wirtschaftlichen Gründen notwendigen minimalen Anschlussdichte in Einzugsgebieten bestehender und neuer Wärmeverbände sinnvoll sein. Dadurch wird die Errichtung und Betreibung von thermischen Netzen für Investoren und Energiedienstleister attraktiv, was letztlich dem Gesetzeszweck dient. Die Formulierung lehnt sich an diejenige von § 11 Absatz 2d E-KENg an.

Absatz 3

Besteht in einem Gebiet eine Anschlusspflicht (Abs. 1), überprüft die Gemeinde auf Antrag eines Energiebezügers oder einer Energiebezügerin die Zumutbarkeit einer Erhöhung der Energiebezugspreise von privaten thermischen Netzen (Abs. 3). Die Bestimmung ersetzt § 165 Absatz 4 PBG, wobei keine generelle Bewilligung mehr vorgesehen, sondern im Einzelfall eine Überprüfung auf Antrag möglich ist.

Zur Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen thermischen Netzen hat sich das Kantonsgericht mit Urteil 7H 13177 vom 24. November 2014, E. 1.3.5 f., geäussert. Demnach gilt ein thermisches Netz prinzipiell dann als öffentlich, wenn es vom Gemeinwesen getragen und betrieben wird. Diesfalls müssen die Gebühren eine ausdrückliche Rechtsgrundlage in einem kommunalen «Reglement» haben (KGU 7H 13177 vom 24. November 2014, E. 1.3.6). Andere Netze gelten in der Regel als privat.

Anders als noch in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen, sollen die Gemeinden keine Überprüfung der Energiebezugspreise vornehmen können, wenn keine Anschlusspflicht besteht. Sind betroffene Energiebezügerinnen oder -bezüger mit dem Preis nicht einverstanden, steht es ihnen bei nichtbestehender Anschlusspflicht offen, eine alternative Energiequelle zu nutzen. Unser Rat ist der Ansicht, dass in Gebieten ohne Anschlusspflicht der freie Markt spielen kann und soll, weshalb kein zusätzlicher, spezialgesetzlicher Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten erforderlich ist. Ebenfalls zentral ist, dass eine Überprüfung der Energiebezugspreise

nur auf entsprechenden Antrag einer betroffenen Person hin erfolgen soll. Schliesslich ist unter Berücksichtigung des Urteils 7H 13177 des Kantonsgerichts Luzern vom 24. November 2014 zu beachten, dass sich die Überprüfungscompetenz der Gemeinde auf eine Ermessenskontrolle beschränkt (Erwägung 2.3). Der Gemeinde steht es daher basierend auf diese Bestimmung nicht zu, die Energiebezugpreise einer Genehmigungspflicht zu unterstellen.

Absatz 4

Absatz 4 schafft für die Gemeinden die rechtliche Grundlage, die Rahmenbedingungen zu Bau und Betrieb privater thermischer Netze in einer Konzession zu regeln. Müssen für ein thermisches Netz Leitungen verlegt werden, so benötigen die Betreiber bereits heute eine Sondernutzungskonzession nach Strassenrecht für die Benutzung des öffentlichen Grundes (§ 23 des Strassengesetzes [StrG] vom 21. März 1995; SRL Nr. 755). Dies, weil die Standortgemeinden aufgrund ihrer Hoheit über den öffentlichen Grund über ein faktisches Monopol für dessen Benutzung verfügen. Mit der Verleihung einer Konzession für thermische Netze ist die Regelung weiterer Aspekte der Kälte- und/oder Wärmeversorgung möglich, beispielsweise die Gebietszuteilung sowie die Regelung von Aufgabenbereichen, Kompetenzen, Finanzierung und Kostenverteilung sowie des Verhältnisses zu Drittpersonen, etwa Kundinnen und Kunden. Die Konzession für thermische Netze ergänzt weitere Sondernutzungskonzessionen nach Strassen- und Wasserrecht, sofern solche notwendig sind; die Verfahren sind gegebenenfalls zu koordinieren.

Für eine Gemeinde ist die Verleihung einer Konzession für thermische Netze beispielsweise dann sinnvoll, wenn sie für ein grösseres Gebiet gezielt das ökologische Bauen und die Nutzung erneuerbarer Energien fördern und den Energiebezügerrinnen und -bezügern eine gewisse Versorgungssicherheit garantieren möchte (öffentliches Interesse). In der Regel wird es sich dabei um Gebiete handeln, die sich nach den oben genannten Grundsätzen zugleich für eine Anschlusspflicht eignen (Verhältnismässigkeit). Zu denken ist beispielsweise an 2000-Watt-Überbauungen, in denen nach möglichst ökologischen und nachhaltigen Grundsätzen gebaut werden soll. Die Konzession bietet sich in diesen Fällen an, um einem bestimmten Anbieter das Recht zu verleihen, in einem bestimmten Gebiet unter Ausschluss anderer Anbieter (Exklusivität) für die Versorgung mit einem bestimmten Energieträger (z. B. Abwärme) zu sorgen, womit dem Konzessionär zugleich eine gewisse Investitionssicherheit gewährt wird. Mittels Konzession kann für ein solches Gebiet die Angebotspflicht des Anbieters als Gegenstück zur Anschlusspflicht festgehalten werden.

In Analogie zur Strom- und zur Wasserrechtsgesetzgebung des Bundes⁷ soll für die Verleihung von Konzessionen für thermische Netze unter gewissen Voraussetzungen von einer Ausschreibung abgesehen werden können. So ist der Verzicht auf eine Ausschreibung etwa denkbar für thermische Netze, die der Umsetzung der kommunalen Energieplanung dienen und deren Anteil an öffentlichen Gebäuden gering ist. In diesen Fällen hat die Konzessionsverleihung allerdings in einem diskriminie-

⁷ Art. 3a Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) sowie Art. 60 Abs. 3^{bis} und 62 Abs. 2^{bis} Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (WRG; SR 721.80).

rungsfreien und transparenten Verfahren zu erfolgen. Dies bedeutet, dass die Wahl des konkreten Energiedienstleisters begründet werden und anfechtbar sein muss.⁸ Die Verleihung einer Konzession für thermische Netze ist folglich im Kantonsblatt zu publizieren, und es ist auf das Recht zur Einsprache hinzuweisen. Soll das geplante thermische Netz hingegen überwiegend der Wärmeversorgung von öffentlichen Gebäuden dienen, sind die Vorgaben des Vergaberechts zu beachten.

Für eine Konzession für thermische Netze verlangen die Gemeinden in der Regel Gebühren. Im Gegensatz dazu soll die Nutzung des öffentlichen Grundes durch die erforderlichen Leitungen gebührenfrei sein, sofern die über das thermische Netz gelieferte Energie zu mindestens 50 Prozent aus erneuerbaren Energien oder Abwärme besteht. Massgebend ist die Jahresbilanz der eingespeisten Energiemenge. Hierfür soll § 26 des Strassengesetzes entsprechend ergänzt werden (vgl. Kapitel 1.9). Damit wird der Motion M 293 von Jürg Meyer Rechnung getragen.

Absatz 5

Gemäss Absatz 5 sollen für thermische Netze die Bestimmungen des Baubewilligungsverfahrens nach dem Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 Anwendung finden. Unser Rat soll zudem für Durchleitungsrechte das Enteignungsrecht erteilen können (vgl. § 4 E-KEnV). Hierfür massgebend sind die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 29. Juni 1970 (EntG; SRL Nr. 730). Vergleichbare Vorschriften sind auch in § 37 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 (WNVG; SRL Nr. 770) sowie im revidierten eidgenössischen Energiegesetz (Art. 69) enthalten.

In der Vernehmlassung wurde gefordert, auf die Bestimmung zum Baubewilligungsverfahren zu verzichten (Abs. 3 in der Vernehmlassung). Dies wäre im Hinblick auf das geltende Recht, insbesondere auf das Planungs- und Baugesetz, möglich, gelten doch die Vorgaben dieses Gesetzes ohnehin. Aus gesetzestechnischen Gründen erachtet es unser Rat indes als zweckmässig, alle Vorschriften zu den thermischen Netzen in einem Erlass zu konzentrieren. Dies steigert die Anwenderfreundlichkeit erheblich. Unser Rat empfiehlt daher, im Minimum einen Verweis auf die massgeblichen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes in das Energiegesetz aufzunehmen. Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut, wonach die Bestimmungen des Baubewilligungsverfahrens nach dem Planungs- und Baugesetz Anwendung finden, kann zudem in einfacher, aber klarer Weise aufgezeigt werden, dass nicht nur die Bestimmungen zum ordentlichen und vereinfachten Baubewilligungsverfahren auf thermische Netze anwendbar sind, sondern auch jene über die baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen. Demnach gilt es im Einzelfall zu prüfen, ob ein ordentliches oder vereinfachtes Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist oder ob sogar gänzlich auf ein Baubewilligungsverfahren verzichtet werden kann.

Mit der Motion M 293 von Jürg Meyer wurde unter anderem gefordert, den Katalog von § 53 Absatz 2 der Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013 (PBV; SRL Nr. 736), welcher die üblicherweise im vereinfachten Baubewilligungsverfahren zu erledigenden Bauten und Anlagen enthält, um Leitungen thermischer

⁸ Rechte und Pflichten bei der Wärmeversorgung im Verbund, Modul B, Rechtliche Abklärungen, Fallbeispiele, Regelungsinhalte, Mustertexte, PLANAR AG für Raumentwicklung, Zürich, und Ecosens AG, Wallisellen, Februar 2016, S. 14 ff.

Netze zu ergänzen. Unser Rat erachtet diese Ergänzung als unzweckmässig und empfiehlt, stattdessen in genereller Art und Weise auf die massgebenden Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes zu verweisen (vgl. vorangehende Ausführungen). Die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes gelten zwar ohnehin, der Verweis steigert nach Ansicht unseres Rates allerdings die Anwenderfreundlichkeit, weshalb darauf nicht verzichtet werden soll. Mit dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut, wonach die Bestimmungen des Baubewilligungsverfahrens nach dem Planungs- und Baugesetz Anwendung finden, kann zudem in einfacher Weise aufgezeigt werden, dass nicht nur die Bestimmungen zum ordentlichen und vereinfachten Baubewilligungsverfahren auf thermische Netze anwendbar sind, sondern auch jene zu den baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen. Demnach gilt es im Einzelfall zu prüfen, ob eine Baubewilligung erforderlich ist oder ob sogar gänzlich auf ein Baubewilligungsverfahren verzichtet werden kann (§ 184 Abs. 3b PBG i.V.m. § 54 PBV). Ist eine Baubewilligung erforderlich, ist zu prüfen, ob das ordentliche oder das vereinfachte Verfahren zu durchlaufen ist. Dafür massgebend ist die Frage, ob wesentliche öffentliche oder private Interessen gegen ein Vorhaben sprechen (§ 53 Abs. 2 PBV). Kann diese Frage verneint werden, genügt das vereinfachte Baubewilligungsverfahren – unabhängig davon, ob das konkrete Vorhaben im Katalog von § 53 Absatz 2 der Planungs- und Bauverordnung enthalten ist. Leitungen thermischer Netze können zudem bereits heute unter § 53 Absatz 2j der Planungs- und Bauverordnung subsumiert werden. Da die Änderung von Verordnungsrecht in der Kompetenz unseres Rates liegt, werden wir auf eine Ergänzung von § 53 Absatz 2 verzichten.

§ 7 Gemeinsame Heiz- und Kühlanlagen

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 165 Absatz 1 PBG, der aufgehoben werden soll. Er verschafft der Gemeinde die Möglichkeit, bei Überbauungen mit mehr als 3000 m² Energiebezugsfläche eine gemeinsame Heiz- oder Kühlanlage zu verlangen. Der bisherige zweite Teil von Absatz 1, wonach bei besonderen Verhältnissen gemeinsame Heiz- und Kühlanlagen auch für Überbauungen mit weniger Energiebezugsfläche verlangt werden können, wurde mangels praktischer Relevanz ersatzlos gestrichen.

Können sich die Beteiligten nicht über die Kostenverteilung einigen, verteilt die Gemeinde die Kosten nach Massgabe des Interesses auf die Beteiligten (Abs. 2).

§ 8 Ausführungsvorschriften

Absatz 1 sieht vor, dass unser Rat in der Verordnung die detaillierten Minimalanforderungen an die Energienutzung festlegt. Da bei der heutigen Dynamik im Energiebereich nicht klar ist, zu welchen Gesetzesbestimmungen künftig weitere Ausführungsbestimmungen notwendig werden können, soll unserem Rat generell die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsvorschriften im Bereich der Energienutzung erteilt werden. Die nicht abschliessende Aufzählung orientiert sich an der Abfolge der entsprechenden Bestimmungen im Gesetz.

Dabei soll der Aufwand für Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung unter Berücksichtigung der externen Kosten wirtschaftlich tragbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zu der erzielbaren Einsparung stehen. Zudem hat unser Rat den Stand der Technik zu berücksichtigen und seine Festlegungen mit an-

deren Kantonen abzustimmen (Abs. 2). Ein Abweichen von den Minimalanforderungen der neuen kantonalen Energiegesetzgebung soll im Einzelfall nur möglich sein, wenn Ausnahmegründe nach § 31 Absatz 3g E-KEnG vorliegen.

Unser Rat soll überdies Regelungen zu Energienutzungen, die wesentlich gegen die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes verstossen, treffen und diese nötigenfalls einschränken oder verbieten können (Abs. 3). Mit dieser Generalklausel soll ermöglicht werden, dass schnell auf heute nicht vorhersehbare, unsinnige Energienutzungen reagiert werden kann.

§ 9 Nutzungsplanung

Die Gemeinden sollen im Rahmen der Nutzungsplanung für bestimmte, speziell bezeichnete Gebiete strengere Vorschriften als diejenigen der kantonalen Mindestvorgaben erlassen dürfen. Die Gebiete können im Zonenplan oder in einem Bebauungsplan bezeichnet werden. Im Gestaltungsplan kann ein Ausnützungsbonus bereits heute von der Erfüllung erhöhter energetischer Anforderungen abhängig gemacht werden (vgl. § 75 Abs. 3e PBG).

In der Vernehmlassung 2013 wurde dieser Paragraph überwiegend gutgeheissen. Auch in der Vernehmlassung 2016 stiess er auf grossmehrheitliche Zustimmung, wobei er bei allen Parteien unbestritten war. Widerstand dagegen erwuchs der im Rahmen der Vernehmlassung (Fragenkatalog) vorgelegten Variante, den Gemeinden den Erlass strengerer Vorschriften generell, das heisst für das gesamte Gemeindegebiet, zu erlauben. Es wurde argumentiert, damit werde die angestrebte schweizweite Harmonisierung der energetischen Bauvorschriften infrage gestellt. Den Gemeinden soll es somit ausschliesslich zustehen, für bestimmte Teile des Gemeindegebiets massgeschneidert strengere Vorschriften zu erlassen. Überdies soll es ihnen freistehen, für ihre eigenen Bauten einen höheren Energiestandard zu statuieren (vgl. auch § 27, Vorbild öffentliche Hand).

§ 10 Gebäudeenergieausweis

Allgemeines

Der Gebäudeenergieausweis ist in der Energiestrategie des Bundes 2050 vorgesehen und in Artikel 9 Absatz 4 EnG verankert. Er basiert auf der Überlegung, dass Investitionen in die Gebäudehülle ohne Kenntnis der energetischen Qualität des ganzen Gebäudes häufig nicht die erhofften Resultate bringen. Die Kantone haben dafür zusammen mit dem Hauseigentümergebund Schweiz (HEV) den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) geschaffen – eine gesamtschweizerische, einheitliche Energie-Etikette für Gebäude (vgl. Teil N des Basismoduls der MuKEN). Damit wird die verbindliche Bundesvorschrift, wonach in der ganzen Schweiz ein einheitlicher, offizieller Energieausweis für Gebäude als Informationsinstrument zur Anwendung gelangt, umgesetzt. Die Vorschrift zielt auf das grosse Energiesparpotenzial im Gebäudebereich. Der GEAK basiert auf anerkannten schweizerischen und europäischen Normen und ist definiert für die Gebäudekategorien Wohnbauten, Schul- und Verwaltungsbauten. Im Kanton Luzern soll er für Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer teilweise obligatorisch sein und diese motivieren, die Wärme-

dämmung und die Gebäudetechnik für Heizung und Warmwasser bei ihren Gebäuden zu optimieren.

Der GEAK gibt primär benutzerunabhängig Auskunft über den Gebäudezustand und die Gesamtenergieeffizienz zum Zeitpunkt der Ausstellung der Etikette, er zeigt der Eigentümerschaft aber bereits auch erste Massnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs auf und dient somit als Grundlage zur Erstellung eines Erneuerungskonzeptes oder einer Verkaufs- beziehungsweise Vermietungsdokumentation. Der GEAK stellt die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes grafisch dar und zeigt den Wärme- und Stromverbrauch sowie die Treibhausgasemissionen auf. Damit werden positive Anreize geschaffen. Der Ausweis kann Kauf- und Mietentscheide im Sinn der Energieeffizienz beeinflussen, wodurch der GEAK auf dem Immobilienmarkt an Bedeutung gewinnen und zu einem Wettbewerbsvorteil werden kann. Die Kantone können für ihr Kantonsgebiet ein Obligatorium für den GEAK festlegen (vgl. dazu im Folgenden Abs. 1). Der GEAK mit Beratungspflicht (GEAK Plus; Abs. 2) hingegen basiert auf dem Basismodul P der MuKE 2014 sowie auf Artikel 52 Absatz 3 Satz 2 des revidierten Energiegesetzes, weshalb eine entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen ist.

Anders als noch in der Vernehmlassungsvorlage soll – in Übereinstimmung mit der Verwendung des Minergie-Labels beispielsweise im Planungs- und Baugesetz – auf das ®-Zeichen beim GEAK generell verzichtet werden.

Absatz 1: GEAK-Obligatorium für Neubauten

Unser Rat schlägt eine GEAK-Pflicht lediglich für Neubauten vor. Bei Neubauten sind alle energierelevanten Daten bekannt, und die Erstellung des GEAK ist daher einfach und kostengünstig möglich. Anders als noch im Rahmen der Revision 2013 soll auf eine GEAK-Pflicht bei Sanierungen und weiteren Tatbeständen verzichtet werden. Aufgrund des praktischen Nutzens des GEAK auf dem Markt darf von einer Selbstregulierung beziehungsweise Selbsteinführung ausgegangen werden. Ein Bedarf für weitere Vorschriften besteht nach Ansicht unseres Rates nicht. Diese Bestimmung basiert auf dem freiwilligen Modul 9 (Art. 9.1) der MuKE 2014.

Bereits im Rahmen der Revision 2013 war die Einführung eines GEAK-Obligatoriums – damals nicht nur für Neubauten, sondern auch für bestehende Bauten vorgesehen – umstritten und wurde in Ihrem Rat entsprechend intensiv diskutiert. Erwartungsgemäss sorgte auch das nun vorgeschlagene GEAK-Obligatorium für Neubauten für zahlreiche Rückmeldungen in der Vernehmlassung. FDP, CVP und GLP sowie der VLG unterstützen den Vorschlag und beurteilen ihn als pragmatisch, praktikabel und verhältnismässig. Der SVP geht er zu weit. Sie geht davon aus, dass dadurch das Bewilligungsverfahren verteuert werde. Sie plädiert für einen generellen Verzicht auf ein GEAK-Obligatorium. Die SP fordert auch für Sanierungen und Handänderungen eine GEAK-Pflicht. Auch die Grünen erachten eine Erweiterung der GEAK-Pflicht auf Veräusserungen als sinnvoll, fordern aber zusätzlich eine generelle Sanierungspflicht für die schlechteste Energiestufe. Keine Pflicht auslösen sollen nach Ansicht von SP und Grünen Erbgang, Auflösung des Güterstandes oder Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.

Der GEAK basiert auf dem SIA-Merkblatt 2031 «Energieausweis für Gebäude». Er zeigt, wie viel Energie ein Gebäude bei standardisierter Benutzung für Heizung, Warmwasser, Beleuchtung usw. benötigt. In Form einer Energieetikette mit Effizienzklassen von A (Farbe Grün für sehr effizient) bis G (Farbe Rot für ineffizient) ermöglicht der GEAK eine Einordnung der energetischen Qualität im Vergleich zu anderen Gebäuden. Da bei Neubauten (Effizienzklasse A oder B) die für die Ausstellung des GEAK benötigten Gebäudedaten bereits vorhanden sind, ist der geringe Zusatzaufwand für die Ausstellung eines GEAK nach Ansicht unseres Rates durch die Vorteile, welche auf dem Immobilienmarkt mit einem GEAK verbunden sind, gerechtfertigt. Der GEAK Plus enthält zusätzlich zum GEAK auch individuelle Hinweise für Sanierungsmassnahmen am konkreten Gebäude (vgl. nachfolgend Abs. 2).

Gegen das GEAK-Obligatorium spricht nach Ansicht einiger Vernehmlassungsteilnehmenden die bereits geltende Pflicht, bei Neubauten einen Energienachweis nach SIA-Norm 380/1 zu erstellen. Der Sinn zur Erstellung von zwei Instrumenten mit ähnlichem Inhalt wurde infrage gestellt. Dabei ist allerdings Folgendes zu berücksichtigen: Die kantonalen Wärmedämmvorschriften (Energienachweis nach SIA-Norm 380/1) basieren auf der SIA-Norm 380/1. Sie bezwecken einen massvollen und wirtschaftlichen Einsatz von Energie für Raumheizung und Wassererwärmung. Die Umsetzung erfolgt durch verbindliche technische Anforderungen an die Gebäudehülle. Die Norm gilt heute für alle Bauten, die beheizt oder gekühlt werden und unterscheidet zwischen Anforderungen an Neubauten und neue Bauteile und Anforderungen bei Umbauten. Demgegenüber ermöglicht der GEAK eine Einordnung der energetischen Qualität eines Gebäudes im Vergleich zu anderen Gebäuden. Planer, Bauproduktehersteller und die Bauindustrie wünschen sich vermehrt einheitliche, harmonisierte Bauvorschriften. Die Kantone haben darauf unter anderem mit der Überarbeitung der MuKEN reagiert. Nun sind die Kantone aufgefordert, die neuen Empfehlungen im Rahmen ihrer Gesetzgebung umzusetzen. Dieser Prozess nimmt erfahrungsgemäss etwa vier Jahre in Anspruch. Es ist erkannt, dass zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. Als Zwischenschritt prüfen die Kantone zurzeit die systematische Vereinfachung des heutigen behördlichen Energienachweises. Dabei wird auch eine Verknüpfung der Nachweise geprüft. Eine vorzeitige und einseitige Abschaffung des behördlichen Energienachweises im Kanton Luzern zugunsten des GEAK erachten wir als nicht zielführend, da sie dem Harmonisierungsziel entgegenwirken würde. Die Konferenz der Energiefachstellen (EnFK) hat sich das Ziel gesetzt, die Nachweise gesamtschweizerisch weiter zu harmonisieren und insbesondere zu vereinfachen, was wir unterstützen.

Dem grundsätzlichen Vorschlag, für Neubauten ein GEAK-Obligatorium und für Förderbeiträge an Sanierungen der Gebäudehülle ein GEAK-Plus-Obligatorium vorzusehen, wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich zugestimmt.

Zuständig für den Vollzug der GEAK-Vorschriften bei Neubauten ist gemäss § 8 Absatz 2 E-KEnV die Baubewilligungsbehörde im Baubewilligungsverfahren. Es ist mit keinem wesentlichen Mehraufwand zu rechnen, da bei den bekannten Berechnungsprogrammen entsprechende Schnittstellen für den Datenaustausch vorhanden sind.

Gefordert wurde teilweise eine generelle GEAK-Plus-Pflicht für Altbauten innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des revidierten kantonalen Energiegesetzes.

Da allerdings weder die Verschärfung noch die Liberalisierung Mehrheiten gefunden haben, soll nach Ansicht unseres Rates auf eine Änderung des GEAK-Systems verzichtet werden.

Absatz 2

§ 10 Absatz 2 geht auf Artikel 52 Absatz 3 des neuen eidgenössischen Energiegesetzes zurück, der die Voraussetzungen für den Erhalt von Globalbeiträgen aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe zur Durchführung von kantonalen Förderprogrammen regelt. Diese Globalbeiträge sind für den Kanton Luzern unverzichtbar, sie betragen für das Jahr 2017 beispielsweise rund 12 Millionen Franken. Wer Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle beantragt, soll einen Gebäudeenergieausweis mit Beratungspflicht (GEAK Plus) beibringen müssen. Andere Förderbeiträge können ebenfalls an das Vorliegen eines GEAK Plus geknüpft werden. Die Nachweispflicht wird insoweit eingeschränkt, als erst ab einer ersuchten Fördersumme von über 10000 Franken ein GEAK Plus zu erstellen sein soll (vgl. § 8 Abs. 1 E-KEnV).

Mit dem GEAK Plus wird der Ist-Zustand des Gebäudes erfasst. Zudem gibt der GEAK Plus Hinweise, welche Erneuerungsmassnahmen in welcher Reihenfolge zum energetisch und ökonomisch besten Resultat führen. Weiter zeigt er die Energieeinsparungen für konkrete Sanierungsvarianten auf. Der obligatorische GEAK Plus im Zusammenhang mit einem Gesuch um einen Förderbeitrag an die Gebäudehülle ist eine Qualitätssicherungsmassnahme für den optimalen Einsatz der kantonalen Fördermittel. Der GEAK Plus ist im harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM 2015) als Bedingung für die Erlangung von Fördergeldern von mehr als 10000 Franken für Massnahmen an der Gebäudehülle vorgesehen. Der Kanton Luzern stützt wie alle anderen Kantone die Energieförderung seit dem 1. Januar 2017 auf das HFM 2015 ab, weil seither Globalbeiträge des Bundes nur unter dieser Voraussetzung an das kantonale Förderprogramm ausgerichtet werden.

Für den Vollzug ist kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand zu erwarten, da der GEAK Plus von den Bauherrschaften zusammen mit dem Beitragsgesuch einzureichen ist.

Dem auf eidgenössischem Recht basierenden GEAK-Plus-Obligatorium stimmten in der Vernehmlassung alle Parteien zu. Im Vergleich zur Vernehmlassung wurde der Wortlaut von Absatz 2 geringfügig präzisiert. Damit soll klargestellt werden, dass auch dann ein GEAK Plus erforderlich ist, wenn Förderbeiträge für andere Sanierungsmassnahmen als solche an der Gebäudehülle ausbezahlt werden. Dies wäre in systematischer Hinsicht nicht erforderlich gewesen, dient aber der Klarheit und der Transparenz. Sollten auf dem Verordnungsweg also auch andere Förderbeiträge an das Vorliegen eines GEAK Plus geknüpft werden – was momentan nicht vorgesehen ist – ist ein Beratungsbericht erstellen zu lassen.

Bund und Kantone haben sich im harmonisierten Fördermodell (HFM) 2015 darauf geeinigt, die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht (GEAK Plus) nur für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle (HFM Fördermassnahme M-01 «Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich») ab einem Förderbeitrag von 10000 Franken zwingend vorauszusetzen. An diesem Minimalerfordernis soll sich auch der Kanton Luzern orientieren. Weil der

Bundesrat aber grundsätzlich eine umfassendere rechtliche Kompetenz hat, Globalbeiträge für Massnahmen im Gebäudebereich an die Vorlage eines GEAK Plus zu knüpfen, wird im zweiten Satz von Absatz 2 dieser Eventualität Rechnung getragen, damit die Bedingungen zur Erlangung von Globalbeiträgen des Bundes auch künftig in jedem Fall eingehalten werden können.

Absätze 3 und 4

Nach Absatz 3 soll der GEAK von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern auf eigene Kosten von einer zertifizierten Fachperson erstellt werden lassen. Die Erstellung kostet bei einem Wohnbau etwa 400 bis 800 Franken (Preisempfehlung GEAK). Die anerkannten Fachleute werden von der EnDK in einer öffentlichen Liste aufgeführt⁹.

Nach Absatz 4 werden alle Gebäudeenergieausweise – auch die freiwillig erstellten – in einem öffentlich einsehbares Register erfasst. Die Informationen stehen damit potenziellen Verkäuferinnen und Verkäufern sowie Mieterinnen und Mietern zur Verfügung. Die Eigentümerinnen und Eigentümer profitieren vom öffentlichen Register insoweit, als dieses Auskunft gibt über die energetische Qualität ihrer Bauten, was einem Marktvorteil entspricht. Nicht im Register erfasst werden jegliche schützenswerte Personendaten, weshalb aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Konflikte bestehen.

Das Register kann von Dritten geführt werden. Mit dieser Bestimmung soll die Verbindung zum GEAK-Register geschaffen werden, welches der Verein GEAK¹⁰ bereits heute führt. Es ist nach Ansicht unseres Rates unzweckmässig, wenn auf kantonaler Stufe ein weiteres Register geführt wird, wenn bereits ein zentrales Register besteht. Es ist sinnvoll, dieses Register in eine gesamtkantonale Lösung für gebäudebezogene Daten einzubeziehen. Das Register dient dazu, vorhandene Informationen zu sammeln, statt sie wie bis anhin unkoordiniert und nicht nutzbar abzulegen. Die verfügbaren Informationen sollen nutzbar gemacht werden können, um statistische Werte ermitteln zu können, welche ihrerseits wichtige Informationen für zukünftige Massnahmen im Energiebereich liefern (z. B. für die Energieplanung, vgl. § 4 E-KEnG). Von Interesse sind insbesondere Daten über den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch.

Die Bestimmungen zum GEAK basieren auf dem Teil N des Basismoduls (Art. 1.48) sowie auf dem freiwilligen Modul 9 (Art. 9.1) der MuKEN 2014. Die GEAK-Plus-Pflicht ist im Teil P des Basismoduls enthalten (Art. 1.50). Eine weitere Basis bildet Leitsatz 13 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

§ 11 Minimalanforderungen an die Energienutzung

Absatz 1 hält als Grundsatz fest, dass Gebäude und gebäudetechnische Anlagen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass möglichst wenig Energie verloren geht. Der winterliche und der sommerliche Wärmeschutz, die gebäudetechnischen Anlagen und die Nutzung der Elektrizität in Gebäuden haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Damit wird Artikel 9 Absatz 2 EnG umgesetzt, wonach die

⁹ www.geak.ch

¹⁰ <https://www.geak.ch/StartPage.aspx>, besucht am 23. März 2017.

Kantone Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden zu erlassen haben. Mit Artikel 9 Absatz 3b EnG werden die Kantone aufgefordert, Vorschriften über Neuinstallation und Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zu erlassen. Mit § 11 Absatz 1 E-KEnG soll nun auch – ausdrücklicher als bisher – eine gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der Teile B und C des Basismoduls der MuKEN 2014 (Wärmeschutz von Gebäuden, Art. 1.6 / Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen, Art. 1.12 und 1.13) geschaffen werden, welche in der Planungs- und Bauverordnung und in der kantonalen Energieverordnung bereits umgesetzt wurde (in Kraft seit 1. Januar 2009). Die Rechenverfahren für den Wärmeschutz von Bauten beruhen auf der SIA-Norm 380/1 «Heizenergiebedarf». Die Grenzwerte wurden auf dem Niveau der seit 2002 bestehenden Minergie-Anforderungen angesetzt. Die Anforderungen an Lüftungs- und Klimaanlage stützen sich auf die SIA-Norm 382/1, Heizungsanlagen auf die SIA-Norm 384/1. § 6 des Verordnungsentwurfs enthält eine abschliessende Liste der Mustervorschriften. Dabei wird auf den Anhang des Verordnungsentwurfs verwiesen, wo die Bestimmungen der MuKEN 2014 unverändert aufgeführt werden.

Absatz 2 definiert den Anwendungsbereich der Minimalanforderungen aus Absatz 1 wie folgt:

- a. Neubauten,
- b. Änderung bestehender Bauten, wenn die voraussichtlichen Baukosten 30 Prozent des Gebäudeversicherungswertes überschreiten,
- c. von einem Umbau oder einer Umnutzung betroffene Bauteile,
- d. Neuinstallation, Ersatz oder Änderung gebäudetechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

Absatz 2b soll aus dem geltenden kantonalen Recht übernommen (§ 164 Abs. 2 PBG i.V.m. § 4a Abs. 2 kEnV), allerdings leicht modifiziert werden. So gilt heute eine Änderung bestehender Bauten auch dann als wesentlich, wenn die voraussichtlichen Baukosten 200000 Franken überschreiten (vgl. § 4a kEnV). Baukosten in dieser Höhe können bei grösseren Überbauungen indes schon bei geringfügigen Sanierungen entstehen, ohne dass eine energetische Sanierung ganzer Gebäude gerechtfertigt wäre. Die Sanierungspflicht soll daher an einen relativen Wert geknüpft werden. Wie die «von einem Umbau betroffenen Bauteile» in Absatz 2c zu verstehen sind, ergibt sich aus dem folgenden Beispiel: Wird bei einem Umbau das Norddach neu eingedeckt, ist dieser Bauteil vom Umbau betroffen und das Dach muss – sofern der aktuelle Umbaugrenzwert nicht erreicht wird – neu so erstellt werden, dass die Umbaugrenzwerte erfüllt werden. In der Praxis heisst dies, dass in der Regel eine zusätzliche Dämmung eingebaut werden muss. Das Süddach hingegen, welches nicht vom Umbau betroffen ist, muss nicht nachgedämmt werden. Eine Umnutzung im Sinn von Absatz 2c liegt beispielsweise vor, wenn eine Fabrikhalle neu als Büroraum genutzt werden soll. Schliesslich sollen gemäss Absatz 2d bei einem Heizungsersatz oder einer Neuinstallation der Warmwasseraufbereitung die aktuellen, allgemeingültigen Vorschriften eingehalten werden müssen, beispielsweise der Einsatz von kondensierenden Heizkesseln für fossile Brennstoffe oder das Verbot der Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen. Aus diesen Gründen soll für diese Tatbe-

stände eine Meldepflicht eingeführt werden, womit auch die fehlende Bewilligungspflicht aufgefangen wird (§ 10 E-KEnV).

Absatz 3 sieht Erleichterungen und Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2b, 2c und 2d vor. Die von unserem Rat im Verordnungsentwurf als zuständige Stelle bezeichnete Dienststelle Umwelt und Energie soll die Anforderungen in diesen Fällen reduzieren können, wenn gewichtigere öffentliche Interessen dies gebieten. Sie soll zudem für Vorhaben, die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind, Erleichterungen oder die Befreiung von der Einhaltung der Minimalanforderungen vorsehen können. Soweit es um Erleichterungen und Befreiungen von den Anforderungen an den sommerlichen und winterlichen Wärmeschutz geht (Anhang B, Art. 1.9 E-KEnV), sollen die Gemeinden zuständig sein (Abs. 4). Für Neubauten (Abs. 2a) soll die strengere Ausnahmeregelung gemäss § 31 Absatz 3g E-KEnG zur Anwendung kommen, sind doch die Minimalanforderungen bei Neubauten deutlich einfacher realisierbar.

Die Minimalanforderungen entsprechen dem Stand der Technik. Der Vollzug im Rahmen des Baubewilligungs- und des Baurealisierungsverfahrens ist seit Jahren etabliert. Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen weitgehend den früheren Regelungen der MuKEN und waren in dieser Form in Ihrem Rat unbestritten (vgl. KR 2013, S. 1443).

Die Vorschriften basieren auf dem Teil C des Basismoduls der MuKEN 2014 (Art. 1.12 und 1.13). Einschlägig ist zudem der Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Im Rahmen der Vernehmlassung sind zu § 11 E-KEnG nur wenige Stellungnahmen eingegangen. Im Wesentlichen wurde vor allem gefordert, dass weniger Einzelmassnahmen vorgesehen werden sollen und die Revision stattdessen auf einen gesamtheitlicheren Ansatz auszurichten sei. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit der Revision dem – grossmehrheitlich anerkannten – Ziel der Harmonisierung Rechnung getragen werden soll. Die in § 11 des Entwurfes vorgesehenen Massnahmen werden von den MuKEN 2014 definiert und sollen in allen Kantonen gelten. Moderne, dem Stand der Technik und den Zielen des Gesetzes (§ 1 E-KEnG) entsprechende Technologien werden nicht ausgeschlossen. Die Bestimmung soll daher nach Ansicht unseres Rates nicht geändert werden.

Aufgrund des grossen Potenzials für Energieeinsparungen wurde in der Vernehmlassung ebenfalls gefordert, § 11 um strengere Vorgaben für bestehende Bauten zu ergänzen. So sollen nach Ansicht der SP für über 25 Jahre alte Gebäude und Gebäude ab einem bestimmten Volumen ein GEAK Plus (mit Beratungsbericht) erstellt und innerhalb von zehn Jahren Massnahmen getroffen werden müssen, um mindestens die GEAK-Klasse E zu erreichen. Ähnliche Forderungen brachten die Grünen vor. Sie verwiesen auf Regelungen im Kanton Genf, wo in Abhängigkeit vom Wärmeverbrauch Gebäudesanierungen vorgeschrieben werden können. Unser Rat teilt die Ansicht, dass im bestehenden Gebäudepark ein sehr grosses Potenzial für Energieeinsparungen liegt und dass sich die Energieeffizienz durch entsprechende Sanierungsmassnahmen erheblich und nachhaltig steigern lässt. Die Vorlage enthält denn auch verschiedene Sanierungsvorschriften (z.B. §§ 12, 13, 14 des Entwurfs). Unser Rat erachtet die damit verbundenen Eingriffe in die Eigentumsgarantie als verhältnis-

mässig. Weitergehende und umfassende Sanierungsvorschriften, wie sie von der SP und den Grünen gefordert wurden, erachtet unser Rat indes als einen zu weit gehenden Eingriff in die Eigentumsgarantie, weshalb sie weiterhin gesetzlich nicht vorgegeben werden sollen.

§ 12 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Nach Artikel 9 Absatz 3b EnG erlassen die Kantone Vorschriften über die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen.

Der neue § 12 Absatz 1 regelt zwei Verbotstatbestände. Verboten werden sollen demnach die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sowie der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen¹¹.

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sollen auch nicht als Zusatzheizungen eingesetzt werden dürfen. Indes sollen Notheizungen in begrenztem Umfang zulässig sein (Abs. 2). Dazu enthält der Verordnungsentwurf Ausführungsbestimmungen (Anhang C, Art. 1.14 Abs. 1-3 E-KEnV).

Unser Rat schlägt vor, dass bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen sind, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Abs. 3). Elektroheizungen sind für etwa zehn Prozent des Schweizer Stromverbrauchs verantwortlich. Unter dem Aspekt, dass die bestehenden Elektroheizungen auf das Ende ihrer Lebensdauer zugehen, ist der Ersatz durch effizientere Systeme angezeigt und zumutbar. Die Erfahrungen mit Energieförderprogrammen haben gezeigt, dass der Ersatz von Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem (Elektro-Zentralheizung im Keller) technisch problemlos möglich und wirtschaftlich attraktiv ist. Dies im Gegensatz zu Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem (z. B. Elektro-Einzelspeicherheizungen in den Räumen), bei denen ein Ersatz durch ein anderes Heizsystem als wirtschaftlich nicht tragbar einzustufen ist und daher auch weiterhin zulässig bleiben soll. Mit einer Übergangsfrist von 15 Jahren soll den Gebäudeeigentümerinnen und -eigenthümern genügend Zeit für die Planung und die Realisation eingeräumt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, vorgängig eine Sanierung der Gebäudehülle vorzunehmen.

Nach Absatz 4 soll unser Rat zudem Ausnahmen vom Verbot der Neuinstallation und des Ersatzes von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen (Abs. 1) sowie von der Ersatzpflicht (Abs. 3) vorsehen. Entsprechende Ausnahmen sind in Anhang C, Artikel 1.14 Absatz 4 E-KEnV enthalten, insbesondere für Bergbahnstationen, Alphütten, Bergrestaurants, Schutzbauten, provisorische Bauten sowie die Beheizung einzelner Arbeitsplätze in ungenügend oder nicht beheizten Räumen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und kann von unserem Rat bei Bedarf ergänzt werden.

Auf die Festlegung eines Zeitpunktes für ein Verbot von bestehenden ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen soll zurzeit verzichtet werden. Ein allfälliges

¹¹ Der Ersatz von dezentralen direkt-elektrischen Anlagen zur Erwärmung des Brauchwarmwassers (Elektroboiler) soll hingegen entsprechend der Debatte im Kantonsrat 2013 (vgl. Protokoll des Kantonsrates vom 10. September 2013, S. 1448 f.) gestattet bleiben und wird in § 14 Absatz 2 E-KEnG geregelt.

Verbot soll zusammen mit anderen Kantonen im Rahmen der Mustervorschriften erlassen werden.

Die Vorschrift basiert auf Artikel 1.13 des Teils C sowie auf Artikel 1.35 des Teils H des Basismoduls der MuKEN 2014.

§ 13 Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sollen diese so auszurüsten sein, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet (Abs. 1). Der Ersatz ist zulässig, wenn die fachgerechte Umsetzung einer von elf im Anhang der Verordnung definierten Standardlösungen gewährleistet, die Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie ausgewiesen oder gemäss GEAK die Klasse D bei der Gesamtenergieeffizienz erreicht ist (Abs. 2). Diese Voraussetzungen sind nicht kumulativ zu erfüllen. Die Bestimmung soll somit nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Energiebedarf eines bestehenden Gebäudes in etwa mehr als doppelt so hoch ist wie bei einem heutigen Neubau. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen.

Die Bestimmung ist mit dem Ersatz einer Heizungsanlage verknüpft. Sie soll grundsätzlich nur dann zur Anwendung kommen, wenn die bestehende Heizungsanlage die übliche Lebensdauer erreicht hat und ersetzt werden muss. Die technischen Anlagen sind daher in aller Regel amortisiert. Beim Ersatz eines mit Heizöl oder Gas betriebenen Heizkessels in Wohnbauten soll künftig ein geringer Teil der Wärme aus erneuerbaren Energien (mindestens 10 Prozent des massgebenden Bedarfs) gewonnen werden müssen. Die Anforderung soll als erfüllt gelten, wenn eine von insgesamt elf vordefinierten Standardlösungen fachgerecht ausgeführt wird. Solche Standardlösungen sind beispielsweise Sonnenkollektoren, Holzfeuerungen als Hauptwärmeerzeugung, bestimmte Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse, bestimmte Wärmedämmungen oder die kontrollierte Wohnunglüftung (Anhang F, Art. 1.31 E-KEnV).

Mit diesen in den MuKEN 2014 vordefinierten Standardlösungen steht für jede Anlage eine Auswahl von Massnahmen offen. Eine Studie an 82 Wohnbauten ergab, dass bei 79 dieser Objekte vier oder mehr Standardlösungen umsetzbar wären; bei einem sind es drei und bei zwei weiteren Objekten «nur» noch zwei Standardlösungen¹². Es kann daher davon ausgegangen werden, dass im konkreten Einzelfall mindestens eine der Standardlösungen umsetzbar ist. Die Standardisierung garantiert zudem, dass ein Ersatz von unvorhersehbar ausgefallenen Heizkesseln auch während der Heizsaison möglich ist, das heisst rasch geplant und entschieden werden kann.

Die Rückmeldungen in der Vernehmlassung waren kontrovers. Die Bandbreite reichte von der Forderung, die Bestimmung ersatzlos zu streichen (insbesondere SVP), über das Begehren zu einer Entschärfung (Geltung nur beim Ersatz des gesamten Heizsystems, keine Meldepflicht) hin zum Antrag, die Bestimmung zu verschärfen (insbesondere SP, Grüne; Erhöhung des Mindestanteils erneuerbarer Energien, Ausdehnung auf Dienstleistungsbauten, Bewilligungs- statt Meldepflicht). Unser Rat ist der Ansicht, mit der vorgeschlagenen Bestimmung den Grundsätzen der Verhält-

¹² Energiefachstellen der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein, «Höchstanteil an nicht-erneuerbarer Energie beim Heizungsersatz – Prüfung der Umsetzbarkeit einer solchen Vorschrift an 82 Wohnbauten», Bericht der Drechsler Energie-Optimierung, St. Gallen 2012.

nismässigkeit und Zweckmässigkeit gerecht zu werden. Die Vorgabe von mindestens 10 Prozent erneuerbarer Energien ist wenig einschneidend, und die Standardlösungen sind – wie die zitierte Studie gezeigt hat – einfach umsetzbar. Die Auswirkungen für die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sind damit moderat und haben für diese langfristig auch in finanzieller Hinsicht Vorteile, ohne dass das Ziel der Förderung erneuerbarer Energien ausser Acht gelassen wird. Der Eigentumsgarantie wird Rechnung getragen, da die Lebensdauer der betroffenen Wärmeerzeugungsanlagen in aller Regel erreicht ist oder zumindest bald erreicht sein wird. Schliesslich ist auf das Urteil 1P.193/1994 vom 12. September 1994, E. 4 (ZBl 1995, S. 272), hinzuweisen, wonach ein öffentliches Interesse daran besteht, langfristig den Verbrauch fossiler Energieträger zu reduzieren.

Eine in der Vernehmlassung von verschiedenen Seiten erhobene Forderung betrifft die Anerkennung von Biogas als erneuerbare Energie beziehungsweise als Standardlösung. Dies wurde bereits im Rahmen der Verhandlungen zur Energiestrategie 2050 auf Bundesebene gefordert. Auf eine nationale Regelung wurde nach eingehender Diskussion jedoch verzichtet. Wesentliche Gründe für diesen Entscheid sind diverse ungeklärte Fragen im Vollzug. So ist die konkrete Zusammensetzung des im Gasnetz enthaltenen Gases nicht überprüfbar. Dies erschwert den Vollzug für die Gemeinden massiv und wirkt der Zielsetzung des Gesetzes, einheimische und erneuerbare Energien verstärkt zu nutzen, entgegen. Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Anerkennung von Biogas ist zudem bedeutsam, dass das lokale, bei Bauern produzierte Biogas in der Regel nicht in das Gasnetz eingespeist, sondern für die Stromerzeugung genutzt wird. Die Nutzung von Biogas zur Stromerzeugung ist von der Vorschrift nicht tangiert und weiterhin möglich. Die nationale Arbeitsgruppe «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich MuKEN» der Energiefachstellen kam im Frühjahr 2017 nochmals mit Vertretern der Gaswirtschaft zusammen. Der Verband der Gaswirtschaft scheint nun zu akzeptieren, dass es keine kantonsspezifischen Einzellösungen zur Anrechenbarkeit von Biogas geben kann, sondern eine nationale Lösung (via einer MuKEN-Revision) anzustreben wäre. Auf der technischen Ebene ist die Arbeitsgruppe MuKEN im Gespräch mit der Gaswirtschaft, und sie konnten sich auch auf verschiedene Anpassungen einigen. Im Kanton Zürich wurde eine Motion, die die Anerkennung von Biogas forderte, entgegen dem Antrag der Regierung überwiesen. Der Regierungsrat ist momentan an der Ausarbeitung eines Lösungsvorschlags. Kommt diese Variante im Zürcher Kantonsrat tatsächlich durch, wird dies voraussichtlich zu einer Anpassung der MuKEN 2014 führen, was der Gaswirtschaft offenbar bereits mehrmals bestätigt worden ist. Wird eine schweizweit einheitliche, flexiblere Lösung gefunden, kann unser Rat die Forderung der Anrechenbarkeit im Grundsatz unterstützen, natürlich vorbehaltlich der Zustimmung Ihres Rates. Die Ausarbeitung einer Sonderlösung, welche nur für den Kanton Luzern Gültigkeit hätte, wäre jedoch mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden und widerspräche den Bemühungen der Harmonisierung des Energievollzugs. Der Prozessaufwand und das Controlling für kantonale Sonderlösungen stünden in keinem Verhältnis zum Ertrag einer kantonalen Lösung, zumal der Marktanteil von Biogas in der Schweiz unter 1 Prozent liegt.

Die MuKEN verlangen beim Ersatz des Wärmeeerzeugers eine Bewilligungs- oder mindestens eine Meldepflicht. Im Sinn eines möglichst einfachen Vollzugs sieht der vorliegende Entwurf eine Meldepflicht an die zuständige kommunale Behörde (§ 13 Abs. 3 E-KEnG i.V.m. § 10 E-KEnV) vor. Eine Bewilligung soll nicht erforderlich sein. Dadurch wird ein einfacher, kostengünstiger und rascher Vollzug gewährleistet. Der Vollzug der Bestimmung kann in die bestehenden Abläufe beim Wärmeeerzeugersersatz (Lufthygiene, Brandschutz, Gewässerschutz) integriert werden. Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Befreiungen (§ 13 Abs. 4 E-KEnG i.V.m. Anhang F, Art. 1.29 Abs. 1 Satz 2, 1.30 und 1.31 E-KEnV).

Die Vorschrift basiert auf dem Teil F (Art. 1.29) des Basismoduls der MuKEN 2014 sowie auf dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

§ 14 Elektro-Wassererwärmer

Wie bei Elektroheizungen wird auch bei Elektro-Wassererwärmern (Elektroboilern) Strom direkt in Wärme umgewandelt. Es gibt allerdings deutlich effizientere und damit auch kostengünstigere Möglichkeiten zur Warmwasseraufbereitung, zum Beispiel mit der Einbindung in das bestehende Heizsystem oder durch den Einsatz von Wärmepumpenboilern. Grundsätzlich soll nach Absatz 1 der Neueinbau von elektrischen Anlagen zur Erwärmung des Brauchwarmwassers in Wohnbauten nur noch erlaubt sein, wenn das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeeerzeuger für die Raumheizung vorgewärmt wird oder wenn das Brauchwarmwasser primär mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird. Der komplette Ersatz der Warmwasserversorgung in einem bestehenden Gebäude gilt als Neueinbau, auch wenn diese bisher dezentral elektrisch erfolgte. Dagegen soll der Ersatz eines einzelnen defekten Elektrowasserspeichers zulässig bleiben.

Die Bedingungen nach Absatz 1 für den Neueinbau oder den Ersatz sollen gemäss den MuKEN 2014 nur für Wohnbauten und nur für zentrale Elektroboiler (Boiler steht in der Regel im Keller) gelten. Für dezentrale Elektroboiler in den einzelnen Wohnungen von Mehrfamilienhäusern erachtet unser Rat eine Sanierungspflicht in der Regel als nicht verhältnismässig und somit als nicht zumutbar, weshalb der Einzeleratz ohne Bedingungen erlaubt sein soll (Abs. 2).

Mit der Übergangsfrist von 15 Jahren nach Inkrafttreten des revidierten kantonalen Energiegesetzes (Abs. 3) soll den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern genügend Zeit für einen Ersatz eingeräumt werden.

Für den Ersatz von zentralen Elektro-Wassererwärmern wird eine Meldepflicht an die zuständige kommunale Behörde eingeführt (§ 14 Abs. 4 E-KEnG i.V.m. § 10 E-KEnV). Auf eine Bewilligungspflicht soll – wie beim Ersatz des Wärmeeerzeugers gemäss § 13 des Entwurfes – verzichtet werden.

Wie bei den §§ 12 und 13 waren auch die Rückmeldungen zu § 14 sehr heterogen. So forderten einige Kreise ein vollständiges Verbot von Elektroboilern oder eine Ausdehnung der Vorschrift auf Nichtwohnbauten. Andere Rückmeldungen zielten auf eine Liberalisierung ab und forderten, die Sanierungsfrist auf 20 Jahre zu verlängern und Ausnahmen für Ferienwohnungen und selten genutzte Anlagen (z. B. Kirchen) aufzunehmen. Beantragt wurde auch, Elektroboiler beispielsweise zum Ausgleich von Produktionsspitzen (insbesondere Solar, Wind) zuzulassen sowie den

Sanierungszwang ersatzlos zu streichen. Weiter wurde gefordert, Elektroboiler zur Speicherung überschüssiger Energie beziehungsweise als Netz-Stabilisatoren einzusetzen. Unser Rat hat diese Forderungen geprüft, ist allerdings aus den zu § 13 dargelegten Gründen der Ansicht, dass die vorgeschlagene Bestimmung ausgewogen, praktikabel, verhältnismässig und zielführend ist. Für die Energiespeicherung gibt es verschiedene deutlich effizientere Möglichkeiten als Elektroboiler. Unser Rat empfiehlt daher, die Bestimmung unverändert zu belassen. Dadurch wird auch dem Ziel der Harmonisierung Rechnung getragen.

Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen (Abs. 5). Solche Ausnahmen sind zurzeit noch keine vorgesehen. Allgemein gilt jedoch § 31 Absatz 3g E-KEnG, wonach die zuständige Dienststelle Umwelt und Energie im Einzelfall Ausnahmen von Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes bewilligen können soll, wenn deren Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte, einer unverhältnismässigen Erschwernis oder zu einem sinnwidrigen Ergebnis führen würde.

Die Volksinitiative Energiezukunft Luzern verlangt, dass direkt-elektrische Anlagen zur Erzeugung von Heiz- und Brauchwarmwasser in Gebäuden bis 2035 durch ein energieeffizienteres System zu ersetzen sind (Abs. 4 Satz 2). Diese Forderung wird mit § 14 teilweise erfüllt, allerdings mit der Einschränkung, dass eine Sanierungspflicht nur dort besteht, wo sie verhältnismässig ist. Daher sind bestehende dezentrale Boiler zur Brauchwarmwasser-Erwärmung ausgenommen.

Die Vorschrift basiert auf den Teilen C (Art. 1.16) und I (Art. 1.37) des Basismoduls der MuKEN 2014 und auf dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

§ 15 Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Mit dem heutigen Stand der Technik ist es möglich, dass sich Gebäude teilweise selbst mit Strom versorgen. Für Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, soll daher eine Pflicht eingeführt werden, einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität im, auf oder am Gebäude selbst zu erzeugen. Alternativ haben deren Eigentümerinnen und Eigentümer eine Ersatzabgabe zu leisten (Abs. 1). Erweiterungen von bestehenden Bauten sind nur erfasst, wenn sie die in der Verordnung definierte Mindestfläche erreichen (vgl. § 11 E-KEnV). In der Vernehmlassung wurde die Vorgabe, wonach Neubauten einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selbst zu erzeugen haben, mehrheitlich (61 %) und von allen Parteien mit Ausnahme der SVP befürwortet. Mehrheitlich (61 %, alle Parteien mit Ausnahme der SVP) unterstützt wurde auch der Grundgedanke, dass alternativ zur Eigenstromerzeugung eine Ersatzabgabe zu leisten ist. An diesen Grundsätzen soll daher festgehalten werden.

Wahlfreiheit zwischen Eigenstromerzeugung und Ersatzabgabe

Anders als noch in der Vernehmlassung soll aber zwischen der Eigenstromerzeugung und der Ersatzabgabe Wahlfreiheit bestehen. Die Rückmeldungen zum Entwurf, wonach zwischen Eigenstromerzeugung und Ersatzabgabe keine Wahlfreiheit bestehen sollte, waren sehr ausgeglichen (50,5 % befürworteten diesen Vorschlag, 49,5 % lehnten ihn ab). Aufgrund der fehlenden deutlichen Mehrheit für den Vernehmlassungs-

vorschlag (keine Wahlfreiheit) und der zentralen Rolle des Harmonisierungsgedankens in der vorliegenden Revision soll daher die von den MuKEn 2014 vorgesehene Lösung, wonach zwischen der Eigenstromerzeugung und der Ersatzabgabe grundsätzlich eine Wahlfreiheit herrschen soll, in die Vorlage übernommen werden. Bauherrschaften sollen somit frei entscheiden können, ob sie mit einer frei wählbaren Art der Stromerzeugung die Anforderung decken (§ 12 Abs. 2 E-KEnV) oder der Gemeinde die Ersatzabgabe zahlen wollen. Auch mit der Wahlfreiheit kann das Ziel der Förderung erneuerbarer Energien erreicht werden, fliessen doch die Ersatzabgaben an die Gemeinden, welche sie zur Förderung der nachhaltigen und effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien verwenden sollen müssen.

Höhe der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe berechnet sich aus der Differenz der minimal zu installierenden Leistung zur effektiv installierten Leistung. Die MuKEn 2014 empfehlen, für die Ersatzabgabe eine Grössenordnung von 1000 Franken pro nicht realisiertem Kilowatt (kW) Leistung vorzusehen.

Um auch mit dem System der Wahlfreiheit eine minimale Lenkungswirkung zu erzielen, sollte die Höhe der Ersatzabgabe nach Ansicht unseres Rates vorerst allerdings höher sein als die empfohlenen 1000 Franken pro kW nicht realisierter Leistung. Dies forderten denn auch die CVP und die GLP in der Vernehmlassung. Unser Rat regt daher an, im Gesetz einen Gebührenrahmen festzulegen (Legalitätsprinzip) und unserem Rat die Ermächtigung zu erteilen, die konkrete Ersatzabgabe in der Verordnung innerhalb des von Ihrem Rat definierten Gebührenrahmens festzulegen (Abs. 3). Die maximale Gebühr soll konkret 2000 Franken pro kW nicht realisierter Leistung betragen. Ist die Gebühr in der Verordnung festgelegt, kann unser Rat auf sinkende Kosten für die Technologien schneller reagieren und die Gebühr durch Verordnungsänderung senken. Daher soll auf die Festlegung einer unteren Grenze des Gebührenrahmens im Gesetz verzichtet werden. Eine Ersatzabgabe soll erst dann geschuldet sein, wenn die nicht realisierte Leistung ein Kilowatt oder mehr beträgt (Bagatellgrenze, vgl. § 13 Abs. 2 E-KEnV).

Bei einem Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Energiebezugsfläche (EBF) von 250 m² ergibt sich folgende Rechnung:

250 m² x 10 Watt geforderte Leistung pro m²: 2,5 kW Eigenstromerzeugung.

Ersatzabgabe von 2000 Franken pro

nicht realisiertem kW Leistung:

maximale Abgabe von Fr. 5000.–.

Art der Stromerzeugung, Verbundlösungen

Die Art der Stromerzeugung soll dabei freigestellt sein (§ 12 Abs. 2 E-KEnV). In der Regel dürften Fotovoltaikanlagen realisiert werden, aber auch Blockheizkraftwerke oder andere Arten der Stromerzeugung sind denkbar.

In der Vernehmlassung wurde von verschiedenen Seiten gefordert, dass auch Verbundlösungen und Gemeinschaftsanlagen (z. B. Einkauf bei einer Solarstromgenossenschaft o. ä.) als «Anlagen zur Eigenstromerzeugung» im Sinn von § 15 gesetzlich anzuerkennen seien. Unser Rat steht solchen Verbundlösungen im Grundsatz positiv gegenüber. Dabei stellt sich allerdings vermehrt die Frage der Systemgrenze

des gesetzlichen Energienachweises (beispielsweise auch bei der Forderung nach Anrechenbarkeit von Biogas oder allgemein für die Berücksichtigung von Zertifikaten erneuerbarer Energien). Der Bund erlässt gemäss Bundesverfassung Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig. Im Kanton Luzern ist der Energievollzug an die Gemeinden delegiert. Massgebend ist dabei die Baubewilligung. Diese betrifft in der Regel eine (Wohn-) Baute mit einer definierten EGID-Nummer (Eidgenössischer Gebäudeidentifikator). Weiterentwicklungen auch zur Anrechenbarkeit von Verbund- und Gemeinschaftsanlagen, insbesondere für die Stromproduktion auf, am oder im Gebäude, sind zurzeit innerhalb der Konferenz der Energiefachstellen (EnFK) in Diskussion. Der Verein Minergie wird per 2017 ein Modell zur Anrechenbarkeit von Gemeinschaftsanlagen in den Labelstandard aufnehmen. Im Zuge dieser Anpassung werden auch die heute noch ungeklärten technischen, juristischen und praktischen Fragen sowie Fragen des Vollzugs geklärt werden. Wann eine gesamtschweizerische Regelung für den gesetzlichen Vollzug zur Verfügung stehen wird, ist heute noch offen. Ein Alleingang des Kantons Luzern ist keine Option, da er unverhältnismässig wäre und den Bemühungen zur Harmonisierung des Energievollzugs widersprechen würde. Eigene Anlagen von Gesamtüberbauungen (z.B. Fotovoltaikanlagen auf den Dächern der Überbauung, welche den produzierten Strom nutzt), welche auch eine Art Verbundlösung darstellen, sollen indes anerkannt werden.

Gemäss Absatz 2 regelt die Verordnung die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung (siehe §§ 11 ff. E-KEnV). Die selbst zu produzierende Elektrizitätsmenge wird auf Basis der Energiebezugsfläche berechnet.

Minimale Leistung, Befreiung

Der Verordnungsentwurf sieht im Einklang mit den MuKEN vor, dass die Elektrizitätserzeugungsanlage eine Leistung von mindestens 10 W pro m² Energiebezugsfläche aufweisen muss. 30 kW oder mehr werden nie verlangt, sind aber zulässig (§ 12 Abs. 1 E-KEnV). Erweiterungen von bestehenden Gebäuden sind von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung befreit, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m² oder maximal 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteils und nicht mehr als 1000 m² beträgt (§ 11 Abs. 1 E-KEnV).

Verwendung der Ersatzabgabe

Entsprechend dem Begehren unter anderem der CVP, GLP, SP und der Grünen in der Vernehmlassung soll Absatz 4 präzisiert werden. Die Ersatzabgabe soll demnach zweckgebunden zur Förderung der nachhaltigen und effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien verwendet werden. Darunter fallen insbesondere alle Massnahmen, welche vom Label Energiestadt vorgesehen werden, aber beispielsweise auch die Finanzierung kommunaler Energieplanungen. Damit wird das Ziel des Gesetzes wiederholt. Aufgrund der bisherigen Formulierung (Förderung von Massnahmen im Energiebereich) hätte der Eindruck entstehen können, dass auch Massnahmen im Zusammenhang mit fossilen Energien oder ineffizienten Technologien mit den Abgaben unterstützt werden könnten, was natürlich nicht erstrebenswert gewesen wäre.

Grundlage, Bezug zur Volksinitiative

Die Bestimmung basiert auf Teil E (Art. 1.26 und 1.28) des Basismoduls der MuKEN 2014 und auf dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Die Volksinitiative Energiezukunft Luzern sieht keine Eigenstromerzeugung von Neubauten vor. Sie verlangt aber, dass der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser bei Neubauten mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent durch erneuerbare Energien zu decken ist.

§ 16 Elektrische Energie in Gebäuden

Ein beachtlicher Anteil der Elektrizität wird in Bauten für die Beleuchtung und die Belüftung respektive die Klimatisierung benötigt. Insbesondere in Nichtwohnbauten ist der Anteil des Elektrizitätsverbrauchs für diese Verwendungszwecke von Bedeutung. Zudem nimmt das Bedürfnis nach klimatisierten Räumen zu. Der Entwurf zum neuen Energiegesetz sieht daher vor, dass Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen so zu planen und auszuführen sein sollen, dass die Elektrizität sparsam und rationell genutzt wird. Massgeblich hierfür ist die SIA-Norm 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau»¹³. Die Anforderung (und somit die Nachweispflicht) soll gemäss MuKEN 2014 für Gebäude der Gebäudekategorien III bis XII (Gebäudekategorien gemäss SIA-Norm 380/1) gelten. Gemäss Verordnung gilt diese Bestimmung nur für Neubauten der erwähnten Gebäudekategorien mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 1000 m², was beispielsweise einem Bürogebäude mit 30 bis 40 Arbeitsplätzen entspricht. Für Wohnbauten oder Teile davon sollen diese Anforderungen somit nicht gelten – unabhängig ihrer Energiebezugsfläche (vgl. Anhang G, Art. 1.33 Abs. 1 E-KEnV). Massgebend für den Vollzug ist die schweizweit harmonisierte Vollzugshilfe EN-12 «Elektrische Energie, SIA-Norm 380/4, Teil Beleuchtung» vom Juni 2011¹⁴. Für das Nachweisverfahren steht zudem ein einfaches Berechnungstool der Konferenz der Energiefachstellen (EnFK) zur Verfügung. Die massgebenden Bestimmungen finden sich in Artikel 1.33 und 1.34 des Anhangs G E-KEnV. In der Vernehmlassung gab es nur wenige Rückmeldungen zu dieser Bestimmung. Unser Rat empfiehlt daher, die Bestimmung unverändert zu belassen – auch unter Berücksichtigung des Harmonisierungsgedankens.

Die Bestimmung basiert auf Teil G (Art. 1.32) der MuKEN 2014 und dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK. Die massgeblichen Bestimmungen in der Verordnung finden sich im Anhang G, Artikel 1.33 und 1.34.

§ 17 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Gemäss geltendem Recht gilt im Kanton Luzern für Neubauten mit mehr als sechs (d. h. ab sieben) Wärmebezügern die Pflicht zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 16 kEnG). Nach Artikel 1.38 MuKEN (Teil J des Basismoduls) soll die Abrechnungspflicht für neue Gebäude ab fünf oder mehr Nützeinheiten gelten. Im Sinn der schweizerischen Harmonisierung der energetischen Bauvorschriften soll das Luzerner Recht diesbezüglich an die MuKEN 2014 angepasst

¹³ Diese befindet sich aktuell in Überarbeitung. Eine neue Fassung wird voraussichtlich 2017 in Kraft gesetzt.

¹⁴ <https://www.endk.ch/de/fachleute-1/vollzugshilfen>, besucht am 20. März 2017. Diese Norm befindet sich ebenfalls in Überarbeitung. Eine neue Fassung wird voraussichtlich 2017 in Kraft gesetzt.

werden (Abs. 1). Auch neue Gebäude, welche die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sollen mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Gebäude auszurüsten sein (Abs. 2). Zudem sollen bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems entsprechend ausgerüstet werden (Abs. 3). Schliesslich sollen bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Gebäude ausgerüstet werden, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird (Abs. 4).

Damit sollen die Vorgaben von Artikel 9 Absatz 3d EnG umgesetzt werden, wonach die Kantone Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude erlassen. Als «wesentliche Erneuerungen» gelten insbesondere die Totalsanierung des Heizungs- und des Warmwassersystems und energetische Gebäudesanierungen bei Nahwärmenetzen, in denen pro Gebäude abgerechnet und die Gebäudehülle eines oder mehrerer Gebäude zu über 75 Prozent saniert wird (Art. 11a Abs. 4 EnV).

In der Vernehmlassung gab es wenige, jedoch heterogene Rückmeldungen zu dieser Bestimmung. Die SVP zeigte sich mit der Grundsatzregelung, wonach eine Ausrüstungspflicht für neue Gebäude ab fünf Nutzeinheiten bestehen soll, einverstanden. Bestehende Gebäude und Gebäudegruppen sollen ihrer Meinung nach indes nach der bisherigen Regelung abrechnen dürfen. Bestehende Gebäude mit weniger als sieben Nutzeinheiten sollen bei der Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder Warmwassersystems keiner Ausrüstungspflicht unterliegen. Die SP und die Grünen ihrerseits forderten eine Verschärfung, da das Potenzial bei bestehenden Bauten auch mit weniger als sieben Nutzeinheiten gross sei. Demnach sollen bestehende Gebäude bereits ab vier (SP) beziehungsweise ab zwei (Grüne) Nutzeinheiten einer Nachrüstungspflicht unterliegen. Andere Votanten forderten, die Bestimmung ersatzlos zu streichen, da mit der Revision Null-Energie-Häuser stark zunehmen würden und die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung daher stark an Bedeutung verlieren werde.

Unser Rat vertritt die Meinung, dass die Bestimmung ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist, und unterstützt sie daher. Die Übernahme dieser MuKEN-Bestimmung fördert zudem die Harmonisierung. Unser Rat empfiehlt daher, die Bestimmung unverändert zu übernehmen.

Die Bestimmung basiert auf dem Teil J des Basismoduls (Art. 1.38 und 1.39) der MuKEN 2014 und auf dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK. Das freiwillige Modul 2 der MuKEN 2014 sieht zusätzlich für bestehende Bauten eine Nachrüstungspflicht vor. Unser Rat erachtet diese allgemeine Sanierungspflicht als unverhältnismässig, weshalb sie nicht zur Übernahme empfohlen wird. Die Ausführungsvorschriften, die auch eine Rechtsgrundlage für die Befreiung von der Pflicht zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung beinhalten, finden sich im Anhang J zur Verordnung, Artikel 1.40–1.42.

§ 18 Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

Die Kantone erlassen gemäss Artikel 9 Absatz 3a EnG insbesondere Vorschriften über den maximal zulässigen Anteil nichterneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser. Im Kanton Luzern gilt heute ein Höchstanteil von 80 Prozent (Art. 1.20 des Anhangs zur kEnV). Neu sollen Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten u. a.) so gebaut und ausgerüstet werden müssen, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt (sogenanntes «Nahezu-null-Energiehaus» oder «Nearly Zero Energy Building»; Abs. 1). Der Begriff «Nahe bei null» ist ein technischer Begriff, der durch Anhang D, Art. 1.23 ff. Anhang E-KEnV konkretisiert wird. Damit kann dem Wunsch nach konkreten Vorgaben ohne Anpassung der Vorlage entsprochen werden. Die Grenzwerte entsprechen den Vorgaben der MuKEN 2014, welche im Sinn der Harmonisierung Bestand haben sollten. Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz (Abs. 2). Die entsprechenden Verordnungsbestimmungen finden sich im Anhang D des Verordnungsentwurfs, Artikel 1.23–1.25. Die Verordnung sieht eine Befreiung für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden vor, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m² oder maximal 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles und nicht mehr als 1000 m² beträgt (Anhang D, Art. 1.23 Abs. 5 E-KEnV).

Die Bestimmung entspricht Teil D (Art. 1.22) des Basismoduls der MuKEN 2014 und basiert auf dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Die Volksinitiative «Energiezukunft Luzern» verlangt, dass der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser bei Neubauten mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent durch erneuerbare Energien zu decken ist. Dieses Ziel wird mit der vorliegenden Revision berücksichtigt. Wenn sich ein Gebäude fast selbst mit Energie versorgt, ist der Anteil nichterneuerbarer Energien automatisch entsprechend klein.

§ 19 Grossverbraucher

Der Grossverbraucher-Artikel ist Bestandteil des Basismoduls der MuKEN, weil er auf einer bundesrechtlichen Vorgabe basiert. Die Kantone sind gemäss Artikel 9 Absatz 3c des geltenden und gemäss Artikel 46 Absatz 3 des totalrevidierten eidgenössischen Energiegesetzes (vgl. BBl 2016 S. 7683) verpflichtet, hierzu Vorschriften zu erlassen. Der Grossverbraucher-Artikel war bereits in den MuKEN 2008 enthalten, weshalb es in beinahe allen Kantonen (Ausnahmen: Kantone Wallis, Zug, Luzern) bereits bewährte Umsetzungskonzepte gibt. Die Einführung dieser Vorschriften hat in all diesen Kantonen nicht zu einem Standortnachteil geführt. Bei Grossverbrauchern erfolgt der Energieeinsatz in erster Linie für (Produktions-)Prozesse. Wärme- und Kälteschutz von Bauten und Gebäudetechnik im engeren Sinn sind von eher untergeordneter Bedeutung. Bei vielen dieser Prozesse besteht grosses Optimierungspotenzial, welches oft mangelhaft genutzt wird, weil die Kosten der nutzlos eingesetzten Energie nicht erfasst sind oder (scheinbar) nicht ins Gewicht fallen. Die neue Bestimmung soll hier ansetzen.

Nach Absatz 1 sollen Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als

0,5 GWh neu durch die Dienststelle Umwelt und Energie verpflichtet werden können, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu ergreifen. Grossverbraucher sollen in erster Linie dort investieren, wo die Massnahmen ein gutes Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag ergeben. Wenn sie eine Zielvereinbarung abschliessen, können sie von Detailvorschriften befreit werden und erhalten damit mehr Spielraum für die Prioritätensetzung bei ihren Investitionen (Abs. 2). Es ist unter anderem eine Befreiung von den Vorschriften zu den Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 18 E-KEnG) und zur Gebäudeautomation (§ 20 E-KEnG), zur Betriebsoptimierung (§ 21 Abs. 1 E-KEnG in Verbindung mit Anhang, Modul 8, Art. 8.2, E-KEnV) sowie zur Vorbildwirkung der öffentlichen Hand (§ 27 E-KEnG) vorgesehen (§ 19 Abs. 2 E-KEnG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 E-KEnV). Dabei soll die zuständige Dienststelle mit den massgeblichen Verbänden zusammenarbeiten und deren Anliegen mit einbeziehen (Abs. 3). Unser Rat soll die Ausführungsvorschriften erlassen (Abs. 4; vgl. §§ 14 f. E-KEnV).

Unser Rat plant im Kanton Luzern einen Vollzug nach einem in anderen Kantonen bereits eingespielten Muster. Die Organisationen «Energie Agentur der Wirtschaft» (EnAW) und «Cleantech Agentur Schweiz» (act) als Anbieter von Universalzielvereinbarungen sowie von Betriebsoptimierungen für Industrie-/Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen werden in die Vereinbarungen mit den Kantonen eingebunden und berichten über Massnahmenpläne, Umsetzung und Wirkung. Sie unterstützen damit die Unternehmen und erleichtern den Behörden den Vollzug. Die EnDK hat dazu im Jahr 2016 einen Leitfaden erarbeitet. Im Kanton Luzern gibt es rund 300 bis 350 Unternehmen, deren Grösse die geforderte Schwelle gemäss Absatz 1 überschreiten. Davon hat rund ein Drittel auf freiwilliger Basis eine Zielvereinbarung abgeschlossen.

Der kantonale Grossverbraucher-Artikel nach dem kantonalen Energiegesetz ist von der Zielvereinbarung zwischen dem Bund und den Unternehmen nach der CO₂-Gesetzgebung zu unterscheiden. Letztere ist ein Instrument, um die Energieeffizienz in Unternehmen zu steigern und gleichzeitig die CO₂-Emissionen zu vermindern. Die Zielvereinbarung nach der CO₂-Gesetzgebung wird entweder als freiwillige Zielvereinbarung oder als Verpflichtung zur Befreiung von der CO₂-Abgabe ausgestaltet. Zur einfachen und koordinierten Umsetzung sowohl der bundesrechtlichen wie auch der kantonalen Vorgaben in den Unternehmen haben Bund, Kantone und die von der Wirtschaft getragenen Agenturen EnAW und act eine alle Erfordernisse abdeckende, für die Unternehmen aber grundsätzlich freiwillige Universalzielvereinbarung (UZV) entwickelt. Schliesst ein Unternehmen über eine der zugelassenen Agenturen eine UZV ab, kann diese beispielsweise sowohl zur Befreiung von der CO₂-Abgabe, zur Rückerstattung des Netzzuschlags (KEV-Zuschlag) als auch zum Nachweis der Umsetzung des Grossverbraucher-Artikels gemäss Energiegesetz verwendet werden (mit Gültigkeit für alle Standortkantone bei Firmen mit Filialen in verschiedenen Kantonen). Die Erfahrung aus anderen Kantonen zeigt, dass die Mehrzahl der Unternehmen die freiwillige UZV wählt.

Erst wenn ein betroffenes Unternehmen keine freiwillige UZV über eine Agentur nachweist, setzt zur Umsetzung des Grossverbraucher-Artikels der behördliche Voll-

zug ein. Dafür stehen grundsätzlich zwei kantonale Instrumente zur Verfügung: der Abschluss einer (rein) kantonalen Zielvereinbarung oder die Durchführung einer Energieverbrauchsanalyse mit anschliessender direkter Anordnung von Massnahmen. Weil diese beiden Instrumente voraussichtlich mehr Vollzugaufwand verursachen und den Unternehmen weniger Gestaltungsspielraum bieten, werden sich die zuständigen Stellen des Kantons Luzern dafür einsetzen, dass möglichst viele der betroffenen Unternehmen den Weg über eine UZV wählen. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit den kantonalen und nationalen Wirtschafts- und Branchenorganisationen vorgesehen (vgl. nachfolgender Abschnitt).

Vor allem die Industrie- und Handelskammer (IHZ) opponierte in der Vernehmlassung vehement gegen die Bestimmungen zum Grossverbrauchermodul. Dies im Wesentlichen, weil sie befürchtet, dass damit hohe Regulierungsfolgekosten entstehen und unnötig viel Aufwand betrieben werde, da die Mehrheit der Unternehmen aus eigenem Interesse ihren Energiehaushalt bereits optimiert habe, überwache und laufend nachrüste. In diesem Zusammenhang gilt es hervorzuheben, dass es sich bei Absatz 1 um eine «Kann»-Bestimmung handelt und die zuständige Dienststelle diese Massnahmen daher nicht ergreifen «muss». Aufgrund der begrenzten Ressourcen ist denn auch nicht davon auszugehen, dass sie Massnahmen ergreifen wird, welche unnötig, flächendeckend oder nicht sachdienlich beziehungsweise nicht zielführend sind. Ein grundlegendes Anliegen unseres Rates ist es, Massnahmen des Grossverbrauchermoduls auf freiwilliger Basis zu fördern. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit hat denn auch Vorrang gegenüber Zwangsmassnahmen auf dem Verordnungsweg. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 2 Absatz 2 des kantonalen Gesetzesentwurfs, wonach der Kanton mit den Gemeinden, den regionalen Entwicklungsträgern und privaten Organisationen zusammenarbeitet.

Schliesslich ist erneut hervorzuheben, dass bestehende Vereinbarungen anerkannt und die betreffenden Unternehmen von den erwähnten Vorschriften entbunden werden sollen. Es ist das ausdrückliche Ziel unseres Rates, den Abschluss von doppelten Zielvereinbarungen auf Stufe Bund und Kanton zu vermeiden. Zum erhobenen Vorwurf, man habe keine Regulierungsfolgekostenabschätzung vorgenommen, ist Folgendes anzumerken: Regulierungsfolgekostenabschätzungen sind mit einem sehr grossen Aufwand und hohen Kosten verbunden und werden in der Praxis daher nur vorgenommen, wenn sie nötig sind. Um die Regulierungsfolgekosten möglichst tief zu halten und vor allem nur dort Aufwand zu generieren, wo dieser auch zu einem konkreten Mehrwert im Sinn der vom Gesetz angestrebten Ziele führt, ist diese Bestimmung wie dargelegt sehr flexibel ausgestaltet, wobei eine breite Palette von bestehenden Zielvereinbarungen vom Gesetz ausdrücklich anerkannt wird (Absatz 2). Die Befürchtung, die Bestimmung führe zu einem grossen bürokratischen Aufwand, ohne wirklich zum anvisierten Ziel beizutragen, ist daher unbegründet. Umso mehr, als dies ebenso wenig im Interesse der kantonalen Fachstellen wie in jenem der betroffenen Unternehmen und Verbände liegt. Die Auswirkungen für die Unternehmen sind daher vertretbar, zumal sie in diesen Fragen von ihren eigenen Branchenorganisationen gut unterstützt werden.

Anders als die Zentralschweizer Industrie- und Handelskammer forderten unter anderem die Grünen eine Verschärfung der Bestimmung, indem die Schwelle gemäss

Absatz 1 herabgesetzt werden soll. So würden mehr Unternehmen als Grossverbraucher klassifiziert werden. Unser Rat lehnt diese Verschärfung unter Berücksichtigung der angestrebten und von über 90 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützten schweizweiten Harmonisierung ab, enthalten die Gesetze anderer Kantone doch denselben Schwellenwert.

Die Bestimmung wird von unserem Rat daher zur unveränderten Übernahme empfohlen.

Die Bestimmung basiert auf Teil L (Art. 1.44) des Basismoduls der MuKEN 2014 und auf dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK. Sie ist zwingendes Bundesrecht (Art. 9 Abs. 3c EnG) und war bereits im Basismodul der MuKEN 2008 enthalten. Der Kanton Luzern hat als einer der letzten Kantone die Grossverbraucherregelung nicht ins kantonale Recht überführt.

§ 20 Gebäudeautomation

Für einen möglichst tiefen Energieverbrauch sollen Neubauten der Gebäudekategorien III bis XII gemäss SIA-Norm 380/1 (Wohngebäude fallen nicht unter diese Kategorien) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation ausgerüstet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um Vorgaben des freiwilligen Moduls 5 der MuKEN 2014. Bei Gebäuden der Kategorien III bis XII handelt es sich beispielsweise um Verwaltungsgebäude, Schulen, Verkaufs- und Restaurantlokale, Versammlungslokale, Spitäler, Industrie- und Lagergebäude sowie Sportbauten und Hallenbäder, nicht aber um Wohnbauten. Zudem werden nur Gebäude erfasst, die eine Energiebezugsfläche von mindestens 5000 m² aufweisen (was beispielsweise einem Bürogebäude mit rund 150 bis 200 Arbeitsplätzen entsprechen würde). Im Kanton Luzern gibt es zurzeit rund 50 Gebäude, die bei einem Neubau von dieser Regelung betroffen wären. Bei Gebäuden mit Mischnutzungen wird für die Eruiierung der relevanten Energiebezugsfläche der Anteil Wohnen nicht angerechnet. In der Verordnung soll analog der MuKEN 2014 definiert werden, welche minimalen Überwachungsfunktionen vorgeschrieben sind (Anhang, Modul 5, Art. 5.2 E-KENV). Andere als Überwachungsfunktionen – insbesondere Regel-/Steuer- und Bedienfunktionen –, welche einen direkten Einfluss auf den Energieverbrauch der Gebäude haben, sollen nicht vorgeschrieben werden, sondern freiwillig bleiben.

Mit Einrichtungen der Gebäudeautomation kann dazu beigetragen werden, den Energieverbrauch eines Gebäudes deutlich zu reduzieren. Massgebend für den Einfluss auf den Energieverbrauch eines Gebäudes sind die Funktionen der Gebäudeautomation. Investitionsentscheide für einen Satz von Gebäudeautomationsfunktionen haben aber auch eine Minimalinvestition in entsprechende Einrichtungen (Regel-/Steuergeräte, Automationsstationen, Fühler, Stellglieder, Bedienstationen und Kommunikationseinrichtungen) zur Folge. Da die Pflicht zur minimalen Gebäudeautomation nur für Neubauten und nur für Nichtwohnbauten ab 5000 m² Energiebezugsfläche eingeführt werden und sich diese auf Überwachungsfunktionen beschränken soll, stehen die erforderlichen Aufwendungen sowohl für den Betrieb selbst als auch für das übergeordnete Ziel einer sparsamen und effizienten Energienutzung in einem ausgewogenen Verhältnis zum erreichbaren Nutzen. Sollten Grossverbraucher allerdings

mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung gemäss § 19 E-KEnG abschliessen, sollen sie gemäss § 19 Absatz 2 E-KEnG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 E-KEnV – unter anderem – von den Bestimmungen zur Gebäudeautomation (§ 20 E-KEnG) befreit werden können.

Die IHZ beantragte, die §§ 19 bis 21 E-KEnG ersatzlos zu streichen. Dies primär aufgrund der fehlenden Regulierungsfolgekostenabschätzung (vgl. Ausführungen zu § 19 E-KEnG). Mit der Pflicht zur eingeschränkten Gebäudeautomation für neu zu erstellende Nichtwohnbauten ab 5000 m² Energiebezugsfläche wird diesem Kritikpunkt Rechnung getragen. Die Planung entsprechender Massnahmen ist bei Neubauten einfach und auch im Interesse der Bauherrschaft. Es ist sogar davon auszugehen, dass deutlich mehr Massnahmen umgesetzt werden, als die in der Verordnung minimal vorgesehenen Überwachungsfunktionen¹⁵ (Modul 5, Art. 5.2 Anhang E-KEnV). Die Regulierungsfolgekosten werden daher in diesem Sinn als unwesentlich eingeschätzt.

Unter anderem die Grünen beantragten, auch Wohnbauten und generell Neubauten ab einer Energiebezugsfläche von 1000 m² der Pflicht zur Gebäudeautomation zu unterstellen. Im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung ist eine Verschärfung alleine im Kanton Luzern nicht zielführend, weshalb diese Änderungsvorschläge nicht übernommen werden sollen. Im Bereich der Wohnbauten gelten überdies verschiedene andere Bestimmungen (z. B. Vorschriften zu Heizungen, Boiler, Eigenstromerzeugung).

Der Vollzug soll der Baubewilligungsbehörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens obliegen.

Die Bestimmung basiert auf dem freiwilligen Modul 5 (Art. 5.1 und 5.2) der MuKEN 2014 und auf dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK. Im Anhang, Modul 5, Artikel 5.2 E-KEnV sind die zugehörigen Ausführungsvorschriften enthalten.

§ 21 Betriebsoptimierung

Die Bestimmung verlangt, dass in Nichtwohnbauten innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen sein soll. Davon ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinn von § 19 E-KEnG abgeschlossen haben. Die Verordnung regelt weitere Ausnahmen und die Anforderungen an die Betriebsoptimierung (Abs. 2). Von der Pflicht zur Betriebsoptimierung sollen gemäss deren Entwurf Betriebsstätten mit einem Elektrizitätsverbrauch von

¹⁵ Folgende Überwachungsfunktionen sind für Nichtwohnbauten ab einer EBF von 5000 m² Pflicht: (a) Erfassung der Energieverbrauchsdaten getrennt nach Hauptenergieträger; (b) Ermittlung der Energieeffizienz-Kennzahlen der Wärmepumpen und Kältemaschinen; (c) Ermittlung der Energieeffizienz-Kennzahlen von Wärmerückgewinnungs- und Abwärmenutzungsanlagen; (d) Erfassung der Betriebszeiten der Hauptkomponenten für die Aufbereitung und Verteilung der Wärme, Kälte und Luft; (e) Erfassung der wichtigsten Vor- und Rücklauftemperaturen sowie einiger repräsentativer Raumtemperaturen und der Aussentemperatur; (f) benutzerfreundliche Darstellung der in a. bis e. erwähnten Daten an einer zentralen Stelle, für mindestens folgende Zeitperioden: Jahr, Monat (oder Woche), Tag, und für jeden Tag mindestens eine Periode während und eine ausserhalb der Nutzungszeit; (g) benutzerfreundliche Vergleichsmöglichkeiten mit aussagekräftigen Vorperioden in der Darstellung nach Buchstabe (f).

weniger als 200000 kWh/J befreit sein sowie jene, die als Grossverbraucher eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, in ein KMU-Modell integriert sind oder nachweisen können, dass sie bereits eine mehrjährige systematische Betriebsoptimierung durchführen (Anhang, Modul 8, Art. 8.2 E-KEnV). Eine periodische Betriebsoptimierung soll alle fünf Jahre durchzuführen sein (Anhang, Modul 8, Art. 8.4 E-KEnV).

Der Vollzug ist speziell zu organisieren. Bisher haben die Vorschriften der MuKen nur Massnahmen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren betroffen. Dabei wurde der Vollzug durch ein Baugesuch ausgelöst und mit der Bauabnahme abgeschlossen. Von diesem Modul werden hingegen auch in Betrieb stehende Betriebsstätten erfasst, ohne dass ein Baugesuch hängig sein muss. Soweit Sanierungspflichten, Heizungsersatz, elektrische Energien, Betriebsoptimierung und weitere Themen betroffen sind, fallen auch rechtskräftig bewilligte Bauten unter diese Vorschrift. Um die Gemeinden zu entlasten und weil unser Rat es als zweckmässig erachtet, soll die Zuständigkeit behördenseitig der Dienststelle Umwelt und Energie obliegen.

Die pflichtigen Unternehmen wie auch die Behörden können bei der Umsetzung der Betriebsoptimierung auf bewährte Beratungsangebote zurückgreifen. Beispielsweise bietet das KMU-Modell der EnAW ein Energie-Management an für kleine und mittelgrosse Unternehmen, die keinen eigenen Energiebeauftragten haben, jährlich weniger als 1500 Tonnen CO₂ ausstossen und weniger als 1000000 Franken für Energie ausgeben. Mit wenig Aufwand wird das Energieeffizienzpotenzial festgestellt und mit wirtschaftlichen Massnahmen ausgeschöpft. Der Einstieg in das KMU-Modell lohnt sich schon ab jährlichen Energiekosten von 20000 Franken.

Die grundsätzliche Kritik wurde auch hier von der IHZ geäussert, welche die ersatzlose Streichung der Vorschrift forderte. Demgegenüber verlangte die SVP, die Frist von drei Jahren (§ 21 Abs. 1 E-KEnG) zu verlängern, während die SP eine Kürzung auf zwei Jahre beantragte. Die Grünen wiederum wollten auch Wohnbauten der Pflicht zur Betriebsoptimierung unterstellen. Die FDP favorisiert eine Verbindung der periodischen Kontrollen (Anhang, Modul 8, Art. 8.4 E-KEnV) mit den Kontrollen der Elektroanlagen gemäss Ziffer 3 des Anhanges zur Verordnung über die elektrischen Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 (SR 734.27), wonach elektrische Installationen mit zehn- oder zwanzigjähriger Kontrollperiode und ausserdem bei jeder Handänderung nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Kontrolle kontrolliert werden müssen. Diese Koordination ist nicht zweckmässig, weil die Kontrolle der Elektroanlagen mit der engen Zielsetzung der Erstellung eines Sicherheitsnachweises durch eine akkreditierte Elektro-Fachperson erfolgt, während die Betriebsoptimierung ausdrücklich die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation umfasst. Es dürfte eher die Ausnahme sein, dass Fachpersonen mit dem dazu notwendigen typischen Energieberaterprofil gleichzeitig auch akkreditierte Elektro-Fachpersonen sind. Im Sinn der Harmonisierung empfiehlt unser Rat daher, die von den MuKen 2014 vorgesehene Frist zu übernehmen.

Hervorzuheben ist, dass Grossverbraucher mit einer Zielvereinbarung gemäss Artikel 19 Absatz 2 E-KEnG von der Pflicht zur Betriebsoptimierung befreit sein sollen (Modul 8, Art. 8.2 Anhang E-KEnV). Der bürokratische Aufwand, der im Zusammenhang mit dieser Bestimmung von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern

den befürchtet wird, hält sich daher in Grenzen. Hingegen ist der Nutzen für die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer gross, da die bestehenden Anlagen optimiert und dadurch die Energieeffizienz und die Wirtschaftlichkeit verbessert werden.

Die Bestimmung basiert auf dem freiwilligen Modul 8 (Art. 8.1) der MuKE 2014 und dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

§ 22 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Diese Bestimmung steht im Kontext zu Artikel 6b EnG, wonach die nach kantonalem Recht zuständige Behörde zu prüfen hat, wie die Abwärme aus Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, sinnvoll genutzt werden kann. Eine vergleichbare Bestimmung stellt Artikel 45 des revidierten eidgenössischen Energiegesetzes dar. Solche thermischen Elektrizitätserzeugungsanlagen sollen gemäss der kantonalen Revisionsvorlage einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie bedürfen (§ 31 Abs. 3e E-KEnG). Da es sich hier um technisch komplexe Anlagen handeln kann, erachtet unser Rat die Bewilligung durch die kantonale Fachbehörde als sachgerecht.

Je nachdem, mit welchen Brennstoffen eine Elektrizitätsanlage betrieben wird, sollen unterschiedliche Anforderungen an die Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme gelten:

- Absatz 1 betrifft Elektrizitätserzeugungsanlagen, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Deren Erstellung soll bewilligt werden, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und *vollständig* genutzt wird.

Mit fossilen Brennstoffen betriebene Anlagen, die *keine* Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben (sogenannte Inselanlagen, die nur so viel Strom produzieren, wie tatsächlich vor Ort verbraucht wird), sind von dieser Vorschrift allerdings ausgenommen. Eine vollständige Wärmenutzung ist bei diesen Anlagen in der Praxis nicht umsetzbar.

- Regelungsgegenstand von Absatz 2 sind Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen, sogenanntem Biogas. Auch hier setzt eine Bewilligung die fachgerechte Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme voraus, allerdings soll hier deren *weitgehende* Nutzung genügen.

Diese Anforderung soll nicht gelten, wenn nur ein beschränkter Anteil nichtlandwirtschaftliches Grüngut verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese mit verhältnismässigem Aufwand auch nicht hergestellt werden kann. Dadurch sollen vor allem landwirtschaftliche Biogasanlagen ermöglicht werden. Diese Erleichterung von der Pflicht zur Abwärmenutzung (für in der Regel landwirtschaftliche Anlagen) kann allerdings nur dann beansprucht werden, wenn lediglich ein beschränkter Anteil nichtlandwirtschaftliches Grüngut verwertet wird. In der Praxis wird der diesbezüglich zulässige Anteil über die Anschlussbedingungen für Biomasseanlagen bei der Gewährung von kostendeckenden Einspeisevergütungen (KEV) gemäss Anhang 1.5 der eidgenössischen Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)¹⁶ gesteuert.

¹⁶ https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2833/Energiestrategie-2050_Erl.-Bericht-EnFV_de.pdf, besucht am 20. März 2017.

- Auch bei Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen, also beispielsweise mit Holz, Alkohol (Methanol) oder biogenem Öl wie etwa Rapsöl, soll die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und *weitgehend* genutzt werden (Abs. 3).

Keiner Pflicht zur Nutzung der im Betrieb anfallenden Wärme unterliegen sollen Anlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr, unabhängig der eingesetzten Brennstoffe. Anwendungsbeispiel zu Absatz 4 ist das Notstromaggregat des Luzerner Kantonsspitals. Diese Anlagen sind selten in Betrieb, weshalb eine Pflicht zur Erstellung der erforderlichen technischen Anlagen nach Ansicht unseres Rates unverhältnismässig wäre.

In der Vernehmlassung forderten unter anderem die Grünen, dass die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen generell zu verbieten sei. Solche Anlagen seien aufgrund der CO₂-Emissionen nicht mehr zeitgemäss. Unser Rat ist der Ansicht, dass fossil betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen mit Anschluss an das öffentliche Elektrizitätsverteilnetz unter der vorgesehenen Anforderung der vollständigen Nutzung der entstehenden Wärme aus Gründen der Verhältnismässigkeit weiterhin zugelassen werden sollen. Dies auch unter Berücksichtigung der angestrebten schweizweiten Harmonisierung.

In den Stellungnahmen wurden die Kommentare zu den §§ 22 und 23 teilweise zusammengefasst und dabei die Sachverhalte zu wenig klar unterschieden: § 22 regelt, im Wortlaut der MuKEN, die Erstellung von Anlagen, deren Zweck die Elektrizitätserzeugung ist. Solche Anlagen sind sogenannten «stromgeführt» und müssen im Sinn von § 22 trotzdem eine minimale Nutzung der entstehenden (Ab-)Wärme nachweisen. Wird eine individuelle Wärmekraftkopplungsanlage (WKK-Anlage) realisiert, soll diese gemäss den Bestimmungen von § 22 E-KEnG, Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen, geplant werden. Eine solche Anlage zur Elektrizitätserzeugung mit fossilen Brennstoffen wird bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Aus wirtschaftlicher Sicht sind 5000 Betriebsstunden anzustreben, die geforderten 60 Prozent liegen eher an der unteren Grenze. Im Gegensatz dazu betrifft § 23 Anlagen, deren Zweck die Wärmeerzeugung ist. Diese Anlagen sind «wärmegeführt». Es wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Die Bestimmung basiert auf Teil K (Art. 1.43) des Basismoduls der MuKEN 2014 und auf dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK. In der Verordnung sind hierzu keine Bestimmungen enthalten.

§ 23 Wärmekraftkopplung und Abwärmenutzung

Neue Wärmeerzeugungsanlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden, sollen nach dieser Bestimmung grundsätzlich als Wärmekraftkopplungsanlagen ausgestaltet werden (Abs. 1). Haben mit fossiler Energie betriebene Wärmeerzeugungsanlagen eine thermische Leistung von weniger als zwei Megawatt, sollen diese gemäss der von unserem Rat vorgesehenen Ausnahmebestimmung nicht als Wärmekraftkopplungsanlagen ausgestaltet werden müssen (§ 23 Abs. 1 E-KEnG in Verbindung mit § 16 E-KEnV).

Beim Bau oder bei der Erneuerung von Anlagen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sollen Einrichtungen zur Rückgewinnung von Abwärme installiert werden müssen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Abs. 2). Diese Bestimmung entspricht dem heutigen § 17 Absatz 1 kEnG.

Nach Absatz 3 soll im Betrieb nicht benötigte Abwärme nach Möglichkeit an Dritte abgegeben werden. Dies entspricht dem geltenden § 17 Absatz 2 kEnG. Dadurch wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um Betriebe, bei denen nicht selbst nutzbare Abwärme anfällt, verpflichtet zu können, diese an Dritte abzugeben.

In der Vernehmlassung wurde verschiedentlich gefordert, dass die Schwelle von zwei Megawatt gemäss § 16 E-KEnV zu reduzieren sei. Auch weniger leistungsfähige Anlagen sollen gemäss dieser Forderung bereits als Wärmekraftkopplungsanlagen ausgestaltet werden. Zudem wurde die grundsätzliche WKK-Strategie bei neuen Feuerungsanlagen zwar begrüsst, aber ein Zielkonflikt zur Luftreinhaltung geortet, weil der motorische Verbrennungsprozess bezüglich Stickoxidemissionen heikler sei als die Verbrennung in Feuerungen (insbesondere bei der Nutzung von Bio-/ Deponiegas, etwas weniger bei Erdgas). Die eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) lässt deshalb insbesondere bei kleineren Anlagen bei der motorischen Nutzung höhere Stickoxidemissionen zu als bei Feuerungen. Die Regelung von § 23 Absatz 1 E-KEnG in Verbindung mit § 16 E-KEnV betrifft allerdings nur sehr grosse Anlagen mit einer thermischen Leistung von mehr als zwei Megawatt. Bei solchen Grossanlagen unterscheiden sich die Anforderungen der Luftreinhalte-Verordnung an die Begrenzung der Stickoxide bei Feuerungen nur unwesentlich von jenen bei motorischer Nutzung (Feuerungen: vgl. Anh. 3 Ziff. 4.11 LRV; stationäre Verbrennungsmotoren: vgl. Anh. 2 Ziff. 8.24 LRV).

Die vorgeschlagene Verkürzung des für WKK-Anlagen geltenden Kontrollintervalls gemäss Luftreinhalte-Verordnung ist aus lufthygienischer Sicht nachvollziehbar. In verschiedenen Kantonen und Städten ist dies bereits Praxis (z. B. BS). Allfällige Schritte in diese Richtung können aber nicht Gegenstand der vorliegenden Revision des kantonalen Energiegesetzes sein, sondern müssen im Kontext der Luftreinhalte-Verordnung, der lufthygienischen Massnahmenplanung und deren Vollzug geprüft werden.

Unser Rat empfiehlt daher, die Bestimmung unverändert zu übernehmen.

§ 24 Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie

Nach Absatz 1 sollen die Elektrizitätsverteilterwerke weiterhin zur Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität verpflichtet sein und dem Erzeuger die gelieferte Energie nach den Vorschriften des Bundesrechts vergüten (Abs. 2). Um die Betriebssicherheit der elektrischen Versorgungsnetze zu gewährleisten, soll der Eigentümer oder die Eigentümerin der Energieerzeugungsanlage – gleich wie gemäss geltendem Recht – die Vorschriften des Bundes und der Elektrizitätsverteilterwerke einhalten müssen (Abs. 3).

§ 24 E-KEnG entspricht inhaltlich dem geltenden § 18 kEnG, lediglich der Wortlaut soll gegenüber dem geltenden Recht teilweise angepasst werden. Die Regelung geht über das Bundesrecht hinaus, was in der kantonalen Kompetenz liegt. Daher

handelt es sich allerdings nicht nur um eine Wiederholung des Bundesrechts, weshalb auf sie entgegen entsprechenden Voten in der Vernehmlassung nicht verzichtet werden kann: Mit den Artikeln 7 ff. EnG (neu Art. 15 EnG) regelt der Bund die Anschlussbedingungen für fossile und erneuerbare Energien nicht abschliessend. Im Unterschied zum Bundesrecht ist nach kantonalem Recht überschüssige Energie auch bei nicht regelmässiger Produktion abzunehmen, und es wird nicht unterschieden zwischen der Nutzung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie. Mithin erstreckt sich die Abnahmepflicht nach kantonalem Recht auch auf nicht regelmässig produzierten Strom aus fossilen Energieträgern (BGE 138 I 454 E. 3.5 S. 460 f., Urteil V 11 109 des Luzerner Verwaltungsgerichtes vom 14. Februar 2012). Entsprechend bedarf es dieser rechtlichen Grundlage. Die Bestimmung bezweckt eine möglichst umfassende und damit effiziente Energienutzung, was einem der Hauptziele der Vorlage entspricht.

§ 25 Heizungen im Freien

Absatz 1 statuiert den Grundsatz, dass Heizungen im Freien nicht erlaubt sein sollen, Absatz 2 legt die Ausnahmen fest. Der Ausnahmekatalog soll unverändert aus dem freiwilligen Modul 3 der MuKEN 2014 übernommen werden. Neben jenen Ausnahmen, welche das Gesetz explizit aufführt, soll der Regierungsrat gemäss Absatz 3 weitere Ausnahmen vorsehen können (z. B. Heizungen in Festzelten).

Die Bestimmung dient unter anderem der Umsetzung der Motion M 181 von Alain Greter (eröffnet am 10. März 2008) über ein Verbot von Terrassenheizstrahlern, die der Kantonsrat am 2. Dezember 2008 teilweise erheblich erklärt hat (KR 2008 S. 1939). Das grundsätzliche Verbot von mobilen Heizgeräten im Freien erachtet unser Rat aus energiepolitischer Sicht als gerechtfertigt. Bei der Umsetzung wurde darauf geachtet, dass nicht nur ein bestimmtes Gerät (Heizpilz) verboten, sondern dass eine möglichst umfassende Formulierung gewählt werden soll, die auch ähnliche Geräte mit hohem Energieverbrauch und geringer Wirkung mit einschliesst und mögliche zukünftige Entwicklungen berücksichtigt. Im Entwurf der Verordnung sind weitere Ausnahmen vorgesehen bezüglich mobiler Heizungen für einzelne, nicht ständige Arbeitsplätze im Freien, insbesondere in Festzelten, Marktständen, Bergbahnstationen und Schutzbauten (§ 17 E-KEnV). Weitere Ausnahmen sind nur durch Verwaltungsänderung möglich. Die Befürchtung der SP, der Regierungsrat könne «auf Knopfdruck» Freipässe erteilen, ist daher ungerechtfertigt. Eine Bewilligungspflicht soll für solche mobilen Heizungen nicht gelten, da sie zu unverhältnismässigem Aufwand führen würde. Widerhandlungen gegen das Verbot von Heizungen im Freien sollen aber unter Strafe gestellt werden (§ 35 E-KEnG). Unser Rat ist der Meinung, dass diese Strafdrohung aufgrund des bewussten Verzichtes auf eine Bewilligungspflicht gerechtfertigt ist, um den Missbrauch der eigentlich liberalen Bestimmung zu verhindern.

Die Zustimmung zu dieser Bestimmung belief sich in der Vernehmlassung auf 90 Prozent. Die SVP stimmt der Bestimmung nicht zu und lehnt ein Verbot generell ab, da sie in der Bestimmung keinen Nutzen sieht. Die Grünen plädieren für eine Verschärfung – Aussenheizungen sollen nur erlaubt sein, wenn diese mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Zudem sollen auch offene und ungenügend gedämmte

Bauten und Anlagen ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden dürfen. Unser Rat erachtet eine derart starke Einschränkung für unverhältnismässig und nicht praktikabel. Insbesondere an Anlässen wie beispielsweise der Fasnacht sollen Heizungen im Freien unkompliziert möglich sein, zumal es aufgrund der Ortsgebundenheit regelmässig nicht möglich ist, die Energiequelle frei zu wählen. Angesichts der doch beträchtlichen Wirkung soll aber auch auf einen vollständigen Freipass gemäss Vorschlag der SVP verzichtet werden. Die vorgeschlagene Lösung ist zielführend, verhältnismässig und ausgewogen. Unser Rat empfiehlt daher, sie unverändert zu übernehmen.

Die Bestimmung basiert auf dem freiwilligen Modul 3 (Art. 3.1) der MuKE 2014 und dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

§ 26 Beheizte Freiluftbäder

Nach Absatz 1 sollen der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung nur zulässig sein, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

Nach Absatz 2 sollen Wärmepumpen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden dürfen, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist. Dies stellt eine Lockerung der bisherigen Bestimmungen dar, dürfen heute doch keine Freiluftbäder mit Wärmepumpen beheizt werden.

Nach Absatz 3 sollen Sanierung, Ersatz und wesentliche Änderungen von technischen Anlagen zur Beheizung von Freiluftbädern meldepflichtig werden (vgl. § 10 E-KE nV). Als wesentliche Änderung gilt beispielsweise die Nachrüstung einer Heizung in ein bisher unbeheiztes Freibad. Die bisherige gesonderte Bewilligungspflicht für die Erstellung und den Ersatz von Heizungen in Freiluft- und Hallenbädern soll aufgehoben werden.

Gemäss § 18 E-KE nV sollen von dieser Bestimmung nur Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8 m³ erfasst werden. Die Grünen forderten in der Vernehmlassung, Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 1 m³ als Freiluftbäder zu qualifizieren sowie eine Frist für die Nachrüstung bestehender beheizter Freiluftbäder ins Gesetz aufzunehmen. Unser Rat beurteilt diese Verschärfungen als nicht verhältnismässig.

Die Bestimmung basiert auf dem freiwilligen Modul 3 (Art. 3.2 und 3.3) der MuKE 2014.

§ 27 Vorbild öffentliche Hand

Für Bauten von Kanton und Gemeinden sollen die Minimalanforderungen an die Energienutzung gegenüber anderen Bauten erhöht werden. Gemäss § 19 E-KE nV soll daher für Neubauten des Kantons der Standard Minergie-P-ECO und für Sanierungen der Standard Minergie eingehalten werden. Die Gemeinden sollen sich am Gebäudestandard 2015 Energiestadt als Referenzstandard orientieren. Dies entspricht den heute üblichen Standards, womit durch die Revision in diesem Bereich keine strengeren Anforderungen auf die Gemeinden und den Kanton zukommen. Da die Umsetzung dieser Standards in gewissen Fällen aus technischen, wirtschaftlichen

oder sozialpolitischen Gründen unzumutbar oder wegen des Denkmalschutzes nicht möglich sein kann, enthält der Entwurf der kantonalen Energieverordnung eine entsprechende Ausnahmegewilligung (§ 19 Abs. 2 E-KEnV). Diese werden von der jeweils für den Baubeschluss zuständigen Behörde erteilt (je nach Finanzkompetenz¹⁷). Diese Ausnahmeregelung privilegiert insbesondere alte, allenfalls denkmalgeschützte Bauten und dergleichen. Im geltenden kantonalen Energiegesetz findet sich eine vergleichbare Bestimmung (§ 19). Demnach sind Neubauten und grössere Renovationen von Gebäuden des Kantons und der Gemeinden so auszulegen, dass eine sparsame und rationelle Energieverwendung gewährleistet ist.

Als öffentliche Bauten im Sinn dieser Bestimmung gelten Bauten im Eigentum von Kanton und Gemeinden, unabhängig davon, ob sie dem Finanz- oder Verwaltungsvermögen zugeordnet sind. Die öffentliche Hand verfügt bei diesen Bauten über die notwendige Verfügungsmacht und Entscheidungskompetenz. Von der Pflicht zur Vorbildwirkung ausgenommen sind Bauten dann, wenn eine Zielvereinbarung abgeschlossen wurde (§ 19 Abs. 2 E-KEnG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 E-KEnV). Vom Kanton oder von den Gemeinden gemietete oder gepachtete Bauten, welche im Eigentum von Privaten liegen, können der Vorbildwirkung nicht unterstellt werden. Aufgrund der Ziele des Gesetzesentwurfs (§ 1) ist aber die energetische Situation eines potenziellen Miet- oder Pachtobjekts beim Entscheid über die Miete oder die Pacht zumindest mitzuberücksichtigen. Unser Rat geht grundsätzlich davon aus, dass sich insbesondere bei Neubauten Investitionen zur Reduktion des Energieverbrauchs und Energieverlustes finanziell lohnen und damit ein wesentlicher Anreiz zu einer energetisch sinnvollen Bauweise besteht.

In der Vernehmlassung lag die Zustimmung zur Vorbildwirkung der öffentlichen Hand und den damit verbundenen strengeren Anforderungen bei rund 80 Prozent. Alle Parteien mit Ausnahme der SVP stimmten der Bestimmung zu. Einige Vernehmlassungsteilnehmende befürchteten im Zusammenhang mit der Vorbildwirkung steigende Kosten für die öffentliche Hand, was angesichts der angespannten finanziellen Lage nicht riskiert werden dürfe. Unser Rat ist indes der Überzeugung, dass sich die möglicherweise geringfügig höheren Anfangsinvestitionen in moderne und effiziente Technologien bereits nach kurzer Zeit auszahlen werden und langfristig ein grosses Sparpotenzial aufgrund tieferer Betriebskosten besteht. Zudem ist zu erwarten, dass die Investitionskosten sinken, je stärker sich neue Technologien auf dem Markt etablieren, weshalb der Bestimmung auch eine Förderwirkung zugeschrieben werden kann. Die Vorbildwirkung wird daher als wirtschaftlich sinnvoll beurteilt.

Öffentliche Grossverbraucher wie beispielsweise Spitäler verfügen teilweise bereits heute über baurechtlich abgestützte Vereinbarungen mit der Standortgemeinde. So verfügt beispielsweise das Kantonsspital Luzern über eine individuelle Vereinbarung mit der Stadt Luzern. Entsprechende Bauten sollen daher gemäss § 15 Absatz 1 E-KEnV von der Vorbildwirkung befreit werden.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage soll in Absatz 1 die Regelung der Vorbildwirkung des Bundes gestrichen werden. Der Bund verfügt über eigene, strenge

¹⁷ Nach kantonalem Recht beschliesst der Kantonsrat freibestimmbare Ausgaben ab 3 Millionen Franken. Für freibestimmbare Ausgaben unter 3 Millionen Franken ist der Regierungsrat zuständig (vgl. § 23 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen; SRL Nr. 600).

Anforderungen, weshalb es sich nach Ansicht unseres Rates nicht rechtfertigt, im kantonalen Recht zusätzliche Vorschriften zu erlassen.

Gemäss Absatz 2 soll die Wärmeversorgung für öffentliche Bauten bis 2050 zu 100 Prozent ohne fossile Brennstoffe realisiert und der Stromverbrauch soll bis 2030 gegenüber dem Niveau von 1990 um 20 Prozent gesenkt oder der darüber liegende Verbrauch soll mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt werden. Der Entwurf orientiert sich im Wesentlichen am Planerhandbuch für Hochbauten der Dienststelle Immobilien vom Juli 2015.¹⁸ Demnach richtet sich der Kanton nach den Vorgaben für die Einhaltung der 2000-Watt-Gesellschaft und den Vorgaben des kantonalen Energiekonzepts 2013–2016.¹⁹ Für das Bauen in der 2000-Watt-Gesellschaft ist der SIA-Effizienzpfad Energie der Standard. In der Vernehmlassung wurde verschiedentlich gefordert, nicht an den Referenzwert von 1990, sondern beispielsweise an jenen von 2005 anzuknüpfen. Das Gebäude- und Anlagenportfolio und die Technologie hätten sich wesentlich verändert, weshalb die Bestimmung des Referenzwertes von 1990 nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich sei. Alternativ wurde die Festlegung eines bestimmten Wertes direkt in der Vorlage angeregt. Gefordert wurden zudem verbindliche Zwischenziele (z. B. 2030 und 2040) sowohl für den Stromverbrauch als auch für den Anteil fossiler Brennstoffe. Die Reduktion des Stromverbrauchs um 20 Prozent sei ebenfalls auf 2050 anzustreben, da die Umstellung der Wärmeversorgung durch nicht fossile Brennstoffe einen erhöhten Strombedarf bedinge. Unser Rat ist sich bewusst, dass man unterschiedliche Referenzwerte und unterschiedliche Zieljahre definieren kann. Angesichts dieser zahlreichen Möglichkeiten haben wir uns entschieden, die Vorschriften der MuKen 2014 unverändert zur Annahme zu empfehlen. Zwischenziele sollen nicht im Gesetz festgelegt werden, sondern im Rahmen der Energieplanung, welche Ihrem Rat gemäss Entwurf fünfjährlich vorgelegt werden soll (vgl. § 4 Abs. 3 E-KENG). So kann auf neue Entwicklungen und Erkenntnisse flexibel und innert nützlicher Frist reagiert werden.

Die Bestimmung basiert auf Teil M (Art. 1.47) des Basismoduls der MuKen 2014 und dem Leitsatz 12 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

§ 28 Grundsätze

In Absatz 1 soll als Grundsatz festgehalten werden, dass Kanton und Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -nutzung fördern können. Dies steht in Übereinstimmung mit den in § 1 des Entwurfs formulierten Zielen des Gesetzes. Auch wird die wichtige Einschränkung gemacht, dass die Förderung durch die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel begrenzt wird.

Gemäss Absatz 2 soll der Kanton Finanzhilfen gewähren können für Abklärungen und Massnahmen betreffend rationelle Energienutzung, Nutzung von erneuerbaren Energien und von Abwärme, Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen, Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere von Fachleuten, sowie Information, Beratung und Marketing im Energiebereich. Zu den

¹⁸ https://immobilien.lu.ch/-/media/Immobilien/Dokumente/Leistungen/Planen_Bauen/23_033_W_Planerhandbuch_Gesamt.pdf?la=de-CH

¹⁹ https://uwe.lu.ch/-/media/UWE/Dokumente/Themen/Energie/energiekonzept_2013_2016.pdf?la=de-CH

Abklärungen im Sinn von Absatz 2 zählen insbesondere Machbarkeits- und Vorstudien sowie Energieplanungen.

Nach Absatz 3 soll unser Rat das Nähere in der Verordnung regeln. Der Entwurf der Kantonalen Energieverordnung regelt die Förderung in den §§ 20 bis 24. Für die Festlegung der Einzelheiten der Förderprogramme soll das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zuständig erklärt werden (§ 20 E-KEnV). Wesentlich ist, dass auf Fördergelder kein Rechtsanspruch bestehen soll und sie nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausgerichtet werden können (§ 21 Abs. 1 und 2 E-KEnV).

Hintergrund dieser Bestimmung bildet der Umstand, dass der Bund den Kantonen Globalbeiträge für Fördermassnahmen nur gewährt, wenn diese über eigene Förderprogramme verfügen (Art. 15 EnG beziehungsweise Art. 52 rev. EnG).

§ 28 entspricht inhaltlich dem Basismodul O (Art. 1.49) der MuKEN 2014, soll allerdings geringfügig umformuliert werden. Absatz 2c betreffend Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen ist in den MuKEN nicht als förderungswürdig enthalten, weshalb unser Rat empfiehlt, den Katalog der MuKEN entsprechend zu ergänzen. Die Bestimmung basiert zudem auf dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

§ 29 Förderprogramme, Finanzhilfen

Nach Absatz 1 soll der Kanton selber oder zusammen mit dem Bund, anderen Kantonen oder mit Dritten Förderprogramme durchführen können, was bereits heute mit dem Gebäudeprogramm der Fall ist. Wichtig ist aufgrund der Mehrjährigkeit der Förderprogramme und der damit verknüpften Vorgaben des Bundes, dass Kreditübertragungen möglich sind. Diese Möglichkeit ergibt sich bereits heute aus § 17 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) und soll neu auf Verordnungsstufe verankert werden. Diese Regelung erfüllt inhaltlich das Anliegen der vom Regierungsrat beantworteten Motion M 138 von Josef Langenegger (eröffnet am 31. Januar 2012) über die Bildung eines Energiefonds, ist aber im Vergleich zur Einrichtung eines dem Eigenkapital zuzurechnenden Fonds praktikabler und flexibler. So wären Fondseinlagen zusätzlich durch die jeweils zuständige Behörde als Ausgabe zu bewilligen. Bestandesänderungen des Fonds wären aber gleichwohl Teil des Jahresergebnisses, und auch die effektiven Ein- und Auszahlungen müssten periodengerecht über die Erfolgsrechnung getätigt werden. Die bestehenden Kann-Bestimmungen im FLG und in der FLV stellen für die Kontinuität und die langfristige Planung des Förderprogramms Energie aufgrund der Jährlichkeit und des sehr späten Entscheidungszeitpunktes der Kreditüberträge grosse Unsicherheiten dar, weshalb eine entsprechende Spezialbestimmung auf Verordnungsstufe geschaffen werden soll. Zudem haftet der Kanton für eingegangene Verpflichtungen und muss die daraus resultierenden Überträge sicherstellen. Gemäss der geltenden Programmvereinbarung mit dem Bund²⁰ können nicht verpflichtete Finanzhilfen auf das Folgejahr übertragen werden. Falls ein Übertrag nicht möglich sein sollte, ist der nicht verwendete Teil dem Bundesamt für Energie zurückzuerstatten.

²⁰ Prozessbeschrieb 9. August 2016, Ziff. 7.3.

Gemäss Absatz 2 sind Förderbeiträge Finanzhilfen und werden grundsätzlich nach Massgabe des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996 (SRL Nr. 601) ausgerichtet. Im vorliegenden Gesetz wird insofern eine Ausnahme gemacht, als gegen eine Verfügung über Förderbeiträge die Einsprache möglich ist (§ 36 Abs. 1 E-KEnG). Da der Begriff Finanzhilfen bei Förderprogrammen in der Praxis nicht verwendet wird, ist im Gesetz und in der Verordnung von Förderbeiträgen zu sprechen. Mit Absatz 2 wird dabei klargestellt, dass es sich um Finanzhilfen nach dem Staatsbeitragsgesetz handelt.

Mit Absatz 3 soll unserem Rat die Kompetenz erteilt werden, entsprechende Ausführungsvorschriften zu erlassen. So ist insbesondere das Verfahren zur Auszahlung von Fördergeldern näher zu regeln (vgl. §§ 20 ff. E-KEnV). Heute besteht dazu keinerlei Regelung.

§ 30 Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung

Gemäss Absatz 1 soll der Kanton in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Gemeinden und Fachverbänden die Information, die Aus- und Weiterbildung sowie die Beratung in Energiefragen fördern und unterstützen.

Zudem soll der Kanton gemäss Absatz 2 eine neutrale Energieberatung anbieten oder Beratungsangebote Dritter unterstützen können. Dieser Paragraph entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 21 kEnG. Die Aus- und Weiterbildung betrifft Fachleute im Bereich Energie. Energieberatung wird heute durch die Dienststelle Umwelt und Energie angeboten. Angebote Dritter, welche der Kanton unterstützen kann, sind beispielsweise die GEAK-Beratungen von privaten, akkreditierten GEAK-Beraterinnen und -Beratern.

§ 31 Kantonale Stellen

Wie in den Erläuterungen zu den §§ 4 und 8 E-KEnG dargelegt, soll unser Rat für den Erlass des Energiekonzepts und der Ausführungsvorschriften im Bereich der Energienutzung zuständig sein. Unser Rat hat sich dabei an den Zielen und Vorsätzen des Gesetzes zu orientieren.

Aufgabe des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes soll nach Absatz 2 die Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung und über die Tätigkeit der damit beauftragten Stellen sein. Dies entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 kEnG. Anwendbar sind die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Instrumente gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40) und dem Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL Nr. 150). Überdies soll neu das Departement (anstelle unseres Rates) Richtlinien erlassen und solche des Bundes oder von Fachgremien, die den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechen, für verbindlich erklären können. Die Richtlinienkompetenz soll somit neu auf Stufe des Fachdepartementes angesiedelt werden.

Nach Absatz 3 soll die von unserem Rat im Verordnungsentwurf (§ 2 E-KEnV) als zuständig bezeichnete Dienststelle Umwelt und Energie energiewirtschaftliche und energietechnische Fragen innerhalb der kantonalen Verwaltung bearbeiten, die Tätigkeiten des Kantons im Bereich der Energie koordinieren und Kontaktstelle für die für die Energie zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden

sowie für die Privaten sein. Sie soll die Regelungen zum GEAK Plus, zum GEAK-Register, zu ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen, zu Elektro-Wassererwärmern, zu den Grossverbrauchern, zur Betriebsoptimierung, zur Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen, zur Wärmekraftkopplung und Abwärmenutzung, zur Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie sowie zu den Heizungen im Freien vollziehen. Die Dienststelle soll ausserdem thermische Elektrizitätserzeugungsanlagen bewilligen und Erleichterungen und Befreiungen von den Vorschriften des Energiegesetzes gewähren, wenn deren Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte, einer unverhältnismässigen Erschwernis oder einem sinnwidrigen Ergebnis führen würde. Diese Ausnahmen sollen, soweit ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist, im Rahmen des konzentrierten Verfahrens nach § 192a PBG gewährt werden. Die Dienststelle soll überdies zuständig sein für Förderprogramme und Finanzhilfen nach § 29 E-KEnG und für die Information, die Aus- und Weiterbildung und die Beratung in energiewirtschaftlichen und energietechnischen Fragen nach § 30 E-KEnG.

Die Grünen beantragten in der Vernehmlassung, Absatz 3c sei um die regionalen Entwicklungsträger zu ergänzen. Die regionalen Entwicklungsträger selbst haben indes keinen entsprechenden Antrag formuliert. Wichtigste Ansprechpartnerinnen im Bereich der Energie sind für den Kanton die Gemeinden, da sie für den Vollzug zahlreicher Bestimmungen im Baubewilligungsverfahren zuständig sein sollen. Den regionalen Entwicklungsträgern soll gemäss Revisionsvorlage keine bestimmte Aufgabe zukommen, weshalb unser Rat empfiehlt, auf ihre Aufführung in der Bestimmung zu verzichten.

§ 32 Gemeinden

Die Gemeinden sollen für den Vollzug des Energiegesetzes zuständig sein, soweit nicht eine kantonale Behörde damit beauftragt ist (Abs. 1). Das Gesetz enthält eine Auflistung der Bestimmungen, welche die Gemeinden im Baubewilligungsverfahren insbesondere vollziehen sollen (Abs. 2). Darunter sollen jene zum Gebäudeenergieausweis bei Neubauten (§ 10 Abs. 1), zu den Minimalanforderungen an die Energienutzung einschliesslich Erleichterungen und Befreiungen von den Anforderungen an den sommerlichen und winterlichen Wärmeschutz (§ 11 Abs. 1, 2 und 4), zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 15), zur elektrischen Energie in Gebäuden (§ 16), zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 17), zu den Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 18), zur Gebäudeautomation (§ 20) und zu den beheizten Freiluftbädern (§ 26 Abs. 1 und 2) fallen. Überdies sollen die Gemeinden nach Absatz 3 im Rahmen einer Meldepflicht die Bestimmungen zur erneuerbaren Wärme beim Ersatz des Wärmeeerzeugers (§ 13), zum Ersatz zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 14 Abs. 4) und zur Beheizung von Freiluftbädern (§ 26 Abs. 3) vollziehen.

Wie beispielsweise im Planungs- und Baugesetz soll die zuständige Behörde der Gemeinde der Gemeinderat sein, sofern sie in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat (Abs. 4). Diese Regelung entspricht dem heutigen § 8 kEnG. Nicht mehr vorgeschrieben werden soll, dass die Gemeinden einen Energiebeauftragten für die Tätigkeiten der Gemeinde im Bereich der Energie bezeichnen müs-

sen. Auf kantonaler Ebene soll die Energieberatung beibehalten werden (vgl. § 30 Abs. 2 E-KEnG). Bei Bedarf soll sie die Gemeinden unterstützen.

In den §§ 31 und 32 E-KEnG werden die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden im Detail geregelt (s. Zusammenstellung im Anhang). Insgesamt sollen den Gemeinden im Vergleich zum heutigen kantonalen Energiegesetz wenige neue Aufgaben übertragen werden. Dabei wurde darauf geachtet, dass der Vollzug – soweit möglich und sachgerecht – an das Baubewilligungsverfahren geknüpft werden kann (Abs. 2). Wo Bestimmungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens zu vollziehen sind, soll dies beispielsweise im Rahmen der Nutzungsplanung (z. B. § 9), der kommunalen Energieplanung (§ 5, wobei aber eine Richtplanung nicht zwingend ist) oder im Rahmen einer Meldepflicht (Abs. 3) nach den Vorgaben des BUWD (§ 10 E-KEnV) erfolgen. Angestrebt wird ein harmonisierter Vollzug der Meldepflichten im Bereich des Umweltrechts, des Planungs- und Baurechts und des Energierechts.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten kantonalen Energiegesetzes hin sollen wie bisher die schweizweit harmonisierten Vollzugshilfen und Formulare der EnDK übernommen werden, was den Vollzug vereinfacht. Die meisten kommunalen Aufgaben sind an das Baubewilligungsverfahren gekoppelt, und die entsprechenden Aufwendungen können dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin über Gebühren verrechnet werden.

§ 33 Vollzugskontrolle

Nach Absatz 1 soll die zuständige Behörde nach den Vorgaben unseres Rates kontrollieren, ob die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt und ob die in den Nachweisen beschriebenen Massnahmen realisiert werden. Soweit energetische Massnahmen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bewilligt werden, sollen sie von der Gemeinde im Rahmen der Baukontrolle geprüft werden. Eine besondere Bedeutung hat dies, wenn für energetische Massnahmen bei Gestaltungsplänen und Baubewilligungen ein Bonus gewährt wird. Im Übrigen richtet sich § 33 E-KEnG an die jeweils zuständige Behörde auf kantonaler oder kommunaler Stufe.

Nach Absatz 2 soll unser Rat in der Verordnung festlegen, für welche energierelevanten Massnahmen der zuständige Behörde ein Projektnachweis einzureichen ist, mit dem belegt wird, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten werden. Ein Projektnachweis ist der Energienachweis zum Zeitpunkt der Baueingabe. Ein Minergie-Label soll als Projektnachweis gelten (§ 25 E-KEnV). Beim Ersatz eines Wärmereizers (§ 13 E-KEnG) oder eines zentralen Elektrowassereizers (§ 14 E-KEnG) soll der Projektnachweis vor Beginn der Arbeiten im Rahmen der Meldepflicht zu erbringen sein. Nach Abschluss der Arbeiten soll eine Ausführungsbestätigung vorgelegt werden müssen, welche belegt, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde beziehungsweise die Ausführung dem entspricht, was gemeldet worden ist. Der Projektnachweis enthält die Angaben des bisherigen Energienachweises und je nach Anforderung allfällige weitere Informationen. Die Ausführungsbestätigung soll im Rahmen der Bauabnahme und Baukontrolle erfolgen. Ihre detaillierte Regelung ist in § 26 E-KEnV enthalten. § 25 E-KEnV entspricht Artikel 1.52 des Teils Q des Basismoduls der MuKEN 2014, § 26 E-KEnV entspricht Artikel 7.1 der MuKEN 2014. Angesprochen sind hier insbesondere die

Gemeinden mit ihren Aufgaben im Baubewilligungsverfahren, in gewissen Bereichen aber auch die Dienststelle Umwelt und Energie.

Nach Absatz 3 soll die zuständige Behörde Private und private Organisationen zum Vollzug beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen können. Der Beizug von Privaten beim Vollzug ist heute in der Umweltschutzgesetzgebung und auch im Rahmen des Energiegesetzes des Bundes verbreitet und soll auch beim Vollzug des Kantonalen Energiegesetzes zulässig sein, weil hier in der Regel Spezialwissen erforderlich ist. Dies ist heute schon bei der Prüfung des Wärmeschutzes zulässig. Entstehende Kosten sollen an interessierte Dritte abgewälzt werden können (§ 37 E-KE nG sowie allenfalls Bestimmungen kommunaler Bau- und Zonenreglemente).

Vorgesehen ist sodann, dass unser Rat, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, ein System der privaten Kontrolle einrichten können soll, mit dem Dritte ermächtigt werden, mit ihren Unterschriften auf Nachweisen oder durch Berichte zu bestätigen, dass die massgebenden Bestimmungen in Projekten und bei deren Ausführung eingehalten wurden. Die zuständige Behörde soll periodisch die Namen und Adressen der zum Vollzug beigezogenen Dritten publizieren (Abs. 4). Der Kanton soll ein solches System selber aufbauen, sich einem bestehenden System anschliessen oder mit anderen Kantonen zusammen ein neues System aufbauen können. Die Einhaltung der energetischen Anforderungen an Gebäude wird heute nur ungenügend geprüft. Überdies sind damit Kosten für Fachleute verbunden. In verschiedenen Kantonen (Zürich, Ostschweizer Kantone, Schwyz) existiert ein System der privaten Kontrolle, das sich in der Praxis weitgehend bewährt hat. In diesem System gibt es eine Liste mit den zur privaten Kontrolle befugten Personen. Voraussetzung für die Erteilung einer Befugnis sind eine ausreichende Fachausbildung oder Berufserfahrung und ein guter Leumund. Die Befugten bestätigen zuhanden der Gemeinde, dass ein Gebäude oder eine Anlage hinsichtlich Projekt und Ausführung den massgebenden Bestimmungen entspricht. Stellt sich bei einer Stichprobenkontrolle heraus, dass falsche Angaben gemacht wurden, kann eine Verwarnung ausgesprochen oder die Befugnis entzogen werden. Erfahrungen zeigen, dass private Fachleute für eine falsche Bestätigung nicht den Entzug ihrer Befugnis riskieren wollen. Die private Kontrolle gewährleistet einen effizienten und kostengünstigen Vollzug. Die Qualitätssicherung kann beispielsweise durch behördliche Stichprobenkontrollen gewährleistet werden. Sobald klar ist, wie im Kanton Luzern ein System der privaten Kontrolle realisiert werden soll, sind in der Verordnung die entsprechenden Ausführungsvorschriften zu erlassen. In der Vernehmlassung wurde die vorgesehene Einführung der privaten Kontrolle mehrheitlich begrüsst.

Im Anwendungsfall von Absatz 3 und 4 soll die zuständige Behörde den zum Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge erteilen und zur Qualitätssicherung periodisch deren Tätigkeit überprüfen. Die Gemeinden sollen der zuständigen kantonalen Behörde Akteneinsicht gewähren (Abs. 5). Schliesslich sollen Dritte sowohl auf kommunaler als auch auf kantonaler Stufe beigezogen werden können.

Die Bestimmung basiert auf Teil Q (Art. 1.52–1.56) des Basismoduls sowie auf dem freiwilligen Modul 7 (Art. 7.1) der MuKE n 2014. Grundlegend ist zudem Leit-satz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

§ 34 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht, Energiestatistik

Nach Absatz 1 soll jedermann verpflichtet sein, den Behörden die für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. Diese Rechtsnorm ist im Licht von § 55 VRG zu betrachten, wonach Parteien ausserhalb eines von ihnen veranlassten Verfahrens nur verpflichtet sind, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, wenn ihnen in einem Rechtssatz besondere Auskunftspflichten auferlegt werden. Die Formulierung entspricht der Praxis zu Artikel 46 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Umwelt vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01). Sie dient der Erfüllung der Ziele des Kantonalen Energiegesetzes (vgl. § 1 E-KEnG).

Wie auch im Planungs- und Baugesetz (§ 203 Abs. 3 Satz 2 PBG) sollen die Behörden zur Ausübung ihrer Funktion Liegenschaften betreten und die zu kontrollierenden Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen prüfen dürfen (Abs. 2). Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung beschränkt sich auf jene Anwendungsfälle, in denen kein Baubewilligungsverfahren erforderlich und daher die erwähnte Bestimmung des Planungs- und Baugesetzes nicht anwendbar ist.

Nach Absatz 3 soll der Kanton als Grundlage für die Energieplanung und die energiepolitische Berichterstattung eine Energiestatistik führen. Der Sammlung von energierelevanten Daten wird künftig für die Energieplanung eine erhebliche Bedeutung zukommen. Für die Sammlung von Daten ist nach der Datenschutzgesetzgebung eine gesetzliche Grundlage erforderlich (vgl. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten [SRL Nr. 38]). Neu sollen die Baubewilligungsbehörden gemäss Absatz 4 die ihnen von den Gesuchstellern mitgeteilten energetisch relevanten Daten des Gebäudebestandes auf ihrem Gebiet erfassen und diese laufend der zuständigen kantonalen Behörde weiterleiten. Welche kantonale Stelle dies sein wird, ist momentan noch offen. Die damit verbundenen Vollzugsaufgaben der Gemeinden beschränken sich darauf, dass im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die energetisch relevanten Daten, welche beispielsweise bei Neubauten dem GEAK entnommen werden können, erfasst und dem Kanton weitergeleitet werden. Wir erachten diesen geringen Mehraufwand im Hinblick auf den grossen Nutzen als sachlich gerechtfertigt. Auf mehrfaches Begehren in der Vernehmlassung hin soll die vom Kanton geführte Energiestatistik den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Unser Rat erachtet es als zweckmässig, den Gemeinden als wichtigste Partner beim Vollzug des Energiegesetzes die vorhandenen – und von ihnen selbst erfassten – Daten kenntlich zu machen. Zum Schutz allfälliger sensibler Daten oder Geschäftsgeheimnisse gilt von Gesetzes wegen das Amtsgeheimnis (§ 78 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [SRL Nr. 40], § 1 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis [SRL Nr. 51], kommunale Rechtsgrundlagen).

Damit strebt unser Rat an, die im Baubewilligungsverfahren erhobenen und geprüften Daten zu erhalten und für die kantonale Energiestatistik und Energieplanung verfügbar zu machen. Die Statistik ihrerseits ist nach Ansicht unseres Rates und der kantonalen Fachbehörde erforderlich, um den angestrebten Absenkpfad zu veranschaulichen oder um zu beurteilen, ob festgelegte Zwischenziele erreicht werden. Für Umweltdaten gilt eine vergleichbare Regelung gemäss Artikel 46 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01).

Die Bestimmung hat Bezug zum freiwilligen Modul 10 der MuKE n 2014, wurde allerdings erheblich vereinfacht.

§ 35 Strafbestimmungen

Die meisten energetischen Vorschriften sollen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren vollzogen werden. Massgebend sind dann die Strafbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (vgl. § 213 PBG). Damit für den ganzen Energiebereich die gleichen Strafbestimmungen gelten und der Vollzug möglichst einfach ist, soll für die wenigen auch ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens bedeutsamen Vorschriften (z.B. Heizungen im Freien) ebenfalls auf das Planungs- und Baugesetz verwiesen werden.

§ 35 E-KEnG sieht im Falle von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 12 Absätze 1 und 2 (Verbot ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen), 25 Absatz 1 (Verbot von Heizungen im Freien) und 34 Absätze 1 und 2 (Auskunfts- und Mitwirkungspflicht) dieses Gesetzes, gegen seine Ausführungsbestimmungen, die Strafandrohungen vorsehen, und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen eine Verfolgung nach den Strafbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 vor. Diese Bestimmung stiess in der Vernehmlassung grossmehrheitlich auf Zustimmung. Konsequenterweise soll nur die Verletzung der ausdrücklichen Verbote unter Strafe gestellt werden.

§ 36 Rechtsmittel

Absatz 1 regelt die Rechtsmittel betreffend Finanzhilfen nach den §§ 28 f. E-KEnG. Das Verfahren zur Erteilung der Förderbeiträge beziehungsweise der Finanzhilfen soll in der Verordnung näher beschrieben werden (vgl. auch die Ausführungen zu § 29 E-KEnG). Die Förderbeiträge sollen im Rahmen einer Verfügung erteilt werden. Gegen diese Verfügung soll neu die Einsprache im Sinn des VRG möglich sein, weil es sich dabei um Massenentscheide handelt. Angesichts der hohen Technizität der Vergabe von Förderbeiträgen soll die Überprüfungsbefugnis des Kantonsgerichtes eingeschränkt werden. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht soll die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die unrichtige Rechtsanwendung, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, gerügt werden können. Eine Ermessenskontrolle soll hingegen ausgeschlossen werden.

Nach Absatz 2 sollen alle anderen in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide innert 30 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden können. Soweit die energetischen Bauvorschriften im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens vollzogen werden, gilt für die Rechtsmittel § 206 PBG. Wird eine Verfügung hingegen direkt gestützt auf das Energiegesetz erlassen (z.B. Beseitigung nicht mehr zugelassener Heizungen im Freien), soll § 36 E-KEnG zur Anwendung kommen. Die Rechtsmittelfrist soll neu in Angleichung an § 130 VRG 30 Tage betragen.

§ 37 Verwaltungsgebühren

Kanton und Gemeinden sollen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Gebühren erheben können, insbesondere auch in den Fällen, in denen diese nicht durch Entscheid zu erledigen sind. Diese Regelung entspricht § 212 Absatz 1 PBG. Für Fälle, die nicht durch Entscheid zu erledigen sind, ist das Gebührengesetz vom 14. September 1993 (SRL Nr. 680) massgebend. Sobald ein Entscheid zu fällen ist, kommt das VRG zur Anwendung. Zu beachten ist auf Seiten des Kantons auch der Gebührentarif und die Kostenverordnung für die Staatsverwaltung (SRL Nr. 681), welche die Einzelheiten regeln.

Die bisherige Bestimmung, wonach für kleine, umweltschonende private Energieerzeugungsanlagen, die dem eigenen Betrieb dienen, die Konzessionsgebühren herabgesetzt oder gänzlich erlassen werden (geltender § 23 kEnG), wird gestrichen.

1.8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende neue Kantonale Energiegesetz soll das Energiegesetz vom 7. März 1989 ablösen. Zudem sind infolge der Zusammenführung der energetischen Bauvorschriften in einem Gesetz die §§ 163 bis 165 des Planungs- und Baugesetzes aufzuheben.

1.9 Änderung des Strassengesetzes

§ 26 Absatz 1 des Strassengesetzes wird um einen zweiten Satz dahingehend ergänzt, dass für Leitungen thermischer Netze keine Gebühren erhoben werden, wenn die über das thermische Netz gelieferte Energie zu mindestens 50 Prozent aus erneuerbaren Energien oder Abwärme besteht. Es wird auf die Ausführungen zu § 6 des Gesetzesentwurfs verwiesen.

1.10 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten wird noch zu bestimmen sein, da diverse Vorbereitungsarbeiten für den Vollzug erforderlich sind (bspw. die Erstellung von Vollzugshilfen). Sobald diese erledigt sind, soll unser Rat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

1.11 Zusätzliche Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der geplanten Kantonalen Energieverordnung

Es folgen zusätzliche Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der geplanten Kantonalen Energieverordnung, soweit diese nicht direkt bei der massgeblichen Gesetzesbestimmung aufgeführt sind.

§ 1 Technische Anforderungen

Die Bestimmung zum Stand der Technik entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 3 kEnV. Sie wird gegenüber dem geltenden Recht sprachlich vereinfacht.

§ 2 Zuständige Dienststelle

Die Dienststelle Umwelt und Energie wird die in § 31 Absatz 3 des Entwurfs des Kantonalen Energiegesetzes der zuständigen Dienststelle übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

§ 3 Kommunale Energieplanung

Gemäss § 5 Absatz 1 E-KEnG führen die Gemeinden eine kommunale Energieplanung durch. In Absatz 1 der massgeblichen Verordnungsbestimmung wird festgelegt, dass die Gemeinden einen auf ihre Verhältnisse abgestimmten Energiestadt-Prozess oder ein vergleichbares Verfahren durchführen und allfällige Massnahmen prüfen. Diese Bestimmung wird bewusst offen gehalten, damit auch die Verhältnisse kleinerer Gemeinden berücksichtigt werden können. Eine Pflicht zur Zertifizierung als Energiestadt erachtet unser Rat als nicht zweckmässig.

In Absatz 2 sind in einer nicht abschliessenden Aufzählung Inhalte einer Energieplanung aufgeführt. Absatz 3 befasst sich mit den Instrumenten einer ergänzend oder alternativ zum Energiestadtprozess durchgeführten kommunalen Energieplanung und der Möglichkeit der Umsetzung der Energieplanung in der Nutzungsplanung. Ein Energiekonzept ist nicht unmittelbar rechtsverbindlich. Ein kommunaler Energiegerichtplan ist behördenverbindlich (aber nicht eigentümergebunden) im Sinn von § 11 PBG. Werden Inhalte der Energieplanung in der Nutzungsplanung umgesetzt, werden sie auch eigentümergebunden.

§ 4 Thermische Netze

Die Bestimmung regelt die zweckmässige Koordination des Baubewilligungs- mit dem Enteignungsverfahren bei der Erstellung von thermischen Netzen gemäss § 6 Absatz 5 E-KEnG. Dazu gehört die gemeinsame öffentliche Auflage sowie ein gemeinsam eröffneter Entscheid, der mit einem Rechtsmittel integral angefochten werden kann. Unser Rat erlässt zusammen mit seinem Entscheid über das Enteignungsrecht allfällige Bewilligungen und Verfügungen aller kantonalen Stellen und eröffnet die Baubewilligung der Gemeinde. Das ist eine Abweichung gegenüber heute, weil diese kantonalen Entscheide heute zwar von einer kantonalen Behörde (Dienststelle Raum und Wirtschaft) erteilt, aber von der Gemeinde zusammen mit ihrem Baubewilligungsentscheid eröffnet werden.

§ 5 Gemeinsame Heiz- und Kühlanlagen

Die Energiebezugsfläche berechnet sich nach der SIA-Norm 380, «Grundlagen für energetische Berechnungen von Gebäuden», Ausgabe 2015. Sie wird heute beim Nachweis des Wärmeschutzes (§ 55 Abs. 2d PBV) ermittelt.

§ 6 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich

a. Grundsätzliches

In § 8 Absatz 2 E-KEnG soll unser Rat beauftragt werden, die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften zur Energienutzung zu erlassen. Gemäss § 6 E-KEnV werden für gewisse Bereiche die Bestimmungen der MuKEN 2014 unverändert in den Anhang der Verordnung übernommen. Darunter fallen insbesondere die Regelungen der MuKEN 2014 zum Wärmeschutz von Gebäuden, zu den Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen, den Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten, der erneuerbaren Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers, der Elektrizität in Gebäuden, der Sanierungspflicht zentraler Elektroheizungen, der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen, der Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten sowie zu den Betriebsoptimierungen. Überdies soll unser Rat für Energienutzungen, die wesentlich gegen die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes verstossen, Vorschriften erlassen können (§ 8 Abs. 3 E-KEnG).

Nachfolgend werden die im Anhang aufgeführten Module und Teile der MuKEN 2014 aufgeführt und – soweit nicht beim betreffenden Paragraphen kommentiert – kurz erläutert.

b. Basismodul Teile B und C (Art. 1.7–1.11, 1.14–1.21 MuKEN)

Die Anforderungen an den Wärme- und Kälteschutz bei Neubauten basieren auf der SIA-Norm 380/1:2016 Heizwärmebedarf, die seit dem 1. Dezember 2016 in Kraft ist.

c. Basismodul Teil D (Art. 1.23–1.25 MuKEN)

In Artikel 9 Absatz 3a des eidgenössischen Energiegesetzes (Art. 45 Abs. 3a des revidierten eidgenössischen Energiegesetzes) werden die Kantone aufgefordert, Vorschriften über den maximal zulässigen Anteil nichterneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu erlassen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen weitgehend den früheren Regelungen von Modul 2 der MuKEN 2000. Allerdings mussten die Standardlösungen an die neuen Anforderungen angepasst werden.

d. Basismodul Teil F (Art. 1.29–1.31 MuKEN)

Es wird auf die Ausführungen zu § 13 E-KEnG verwiesen.

e. Basismodul Teil G (Art. 1.33–1.34 MuKEN)

Es wird auf die Ausführungen zu § 16 E-KEnG verwiesen.

f. Basismodul Teil H (Art. 1.36 MuKEN)

Es wird auf die Ausführungen zu § 12 E-KEnG verwiesen.

g. Basismodul Teil J (Art. 1.40–1.42 MuKEN)

Es wird auf die Ausführungen zu § 17 E-KEnG verwiesen.

h. Modul 5 (Art. 5.2 MuKEN)

Es wird auf die Ausführungen zu § 20 E-KEnG verwiesen.

i. Modul 8 (Art. 8.2–8.5 MuKE)

Es wird auf die Ausführungen zu § 21 E-KEnG verwiesen.

§ 7 Wärmeschutz

Die Gemeinde soll zuständig sein für Erleichterungen und Befreiungen beim winterlichen und sommerlichen Wärmeschutz (§ 11 Abs. 4 E-KEnG). Gemäss Absatz 1 ist das Gesuch um Erleichterung oder Befreiung bei den Anforderungen an den Wärmeschutz mit dem Baugesuch einzureichen und zu begründen. Es sind angemessene Wärmeschutzmassnahmen aufzuzeigen. Die Gemeinde entscheidet über das Gesuch im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (Abs. 2). Wo dies nötig ist, kann die Gemeinde für die Prüfung der Berechnung des Wärmeschutzes auf Kosten der Bauherrschaft aussenstehende Fachleute zuziehen (Abs. 3).

§ 8 Gebäudeenergieausweis

Nach Absatz 1 haben Eigentümerinnen und Eigentümer, die für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle eine Finanzhilfe nach § 10 Absatz 2 E-KEnG beantragen, zusammen mit dem Beitragsgesuch einen gültigen GEAK Plus für das betreffende Gebäude einzureichen, soweit der GEAK Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und die Finanzhilfe 10000 Franken übersteigt.

Absatz 2 befasst sich mit den Zuständigkeiten für den Vollzug der Vorschriften zum Gebäudeenergieausweis. Die Verordnung bezeichnet die Dienststelle Umwelt und Energie als zuständig. Sie kann indes andere kantonale Stellen beiziehen. Bei Neubauten wird der Gebäudeenergieausweis im Rahmen des Baugesuchs von der Baubewilligungsbehörde einverlangt. Unser Rat erachtet dies als sinnvoll und zweckmässig, weil für den Wärmeschutznachweis ohnehin die entsprechenden Abklärungen zu treffen sind und der GEAK mit geringen Mehrkosten gestützt auf die Daten des Wärmeschutznachweises erstellt werden kann (vgl. Änderung von § 55 Abs. 2d PBV, § 25 E-KEnV).

§ 9 Messgeräte

Nach dieser Bestimmung sind neue und zu ersetzende Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen mit Messgeräten für den Energieverbrauch auszurüsten. Damit wird die Vorschrift des geltenden § 11 der kantonalen Energieversorgung grundsätzlich beibehalten, aber ohne eine Frist für die Nachrüstung. «Öl- und Gasbrenner» wird durch die allgemeinere Formulierung «Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen», «Betriebsstundenzähler» durch «Messgeräte für den Energieverbrauch» ersetzt. Die Vorschrift richtet sich an die Eigentümerinnen und Eigentümer solcher Anlagen und die Unternehmer, die solche Anlagen einbauen. Die Aufsicht liegt beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement und der Dienststelle Umwelt und Energie. Bedeutsam sind Verbrauchszahlen insbesondere für die zukünftige Energiestatistik, die in § 34 Absatz 3 des kantonalen Gesetzesentwurfs geregelt ist.

§ 10 Meldepflicht

Nach § 32 Absatz 3 E-KEnG sollen die Gemeinden im Rahmen einer Meldepflicht die Bestimmungen zur erneuerbaren Wärme beim Ersatz des Wärmeeerzeugers (§ 13), zum Ersatz zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 14 Abs. 4) und zu den be-

heizten Freiluftbädern (§ 26 Abs. 3) vollziehen. § 10 regelt, wie die Meldepflicht zu erfüllen ist. Demnach erfolgt die Meldung über den Ersatz eines Wärmeerzeugers oder eines zentralen Elektro-Wassererwärmers oder über die Sanierung, den Ersatz oder die wesentliche Änderungen von technischen Einrichtungen zur Beheizung von Freiluftbädern nach den Vorgaben des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements spätestens 20 Tage vor Beginn der Arbeiten an die zuständige kommunale Behörde. Sie ist vom Bauherrn oder der Bauherrin und den zuständigen Planerinnen und Planern zu unterzeichnen. Damit wird die Meldepflicht an bereits geltende Meldepflichten beispielsweise im Bauwesen (z.B. Solaranlagen [§ 54 Abs. 2b PBV], Abbrucharbeiten [§ 187 PBG]) angeglichen. Angestrebt wird die Harmonisierung des Vollzugs der Meldepflichten, welche in den Bereichen Umweltrecht, Planungs- und Bau-recht sowie Energierecht bestehen.

§ 11 Anwendungsbereich

§ 12 Mindestvorgabe, Art der Stromerzeugung

§ 13 Nachweis, Ersatzabgabe

Die §§ 11, 12 und 13 E-KEnV enthalten die Ausführungsvorschriften zu § 15 E-KEnG und entsprechen weitgehend Artikel 1.27 MuKEN 2014.

Anders als noch in der Vernehmlassung wird der bisherige § 11 Absatz 1 E-KEnV ins Gesetz verschoben, um dem Legalitätsprinzip Rechnung zu tragen.

Gemäss dem neuen § 11 Absatz 1 sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung oder zur Leistung der Ersatzabgabe befreit, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m² oder maximal 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles und nicht mehr als 1000 m² beträgt. In § 12 Absatz 1 ist verankert, dass nie eine Eigenstromproduktion von 30 kW oder mehr verlangt wird. Die Art der Stromerzeugung ist frei wählbar, hat aber den Vorgaben von § 15 Absatz 1 E-KEnG zu entsprechen.

Absatz 2 enthält die konkrete Höhe der Ersatzabgabe, welche unser Rat innerhalb des von Ihrem Rat gesetzlich festzulegenden Gebührenrahmens festlegen können soll. Es ist mit einer Reduktion der Ersatzabgabe im Laufe der Zeit zu rechnen, da die Technologien günstiger werden. Zurzeit ist eine Ersatzabgabe von 2000 Franken pro Kilowatt nicht realisierter Leistung vorgesehen.

Bei einem Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Energiebezugsfläche von 250 m² ergibt sich folgende Rechnung: Bei 10 Watt (W) pro m² Energiebezugsfläche entspricht dies einer geforderten Leistung von 2.5 kW. Bei einer Ersatzabgabe von 2000 Franken pro kW entspricht dies einer Abgabe von 5000 Franken.

Detaillierte Ausführungen sind in den Erläuterungen zu § 15 des Gesetzesentwurfs enthalten.

§ 14 Zumutbare Massnahmen

§ 15 Vereinbarungen, Gruppen

Diese Verordnungsbestimmungen stützen sich auf die Delegationsnorm in § 19 Absatz 3 E-KEnG. Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu

analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. Der Begriff «zumutbar» wird in § 14 entsprechend Artikel 1.45 MuKE n dahingehend definiert, dass die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen für Grossverbraucher zumutbar sind, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen und über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich sind und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

Nach § 19 Absatz 2 E-KEnG sollen alternativ mit den Grossverbrauchern Vereinbarungen abgeschlossen werden können. § 15 ist die Ausführungsbestimmung zu diesen Vereinbarungen und entspricht – angepasst auf die Verhältnisse im Kanton Luzern – Artikel 1.46 MuKE n. Demnach kann die Dienststelle Umwelt und Energie im Rahmen der vorgegebenen Ziele mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei werden die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung können diese Grossverbraucher von der Einhaltung der §§ 13, 15, 17, 18, 20, 21, 25, 26 und 27 KEnG entbunden werden. Die Dienststelle Umwelt und Energie kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht erreicht werden (Abs. 1). Schliesslich können sich Grossverbraucher zu Gruppen zusammenschliessen, sich selbst organisieren und die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern regeln (Abs. 2).

Für detaillierte Ausführungen wird auf die Ausführungen zu § 19 des Gesetzesentwurfs verwiesen.

§ 16 Wärmekraftkopplungsanlagen

Wärmeerzeugungsanlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden und eine thermische Leistung von weniger als zwei Megawatt aufweisen, müssen nicht als Wärmekraftkopplungsanlagen ausgestaltet werden. § 16 beruht auf der Delegationsnorm von § 23 Absatz 1 E-KEnG, wonach unser Rat festzulegen hat, welche Wärmeerzeugungsanlagen von dieser Bestimmung ausgenommen sind.

§ 17 Heizungen im Freien

Heizungen im Freien sind nach § 25 Absatz 1 E-KEnG nicht erlaubt. Das Gesetz sieht in Absatz 2 dieser Bestimmung Ausnahmen von diesem Grundsatz vor und bestimmt in Absatz 3, dass unser Rat weitere Ausnahmen vorsehen könne. In diesem Sinn wird nun in § 17 E-KEnV festgelegt, dass mobile Heizungen für einzelne, nicht ständige Arbeitsplätze im Freien zulässig seien, insbesondere in Festzelten, bei Marktständen, bei Bergbahnstationen und in Schutzbauten.

§ 18 Beheizte Freiluftbäder

§ 18 E-KEnV definiert, dass als Freiluftbäder im Sinn von § 26 KEnG nur Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8 m³ gelten sollen.

§ 19 Vorbild öffentliche Hand

Die Bestimmung definiert die Standards, an welche sich der Kanton und die Gemeinden zu orientieren haben, sowie die entsprechende Ausnahme (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 27 E-KEnG).

§ 20–24 Förderung

Nach § 29 Absatz 3 E-KEnG soll unser Rat die nähere Ausgestaltung der Finanzhilfen in der Verordnung regeln. Diese Regelung von Förderprogrammen und Förderbeiträgen erfolgt in den §§ 20 bis 24. Dabei wird festgehalten, dass das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement als Fachdepartement die Einzelheiten der Förderprogramme festlegt (§ 20). Verdeutlicht wird hier zudem der Grundsatz, dass auf Förderbeiträge kein Rechtsanspruch besteht (§ 21 Abs. 1) und die Förderbeiträge als nicht-rückzahlbare Beiträge und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausgerichtet werden (§ 21 Abs. 2). Dabei können Förderbeiträge auch neben Beiträgen Dritter ausgerichtet werden (§ 21 Abs. 3). § 22 behandelt die Einzelheiten, die für die Einreichung der Gesuche um Förderbeiträge zu beachten sind. Mit § 23 wird klargestellt, dass keine Förderbeiträge gewährt werden, wenn bereits vor der Beitragszusicherung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird, es sei denn, der vorgezogene Baubeginn sei bewilligt worden. Wichtig ist schliesslich § 24, wonach Förderbeiträge nur gestützt auf vollständige Abrechnungsunterlagen und gegebenenfalls nach einer Kontrolle ausbezahlt werden. Diese Kontrollen erfolgen nicht flächendeckend, sondern lediglich in Form von Stichproben. Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann die Dienststelle Umwelt und Energie die Beiträge an das Vorhaben kürzen oder streichen beziehungsweise zurückfordern.

§ 25 Projektnachweis

Grundsätzlich soll gemäss § 33 E-KEnG für alle energetisch relevanten Massnahmen ein Projektnachweis erforderlich sein. Der Projektnachweis ist im Rahmen der Baueingabe beizubringen, wobei ein Minergie-Zertifikat als Projektnachweis gilt.

§ 26 Ausführungsbestätigung

Gemäss § 33 Absatz 1 E-KEnG soll die zuständige Stelle nach den Vorgaben unseres Rates kontrollieren, ob die Anforderungen des Gesetzes erfüllt und ob die in den Nachweisen beschriebenen Massnahmen realisiert werden. Gemäss § 33 Absatz 2 E-KEnG soll unser Rat in der Verordnung festlegen, für welche energierelevanten Massnahmen der zuständigen Behörde ein Projektnachweis und nach Abschluss der Arbeiten eine Ausführungsbestätigung vorgelegt werden muss. § 26 regelt diese Vorgaben und hält in Absatz 1 fest, dass ein Projektnachweis für jede energierelevante Massnahme erforderlich ist. Nach Abschluss der Arbeiten und vor dem Bezug oder der Inbetriebnahme der Baute oder Anlage hat die Bauherrschaft gegenüber der Gemeinde zu bestätigen, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde. Diese Bestätigung hat nach Absatz 2 schriftlich und, wo ein Baubewilligungsverfahren erforderlich war, im Rahmen der Baukontrolle zu erfolgen. Sie ist von der Bauherrschaft und der oder dem Projektverantwortlichen zu unterzeichnen.

Die Ausführungsbestätigung entspricht Modul 7 der MuKen 2014. Sie soll Teil des Kontrollmechanismus werden. Wärmeschutznachweis, GEAK und Ausführungskontrolle sollen zu einem möglichst kostengünstigen und einfachen Kontrollsystem verknüpft werden. Angedacht ist bei Neubauten ein zweistufiges System: 1. Einreichung eines provisorischen GEAK-Neubau zusammen mit dem Baugesuch (ergän-

zend zum Wärmeschutznachweis); 2. Erstellung Neubau; 3. Abschluss des Neubaus mit Ausführungskontrolle des GEAK-Experten vor Ort mit Ausstellung des definitiven GEAK.

§ 27 Inbetriebsetzung und Abnahme gebäudetechnischer Anlagen

Diese Bestimmung betrifft gebäudetechnische Anlagen, welche fachgerecht in Betrieb zu setzen und einzuregulieren sind (Abs. 1). Dabei sind die Anlagen vom Planer oder von der Planerin abzunehmen. Die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften wird überprüft und in einem Abnahmeprotokoll bestätigt. Auf Verlangen ist das Abnahmeprotokoll der Baubewilligungsbehörde oder der Dienststelle Umwelt und Energie einzureichen. Dies entspricht dem geltenden § 5 kEnV, welcher weitgehend unverändert belassen wird. Das Abnahmeprotokoll ist insbesondere für die Feuerungskontrolle von Bedeutung. Das Abnahmeprotokoll ist aber nicht immer der Baubewilligungsbehörde einzureichen, sondern nur, wenn diese es verlangt. Ergänzt wird, dass auch die Dienststelle Umwelt und Energie das Protokoll einverlangen kann, zum Beispiel wenn Fördergelder gesprochen wurden.

Aufhebung und Änderung von Verordnungsrecht

Die Energieverordnung vom 11. Dezember 1990 soll aufgehoben und durch die neue Kantonale Energieverordnung ersetzt werden.

§ 55 Absatz 2d der Planungs- und Bauverordnung soll dahingehend geändert werden, dass mit dem Baugesuch bei Neubauten neben dem Nachweis des genügenden Wärmeschutzes und der dazu erforderlichen Angaben für die Berechnung des Wärmeschutzes gemäss § 10 des neuen KEnG auch ein Gebäudeenergieausweis einzureichen ist.

Die Energieverordnung soll abgestimmt auf das neue Kantonale Energiegesetz in Kraft gesetzt werden.

Auf Verordnungsstufe soll eine Bestimmung geschaffen werden, wonach die Mittel, welche für die Durchführung von Förderprogrammen im Bereich des Energierechts erforderlich sind, jährlich im Voranschlag bereitzustellen sind. Im Voranschlag bereitgestellte, aber noch nicht beanspruchte Mittel werden auf das nächste Jahr übertragen, sofern die Vorgaben des Bundes oder die in der Regel mehrjährige Programmumsetzung dies erfordern.

1.12 Kosten und Finanzierung

Das neue Kantonale Energiegesetz hat, soweit heute ersichtlich, keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für Kantone und Gemeinden. Da die meisten kommunalen Aufgaben an das Baubewilligungsverfahren gekoppelt sind, können die entsprechenden Aufwendungen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin über Gebühren in Rechnung gestellt werden. Die Kosten für die Energieplanung richten sich zudem nach dem Bedarf der Gemeinden und können nicht allgemein beziffert werden. Für die Gemeinden sollten keine zusätzlichen personellen Ressourcen notwendig werden.

2 Volksinitiative «Energiezukunft Luzern»

2.1 Wortlaut und Begründung

Am 8. Oktober 2015 reichte die Grünliberale Partei eine kantonale Volksinitiative mit dem Titel «Energiezukunft Luzern» ein. Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern (KV) vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. 1) stellen die Initiantinnen und Initianten folgendes Begehren auf Ergänzung des kantonalen Energiegesetzes in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs:

«Das Energiegesetz des Kantons Luzern vom 7. 3. 1989 (SRL Nr. 773) wird wie folgt geändert:

§ 9a (neu)

Folgende Ziele werden festgelegt:

1. Der Kanton strebt die 2000-Watt-Gesellschaft an.
2. Der Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch im Kanton Luzern ist bis zum Jahr 2030 gegenüber 2014 zu verdoppeln.
3. Bis im Jahr 2030 werden 15 Prozent des gesamten Stromverbrauchs mit Photovoltaikanlagen auf Kantonsgebiet produziert.
4. Die Installation von direkt-elektrischen Anlagen zur Erzeugung von Heiz- und Brauchwarmwasser sind in Gebäuden nicht zulässig. Bestehende Anlagen sind bis 2035 durch ein energieeffizienteres System zu ersetzen.
5. Der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser ist bei Neubauten mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent durch erneuerbare Energien zu decken.»

Das Initiativkomitee begründet sein Anliegen damit, dass im Kanton Luzern jährlich über 12000 GWh (44000 TJ) Energie im Wert von rund 1,5 Milliarden Franken verbraucht würden. Der Kanton sei beim Strom zu 95 Prozent und bei den Brennstoffen zu rund 85 Prozent von Energieimporten abhängig. Dies bedeute Risiken für die Versorgungssicherheit. Durch die sehr grosse Abhängigkeit von Energieimporten ergebe sich ein riesiger Mittelabfluss aus dem Kanton von rund 800 Millionen Franken jedes Jahr. In Anlehnung an die Energiestrategie 2050 des Bundes strebe der Kanton Luzern die 2000-Watt-Gesellschaft an. Er habe sich zum Ziel gesetzt, den Endenergieverbrauch zu reduzieren, den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen und die energiebedingten CO₂-Emissionen zu senken. Im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen fehlten dem Kanton Luzern aber die gesetzlichen Grundlagen, um diese Ziele zu erreichen. Die Revision des bestehenden Energiegesetzes sei 2013 vom Kantonsrat abgelehnt worden. So bestehe das völlig veraltete Gesetz von 1989 unverändert fort. Damit rücke nicht nur die Erreichung der energiepolitischen Ziele in weite Ferne, sondern es würden auch grosse volkswirtschaftliche Chancen verpasst. Notwendig sei eine zukunftsgerichtete Energiegesetzgebung, welche die regionale Wertschöpfung nachhaltig steigern, neue lokale Arbeitsplätze schaffe und die Abhängigkeit vom Ausland reduziere. Das Initiativkomitee schlägt daher Ergänzungen des Energiegesetzes vor, mit denen der Kanton Luzern die Basis schaffe, seine Energie-

und Klimaschutzziele zu erreichen und die grossen volkswirtschaftlichen Chancen der Energiewende zu nutzen.

Auf dem Unterschriftenbogen führte das Initiativkomitee zur Begründung weiter aus, aktuell liege der Anteil erneuerbarer Energien bei rund 15 Prozent (Wärme und Strom). Die Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch bis 2030 könne erreicht werden, indem zum Beispiel der Heizwärmebedarf reduziert und mehr Solarstrom produziert werde. Zurzeit werde rund 1 Prozent des Strombedarfs im Kanton Luzern mit Fotovoltaik auf Kantonsgebiet gedeckt. Das Potenzial liege bei rund 35 Prozent. Ein Anteil von 15 Prozent bis im Jahr 2030 sei umsetzbar, wenn dafür die notwendigen Anreize geschaffen würden.

Zudem liege im Gebäudebereich grosses Energieeinsparpotenzial. Dafür müsse aber nach Stand der Technik gebaut werden. Wenn ein Mindestanteil von 40 Prozent erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung festgeschrieben werde, müssten endlich alle Investoren auf energieeffiziente Technik setzen. Bestehende Gebäude seien für den grössten Teil des Energieverbrauchs für Wärme verantwortlich. Sie sollten deshalb nicht auf die Dauer von jeglichen Anpassungen an den Stand der Technik befreit sein. Daher seien energieverschwendende direkt-elektrische Wärmeerzeuger (z.B. Boiler) nach einer angemessenen Übergangszeit durch ein energieeffizientes System (z.B. Wärmepumpe, Biomasse oder Solarenergie) zu ersetzen.

2.2 Zustandekommen und Behandlung

Die Volksinitiative «Energiezukunft Luzern» wurde von 4257 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet. Am 10. November 2015 erklärte unser Rat gestützt auf § 141 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10) die Initiative als zustande gekommen (vgl. Kantonsblatt Nr. 46 vom 14. November 2015, S. 3439).

Gemäss § 82b Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976 (Kantonsratsgesetz, KRG; SRL Nr. 30) unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert einem Jahr, seit das Zustandekommen einer Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde, Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme. Mit Beschluss vom 19. September 2016 hat Ihr Rat diese Frist gestützt auf § 82i KRG um ein Jahr bis Ende Juli 2017 verlängert (vgl. Kantonsblatt Nr. 38 vom 24. September 2016, S. 2746, und Botschaft B 44 vom 24. Mai 2016 über die Verlängerung der Frist zur Behandlung der Volksinitiative «Energiezukunft Luzern»).

Beantragt der Regierungsrat die Ablehnung einer Initiative, kann er dem Kantonsrat einen Gegenentwurf unterbreiten. Der Gegenentwurf enthält eine von der Initiative abweichende Regelung der gleichen Materie. Er ist als Verfassungsänderung oder als Gesetz zu verabschieden, kann jedoch eine andere Rechtsform aufweisen, als es die Initiative verlangt (§ 82g KRG).

Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Kantonsrat sie ganz oder teilweise als ungültig (§ 82c Abs. 1a KRG). Solche Beschlüsse des Kantonsrates können mit Stimmrechtsbeschwerden beim Bundesgericht angefochten werden. Ebenso kann Beschwerde dagegen geführt werden, dass eine Volksinitiative für gültig erklärt und den Stimmberechtigten zur Abstimmung unter-

breitet wird (vgl. Urteil 1C_92/2010 des Bundesgerichts vom 6. Juli 2010, E. 1.2). Deshalb sind Kantonsratsbeschlüsse, mit denen Volksinitiativen für gültig oder ungültig erklärt werden, mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Soweit die Initiative gültig ist, kann der Kantonsrat sie annehmen oder ablehnen (§ 82c Abs. 1b KRG).

Lehnt der Kantonsrat eine Initiative ab, kann er dem Regierungsrat gemäss § 82c Absatz 3 des Kantonsratsgesetzes den Auftrag erteilen, einen Gegenentwurf auszuarbeiten. Lehnt der Kantonsrat eine Initiative ab und verzichtet er auf einen Gegenentwurf, wird sie der Volksabstimmung unterbreitet (§ 82f KRG).

Beschliesst der Kantonsrat die Ausarbeitung eines Gegenentwurfs, hat ihm der Regierungsrat innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf vorzulegen. Initiative und Gegenentwurf werden den Stimmberechtigten in einer Doppelabstimmung unterbreitet (§ 82h KRG). Werden in der Doppelabstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf angenommen, tritt jene Vorlage in Kraft, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt (§ 86 Abs. 1e StRG).

2.3 Stellungnahme zur Initiative

2.3.1 Grundsätzliches

2.3.1.1 Formelles

Gemäss § 22 Absatz 3b der Kantonsverfassung (KV; SRL Nr. 1) muss eine Gesetzesinitiative die Einheit der Form und die Einheit der Materie beachten. Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn die Formen der nicht-formulierten und der formulierten Initiative nicht miteinander verbunden werden und nur Erlasse der gleichen Rechtsform verlangt werden (§ 132 StRG). Die Volksinitiative «Energiezukunft Luzern» wurde als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, ohne dass Elemente der allgemeinen Anregung enthalten wären. Die Einheit der Form ist somit gewahrt. Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen eines Initiativbegehrens ein sachlicher Zusammenhang besteht (§ 133 StRG). Die Initiative strebt eine Ergänzung des Energiegesetzes um insgesamt fünf neue Elemente an. Während das erste Element den Grundsatz verankert, dass die 2000-Watt-Gesellschaft angestrebt werden soll, enthalten die übrigen vier Elemente konkrete Vorgaben zu Energieverbrauch, Energieproduktion und Energieeffizienz. Diese Elemente stehen untereinander in einem direkten sachlichen Zusammenhang, weshalb die Einheit der Materie ebenfalls gewahrt wird.

Mit der vorliegenden Botschaft beantragen wir Ihnen aus den nachfolgenden Gründen die Ablehnung der Initiative «Energiezukunft Luzern». Wir unterbreiten Ihrem Rat indessen keinen Gegenentwurf zur Initiative (§ 82b Abs. 2 KRG). Insbesondere wird der Initiative nicht das Kantonale Energiegesetz, das wir Ihnen gleichzeitig mit der vorliegenden Botschaft im Entwurf vorlegen, als Gegenentwurf gegenübergestellt. Zwar trägt der Entwurf des Kantonalen Energiegesetzes den Anliegen der Initiative in weiten Teilen Rechnung. Der Gesetzesentwurf regelt jedoch eine Vielzahl anderer Gegenstände, die nichts mit dem Anliegen der Initiative zu tun

haben. Diese sollen unabhängig davon in Kraft treten, ob die Initiative angenommen wird oder nicht.

Die Gesetzesinitiative «Energiezukunft Luzern» ist, wenn sie Ihr Rat – wie von uns beantragt – ablehnt und Sie auf einen Gegenentwurf verzichten, der Volksabstimmung zu unterbreiten (§ 82f KRG). Etwas anderes gilt nur bei einem Rückzug der Initiative, der bis zur Veröffentlichung der Anordnung der Volksabstimmung möglich bleibt (§ 146 Abs. 1 StRG). Unabhängig davon soll das umfassendere Kantonale Energiegesetz nach der Verabschiedung durch Ihren Rat in Kraft treten. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum, dem die Gesetzesvorlage unterliegt. Kommt das Referendum gegen das Kantonale Energiegesetz zustande, soll das Gesetz den Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Volksinitiative zur Abstimmung vorgelegt werden. Um die Möglichkeit einer gleichzeitigen Abstimmung im Fall eines Referendums offen zu halten, soll die Volksinitiative in jedem Fall erst nach der 2. Beratung des Gesetzesentwurfs in Ihrem Rat, nach dessen Beschluss und Publikation und dem Ablauf der Referendumsfrist zur Abstimmung gebracht werden. Heissen die Stimmberechtigten die Volksinitiative «Energiezukunft Luzern» gut und wird auch das Kantonale Energiegesetz rechtsgültig beschlossen, schlagen wir vor, die Gesetzesbestimmung der Initiative als § 1a mit der Überschrift «Ziele der Volksinitiative Energiezukunft Luzern» in das neue Kantonale Energiegesetz aufzunehmen.

2.3.1.2 Materielles

Für die Beurteilung einer Initiative ist deren Text nach den anerkannten Interpretationsgrundsätzen auszulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist grundsätzlich vom Wortlaut einer Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Der Text einer Initiative muss genügend bestimmt sein. Es muss hinreichend klar sein, worauf die Initiative gerichtet ist, sodass eine Volksabstimmung durchgeführt werden kann, ohne dass sich die Stimmberechtigten der Gefahr eines Irrtums über wesentliche Punkte ausgesetzt sehen. Das Erfordernis der hinlänglichen Klarheit gilt sowohl bei einem ausgearbeiteten Entwurf als auch bei einer allgemeinen Anregung. Bei Letzterer sind an die Formulierung allerdings keine allzu hohen Ansprüche zu stellen, da gewisse Unklarheiten oder Widersprüche bei der Ausarbeitung des Beschlusstextes im Parlament noch behoben werden können (vgl. BGE 129 I 392 E. 2.2 S. 395).

Der Initiativtext enthält zwei Ziele und drei Massnahmen, welche neu in das Kantonale Energiegesetz aufgenommen werden sollen. Es sind dies:

1. Der Kanton strebt die 2000-Watt-Gesellschaft an.
2. Der Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch ist bis zum Jahr 2030 gegenüber 2014 zu verdoppeln.
3. Bis im Jahr 2030 werden 15 Prozent des gesamten Stromverbrauchs mit Photovoltaikanlagen auf Kantonsgebiet produziert;
4. Die Installation von direkt-elektrischen Anlagen zur Erzeugung von Heiz- und Brauchwarmwasser sind in Gebäuden nicht zulässig. Bestehende Anlagen sind bis 2035 durch ein energieeffizienteres System zu ersetzen.
5. Der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser ist bei Neubauten mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent durch erneuerbare Energien zu decken.

Die Ziffern 1 und 2 stellen übergeordnete Ziele dar. Demgegenüber enthalten die Ziffern 3 bis 5 Massnahmen, welche unabhängig von den anderen Ziffern umgesetzt werden können. Die Massnahmen 3 bis 5 vermögen einen Beitrag zur Erreichung der in Ziffer 1 und 2 verankerten Ziele zu leisten. Obwohl die Initiative hierzu keine Ausführungen macht, ist davon auszugehen, dass die in Ziffer 3 bis 5 vorgesehenen Massnahmen alleine nicht ausreichen, um die Ziele zu erreichen.

Thematisch können sowohl die Ziele als auch die Massnahmen dem übergeordneten Thema der «Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz» zugeordnet werden. Die Gesetzesinitiative verbindet dafür bestimmte Ziele (2000-Watt-Gesellschaft, Verdoppelung Anteil erneuerbarer Energien) mit bestimmten Massnahmen (minimaler Anteil von Solarstrom, Verbot direkt-elektrischer Heizungen und Boiler, Sanierungspflicht, minimaler Anteil erneuerbarer Energien für Heizung und Warmwasser), was durchaus zulässig ist (vgl. Botschaft B 6 vom 24. Mai 2011 zu den Entwürfen eines Kantonalen Stromversorgungsgesetzes und eines Kantonsratsbeschlusses über die Volksinitiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze», Kap. B.III.1., S. 30 f., m. w. H., in: KR 2011 S. 1142). Die Bestimmungen der Volksinitiative würden den Gesetzesbestimmungen, welche ihr widersprechen, vorgehen.

Nachfolgend gehen wir auf die einzelnen Elemente der Initiative näher ein.

2.3.2 2000-Watt-Gesellschaft

Die Initiantinnen und Initianten fordern, dass der Kanton Luzern das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft anstrebe.

Dieses Ziel ist bereits heute im Kapitel E5 des kantonalen Richtplans 2009, teils revidiert 2015, enthalten und in § 2 des Planungs- und Baugesetzes verankert. Allerdings weicht die Formulierung von jener der Initiative insoweit ab, als ihr gemäss «auf allen Planungs- und Realisierungsstufen die ökologischen Gesichtspunkte und die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft mitzubeachten» sind. Ein solches Ziel hat programmatischen Charakter und dient als Leitlinie für die Planungen.²¹ Demgegenüber fordert die Initiative, dass der Kanton diese Ziele «anstrebe». Es ist davon auszugehen, dass damit eine gegenüber heute verstärkte Beachtung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft und eine Priorisierung der verschiedenen Interessen in allen Interessenabwägungen erreicht werden soll. Aufgrund der grundsätzlichen Nennung, losgelöst von einem bestimmten Kontext, ist diese Forderung dahingehend zu verstehen, dass sie sich in allen Bereichen der kantonalen Tätigkeit auswirken und auch alle Themen (Wohnen, Mobilität, Ernährung, Konsum und Infrastruktur) erfassen soll.

Im Entwurf des neuen Kantonalen Energiegesetzes ist diese Forderung in § 1 Absatz 3 berücksichtigt, wonach der Kanton das langfristige Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft verfolge. Diese Formulierung entspricht dem Antrag der Kommission Raum-

²¹ Vgl. Botschaft B 62 vom 25. Januar 2013 zu den Entwürfen eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung der Baubegriffe (IVHB) vom 22. September 2005 und einer Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes, Ausführungen zu § 2, Kapitel 4, S. 21, in: KR 2013 S. 498.

planung, Umwelt und Energie (RUEK) im Rahmen des gescheiterten Revisionsversuchs 2013 und wurde damals in Ihrem Rat intensiv diskutiert und schliesslich gutgeheissen.

2.3.3 Verdoppelung Anteil erneuerbarer Energien

Weiter verlangt die Initiative, dass der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch bis zum Jahr 2030 gegenüber 2014 zu verdoppeln sei.

Die neusten Daten zum Gesamtenergieverbrauch und zum Anteil erneuerbarer Energien an diesem stammen aus dem Jahr 2010. Damals betrug der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch rund 15 Prozent. Bis zur Beratung der Vorlage in Ihrem Rat werden die Daten über das in der Initiative vorgesehene Anknüpfungsjahr kaum vorhanden sein. Unser Rat favorisiert daher eine Lösung, wonach ein bestimmter Anteil am Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbarer Energie stammen muss, ohne aber ein Referenzjahr festzulegen (vgl. § 4 Abs. 2 E-KEnG). Dies erleichtert einerseits die Berechnung, andererseits entfällt dadurch das Risiko, dass im Jahr 2030 über den Anknüpfungswert diskutiert werden muss. Die von der Initiative vorgesehene Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien wird daher in abgeschwächter Form in unseren Entwurf aufgenommen.

2.3.4 Solarstrom

Nach der Initiative sollen bis im Jahr 2030 rund 15 Prozent des gesamten Stromverbrauchs mit Fotovoltaikanlagen auf Kantonsgebiet produziert werden.

Mit dem Entwurf des Kantonalen Energiegesetzes werden die erneuerbaren Energien gefördert, was zu einem vermehrten Einsatz von Fotovoltaikanlagen führen wird. Diese Technik ist bereits heute weit verbreitet und hat sich etabliert. Da sie technisch einfach zu implementieren ist, ist davon auszugehen, dass ihre Verbreitung weiterhin zunehmen wird. Trotzdem ist es nicht das Ziel unseres Rates, Fotovoltaikanlagen im Besonderen zu fördern. Unser Rat erachtet es als wichtiger, den Einsatz erneuerbarer Energien generell weiter und verstärkt zu fördern, ohne dass einer bestimmten Technologie eine prioritäre Rolle zugewiesen wird. Es soll den Bürgerinnen und Bürgern überlassen werden, zu entscheiden, welche Technologie in ihrem Fall die beste ist. Zudem wären mit der gesetzlichen Zielvorgabe Unklarheiten im Vollzug verbunden: Was geschieht, wenn dieser Anteil nicht erreicht wird? Wer muss dann den fehlenden Anteil Solarstrom auf Luzerner Kantonsgebiet produzieren? Und auf wessen Kosten? Wer entscheidet über die Standorte dieser Anlagen?

Unser Rat sieht daher keine entsprechende Bestimmung im Gesetzesentwurf vor. Stattdessen soll unter anderem mit der Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch generell gefördert werden.

2.3.5 Verbot Neuinstallation direkt-elektrischer Anlagen zur Erzeugung von Heiz- und Brauchwarmwasser sowie Sanierungspflicht

Die Initiative sieht ein generelles Verbot für die Neuinstallation direkt-elektrischer Anlagen zur Erzeugung von Heiz- und Brauchwarmwasser vor. Zudem sind nach der Initiative bestehende Anlagen bis 2035 durch ein energieeffizienteres System zu ersetzen.

Die Initiantinnen und Initianten erachten den Stromverbrauch dieser Anlagen als zu hoch, weshalb sie nicht mehr neu installiert werden dürfen beziehungsweise nach Ablauf der zu erwartenden Lebensdauer zu ersetzen sind. Die Anliegen der Initiative sind für uns nachvollziehbar, weshalb sie auch in unseren Entwurf aufgenommen worden sind. Darin sind sie allerdings in modifizierter Form enthalten, was auf den zentralen Gedanken einer nationalen Harmonisierung zurückzuführen ist. Unser Rat hat sich hier an der Musterlösung der MuKE n 2014 orientiert und den entsprechenden Formulierungsvorschlag übernommen. Dem Anliegen der Initiative wird dadurch weitgehend Rechnung getragen.

2.3.6 Mindestanteil erneuerbarer Energien für Heizung und Warmwasser

Schliesslich fordert die Initiative, dass der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser bei Neubauten mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent durch erneuerbare Energien zu decken sei.

Diese Massnahme hängt eng mit dem in Ziffer 4 stipulierten Verbot direkt-elektrischer Heizungen und Boiler beziehungsweise der Sanierungspflicht zusammen. Mit beiden Massnahmen werden neue Technologien, die verstärkt auf erneuerbare Energien setzen, gefördert. Unser Rat begrüsst diesen Ansatz, favorisiert aber auch in diesem Zusammenhang die in den MuKE n 2014 vorgesehene Lösung der Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten sowie die verschiedenen Sanierungspflichten, welche mit Verboten veralteter Technologien verbunden sind, einerseits und des Nahezu-null-Energie-Gebäudes (§ 18 E-KE nG) andererseits. Nach Beurteilung unseres Rates wird mit diesen flexiblen Lösungen, welche für die unterschiedlichsten Bauten massgeschneiderte Lösung zulassen, ohne das Ziel der sparsamen und effizienten Energienutzung aus den Augen zu lassen, eine ideale Grundlage geschaffen, um moderne, effiziente und ressourcenschonende Technologien vermehrt zu implementieren. Unser Rat zieht deshalb die im Gesetzesentwurf enthaltene Formulierung, die den MuKE n folgt, derjenigen der Initiative vor.

2.4 Zusammenfassung

Die Volksinitiative «Energiezukunft Luzern» umfasst zwei Ziele und drei Massnahmen, welche alle der sparsamen und effizienten Energienutzung und der Förderung erneuerbarer Energien dienen. Das Ziel der Initiative ist als eines der zentralen An-

liegen, welche mit der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes verfolgt werden, unbestritten und teilweise bereits im kantonalen Recht verankert. Die Anliegen der Initiative sind denn auch mehrheitlich im Revisionsentwurf enthalten, wenn auch zum Teil in abgeänderter Form. Diese Abweichungen sind teilweise im Vollzug, mehrheitlich aber in der angestrebten Harmonisierung der kantonalen Energiegesetzgebungen begründet. Dieser Harmonisierungsgedanke wurde in der Vernehmlassung denn auch grossmehrheitlich begrüsst. Gerade im Hinblick darauf, dass ein einfacher Vollzug die Umsetzung erleichtert und weniger Kosten verursacht, sollte davon nicht ohne Not abgewichen werden, zumal sich auch diverse Vollzugshilfen und Formulare in Erarbeitung befinden. Da der Harmonisierungsgedanke ein zentrales Anliegen der Gesetzesrevision ist, welchem mit der Volksinitiative nicht Rechnung getragen werden kann, beantragen wir Ihnen deren Ablehnung.

3 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Entwürfen einer Totalrevision des Energiegesetzes sowie eines Kantonsratsbeschlusses über die Volksinitiative «Energiezukunft Luzern» zuzustimmen.

Luzern, 23. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Entwurf vom 23. Mai 2017

Kantonales Energiegesetz (KE nG)

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 773

Geändert: 735 | 755

Aufgehoben: 773

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Mai 2017,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Ziele und Grundsätze*

¹ Das Gesetz trägt zu einer sicheren, ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung und -verteilung bei.

² Es bezweckt eine sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung namentlich durch

- a. eine verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien sowie von Abwärme,
- b. Erstellung, Betrieb, Sanierung und Unterhalt von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen mit möglichst geringem Energieeinsatz und möglichst geringen Energieverlusten,
- c. den Einsatz von Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich sind.

³ Der Kanton verfolgt das langfristige Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft.

⁴ Kanton und Gemeinden setzen sich nach dem Grundsatz der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand konkrete Ziele und erlassen Minimalanforderungen an die Energienutzung, insbesondere bei eigenen Bauten, Anlagen und Geräten sowie bei deren Erwerb, Bau und Betrieb.

§ 2 *Koordination*

¹ Der Kanton koordiniert seine Energiepolitik mit dem Bund, anderen Kantonen und den Gemeinden. Anzustreben ist insbesondere eine Harmonisierung der energetischen Vorschriften und Massnahmen.

² Der Kanton arbeitet mit den Gemeinden, den regionalen Entwicklungsträgern und privaten Organisationen zusammen.

§ 3 *Energieeinkauf, -verteilung und -produktion*

¹ Kanton und Gemeinden können, gegebenenfalls zusammen mit Dritten, zum Zweck des Energieeinkaufs, der Energieverteilung oder der Energieproduktion eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisation bilden oder sich an einer solchen beteiligen.

2 Energieplanung

§ 4 *Kantonale Energieplanung*

¹ Der Regierungsrat erstellt zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sowie der energiepolitischen Vorgaben des Bundes ein Energiekonzept, das die kurz-, die mittel- und die langfristige Strategie in der Energiepolitik, die Massnahmen und Kosten sowie die Erfolgskontrolle aufzeigt.

² Das Energiekonzept enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton und legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest. Es zeigt insbesondere auf, wie der Kanton Luzern in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030 auf insgesamt 30 Prozent erhöht und welche Massnahmen in seinem Einflussbereich dafür erforderlich sind.

³ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle fünf Jahre Bericht über den Stand des Vollzugs des Energiegesetzes und passt das Energiekonzept regelmässig an.

§ 5 *Kommunale Energieplanung*

¹ Die Gemeinden haben eine kommunale Energieplanung zu führen.

² Der Regierungsrat kann Gemeinden verpflichten, für ihr Gebiet oder Teile davon einen kommunalen Richtplan über die Energieversorgung und -nutzung zu erlassen. Er kann dabei nach deren Anhörung Vorgaben zu Ziel, Art und Umfang der Planung machen.

³ Ist eine Koordination notwendig, kann der Regierungsrat Gemeinden zu einer überkommunalen Energieplanung verpflichten.

3 Energieversorgung

§ 6 *Thermische Netze*

¹ Die Gemeinde kann im Einzugsgebiet von thermischen Netzen im Einzelfall oder gestützt auf eine für Grundeigentümerinnen und -eigentümer verbindliche Planung verlangen, dass bestehende oder neue Bauten für die Nutzung von Wärme oder Kälte an diese anzuschliessen sind und dass Durchleitungsrechte gewährt werden. Der Anschluss kann nur verfügt werden, wenn er zweckmässig und zumutbar ist.

² Bei bestehenden Bauten kann ein Anschluss nur bei Neuinstallation, Ersatz oder wesentlicher Änderung gebäudetechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte und Warmwasser verfügt werden.

³ Die Gemeinde überprüft auf Antrag von Energiebezügerinnen und -bezügern die Zumutbarkeit einer Erhöhung der Energiebezugspreise von privaten thermischen Netzen, sofern im betreffenden Gebiet eine Anschlusspflicht besteht.

⁴ Die Gemeinde kann die Rahmenbedingungen zu Bau und Betrieb privater thermischer Netze in einer Konzession regeln. Diese kann ohne Ausschreibung verliehen werden.

⁵ Für thermische Netze finden die Bestimmungen des Baubewilligungsverfahrens nach dem Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989¹ Anwendung. Der Regierungsrat kann für Durchleitungsrechte das Enteignungsrecht erteilen.

§ 7 *Gemeinsame Heiz- und Kühlanlagen*

¹ Bei Überbauungen mit mehr als 3000 m² Energiebezugsfläche kann die Gemeinde verlangen, dass eine gemeinsame Heiz- oder Kühlanlage erstellt wird.

² Können sich die Beteiligten nicht einigen, verteilt die Gemeinde die Kosten nach Massgabe des Interesses auf die Beteiligten.

¹ SRL Nr. 735

4 Energienutzung

4.1 Allgemein

§ 8 *Ausführungsvorschriften*

¹ Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, insbesondere über

- a. den Gebäudeenergieausweis (§ 10),
- b. den Wärme- und Kälteschutz sowie die Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen (§ 11),
- c. ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§ 12),
- d. erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 13),
- e. Elektro-Wassererwärmer (§ 14)
- f. die Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 15),
- g. elektrische Energie in Gebäuden (§ 16),
- h. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 17),
- i. die Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 18),
- j. die Grossverbraucher (§ 19),
- k. die Gebäudeautomation (§ 20),
- l. die Betriebsoptimierung (§ 21),
- m. Heizungen im Freien (§ 25).

² Er beachtet dabei den Grundsatz, dass der Aufwand für Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung unter Berücksichtigung der externen Kosten wirtschaftlich tragbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zur erzielbaren Einsparung stehen soll. Zudem berücksichtigt er den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit anderen Kantonen ab.

³ Der Regierungsrat kann für Energienutzungen, die wesentlich gegen die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes verstossen, Vorschriften erlassen, in welchen er bestimmte Energienutzungen nötigenfalls einschränken oder verbieten kann.

§ 9 *Nutzungsplanung*

¹ Die Gemeinden können für bestimmte, in der Nutzungsplanung bezeichnete Gebiete strengere Vorschriften als diejenigen dieses Gesetzes erlassen.

4.2 Gebäude

§ 10 *Gebäudeenergieausweis*

¹ Für Neubauten ist ein Gebäudeenergieausweis (Gebäudeenergieausweis der Kantone; GEAK), der die Energieeffizienz eines Gebäudes angibt, zu erstellen.

² Wer Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle beantragt, hat ab einem vom Regierungsrat in der Verordnung festzulegenden Betrag einen Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beizubringen. Andere Förderbeiträge können ebenfalls an das Vorliegen eines GEAK Plus geknüpft werden. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

³ Der Gebäudeenergieausweis ist von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern auf eigene Kosten von einer anerkannten Fachperson erstellen zu lassen.

⁴ Die Gebäudeenergieausweise werden in einem öffentlich einsehbaren Register erfasst. Das Register kann von Dritten geführt werden.

§ 11 *Minimalanforderungen an die Energienutzung*

¹ Gebäude und gebäudetechnische Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass möglichst wenig Energie verloren geht. Der winterliche und der sommerliche Wärmeschutz, die gebäudetechnischen Anlagen und die Nutzung der Elektrizität in Gebäuden haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

² Die Minimalanforderungen an Gebäude und gebäudetechnische Anlagen gemäss Absatz 1 gelten unter Vorbehalt abweichender Regelungen für

- a. Neubauten,
- b. die Änderung bestehender Bauten, wenn die voraussichtlichen Baukosten 30 Prozent des Gebäudeversicherungswertes überschreiten,
- c. die von einem Umbau oder einer Umnutzung betroffenen Bauteile,
- d. Neuinstallation, Ersatz oder Änderung gebäudetechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

³ Die zuständige Dienststelle kann die Minimalanforderungen in den Fällen gemäss Absatz 2b, c und d reduzieren, wenn gewichtige öffentliche Interessen dies gebieten. Sie kann für Vorhaben, die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind, Erleichterungen oder die Befreiung von der Einhaltung der Minimalanforderungen vorsehen.

⁴ Für Erleichterungen und Befreiungen von den Anforderungen an den sommerlichen und winterlichen Wärmeschutz sind die Gemeinden zuständig.

§ 12 *Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen*

¹ Verboten ist

- a. die Neuinstallation von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung,

- b. der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen.
- ² Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen dürfen nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden. Als Notheizungen sind sie in begrenztem Umfang zulässig.
- ³ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.
- ⁴ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 vorsehen.

§ 13 *Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers*

- ¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet.
- ² Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist zulässig, wenn
- a. die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gewährleistet ist oder
 - b. die Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie-Standard ausgewiesen ist oder
 - c. gemäss GEAK die Klasse D bei der Gesamtenergieeffizienz erreicht ist.
- ³ Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist meldepflichtig.
- ⁴ Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Befreiungen.

§ 14 *Elektro-Wassererwärmer*

- ¹ Der Neueinbau oder Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser
- a. während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder
 - b. zu mindestens 50 Prozent mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird.
- ² Für den Ersatz von dezentralen Elektro-Wassererwärmern sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht zu erfüllen.
- ³ Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anlagen so zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen so zu ergänzen, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.
- ⁴ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.
- ⁵ Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

§ 15 *Eigenstromerzeugung bei Neubauten*

¹ Für Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, ist ein Teil der benötigten Elektrizität auf, am oder im Neubau selbst zu erzeugen, oder deren Eigentümerinnen und Eigentümer haben eine Ersatzabgabe zu leisten.

² Die Verordnung regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen. Zu berücksichtigen ist dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.

³ Die Ersatzabgabe berechnet sich aus der Differenz der minimal zu installierenden Leistung zur effektiv installierten Leistung und beträgt pro kW nicht realisierte Leistung maximal 2000 Franken. Der Regierungsrat legt die weiteren Modalitäten und die Höhe der Ersatzabgabe in der Verordnung fest.

⁴ Die Gemeinden erheben die Ersatzabgabe und verwenden sie zweckgebunden zur Förderung der nachhaltigen und effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien.

§ 16 *Elektrische Energie in Gebäuden*

¹ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Elektrizität sparsam und rationell genutzt wird.

§ 17 *Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung*

¹ Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

² Neue Gebäude, welche die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten.

³ Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs auszurüsten.

⁴ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.

§ 18 *Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten*

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten u.a.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt.

² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.

4.3 Verbrauchsoptimierung

§ 19 *Grossverbraucher*

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können durch die zuständige Dienststelle verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu ergreifen.

² Für Grossverbraucher, die sich verpflichten, allein oder in einer Gruppe von der zuständigen Dienststelle vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten, kann von den Anforderungen gemäss Absatz 1 abgesehen werden. Überdies kann die zuständige Dienststelle sie von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 20 *Gebäudeautomation*

¹ Für einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Davon ausgenommen sind Wohnbauten. In der Verordnung können weitere Ausnahmen bestimmt werden.

² Die Verordnung regelt den Anwendungsbereich und die Anforderungen an die Einrichtungen zur Gebäudeautomation.

§ 21 *Betrieboptimierung*

¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Kälte-, Sanitär-, Elektro- und Gebäudeautomationsanlagen vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinn von § 19 abgeschlossen haben.

² Die Verordnung regelt weitere Ausnahmen und die Anforderungen an die Betriebsoptimierung.

4.4 Weitere Vorschriften

§ 22 *Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen*

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen wird bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen wird bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn nur ein beschränkter Anteil nichtlandwirtschaftliches Grüngut verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese mit verhältnismässigem Aufwand auch nicht hergestellt werden kann.

³ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen wird bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

⁴ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig.

§ 23 *Wärmeerkopplung und Abwärmenutzung*

¹ Neue Wärmeerkopplungsanlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden, sind grundsätzlich als Wärmeerkopplungsanlagen auszugestalten. Der Regierungsrat legt fest, welche Wärmeerkopplungsanlagen von dieser Bestimmung ausgenommen sind.

² Beim Bau oder bei der Erneuerung von Anlagen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind Einrichtungen zur Rückgewinnung der Abwärme zu installieren, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

³ Im Betrieb nicht benötigte Abwärme ist nach Möglichkeit an Dritte abzugeben.

§ 24 *Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie*

¹ Die Elektrizitätsverteilwerke sind zur Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität verpflichtet.

² Sie vergüten dem Erzeuger die gelieferte Energie nach den Vorschriften des Bundesrechts.

³ Um die Betriebssicherheit der elektrischen Versorgungsnetze zu gewährleisten, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin der Energieerzeugungsanlage die Vorschriften des Bundes und der Elektrizitätsverteilwerke einzuhalten.

§ 25 *Heizungen im Freien*

¹ Heizungen im Freien sind nicht erlaubt.

² Ausnahmen für den Bau neuer sowie für den Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien können bewilligt werden, wenn

- a. die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert,
- b. bauliche Massnahmen (z.B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z.B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und
- c. die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

³ Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

§ 26 *Beheizte Freiluftbäder*

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

³ Sanierung, Ersatz und wesentliche Änderungen von technischen Einrichtungen zur Beheizung von Freiluftbädern sind meldepflichtig.

§ 27 *Vorbild öffentliche Hand*

¹ Für Bauten von Kanton und Gemeinden werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Regierungsrat legt einen Standard und die Ausnahmen fest.

² Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100 Prozent ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 gegenüber dem Niveau von 1990 um 20 Prozent gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

5 Förderung

§ 28 *Grundsätze*

¹ Kanton und Gemeinden können im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -nutzung fördern.

² Der Kanton kann Finanzhilfen gewähren für Abklärungen und Massnahmen betreffend

- a. rationelle Energienutzung,
- b. Nutzung von erneuerbaren Energien und von Abwärme,
- c. Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen,

- d. Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere von Fachleuten,
- e. Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 29 *Förderprogramme, Finanzhilfen*

¹ Der Kanton kann selber oder zusammen mit dem Bund und anderen Kantonen oder mit Dritten Förderprogramme durchführen.

² Förderbeiträge sind Finanzhilfen und werden nach Massgabe des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996² ausgerichtet, soweit § 36 Absatz 1 nichts anderes regelt.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 30 *Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung*

¹ Der Kanton fördert und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Gemeinden und Fachverbänden die Information, die Aus- und Weiterbildung sowie die Beratung in Energiefragen.

² Er bietet eine neutrale Energieberatung an oder kann Beratungsangebote Dritter unterstützen.

6 Zuständigkeiten, Vollzug und Rechtspflege

§ 31 *Kantonale Stellen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

² Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement führt die Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung und die Tätigkeit der damit beauftragten Stellen. Es kann Richtlinien erlassen und solche des Bundes oder von Fachgremien, die den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechen, für verbindlich erklären.

³ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle

- a. bearbeitet energiewirtschaftliche und energietechnische Fragen innerhalb der kantonalen Verwaltung,
- b. koordiniert die Tätigkeiten des Kantons im Bereich der Energie, insbesondere die Durchführung von Förderprogrammen (§ 29) sowie die Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung (§ 30),
- c. ist Kontaktstelle für die für die Energie zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie für die Privaten,

² SRL Nr. 601

- d. vollzieht die Regelungen zum GEAK Plus (§ 10 Abs. 2), zum GEAK-Register (§ 10 Abs. 4), zu den ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen (§ 12), zu den Elektro-Wassererwärmern (§ 14 Abs. 3), zu den Grossverbrauchern (§ 19), zur Betriebsoptimierung (§ 21), zur Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 22), zur Wärmekraftkopplung und Abwärmenutzung (§ 23), zur Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie (§ 24) sowie zu den Heizungen im Freien (§ 25),
- e. bewilligt thermische Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 22),
- f. reduziert die Anforderungen an die Energienutzung und kann Erleichterungen sowie die Befreiung von der Einhaltung der Minimalanforderungen vorsehen (§ 11 Abs. 3),
- g. bewilligt Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes, wenn deren Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte, einer unverhältnismässigen Erschwerung oder einem sinnwidrigen Ergebnis führt.

§ 32 *Gemeinden*

¹ Soweit nicht eine kantonale Behörde damit beauftragt ist, sind die Gemeinden für den Vollzug des Energiegesetzes zuständig.

² Die Gemeinden vollziehen im Baubewilligungsverfahren insbesondere die Bestimmungen

- a. zum Gebäudeenergieausweis bei Neubauten (§ 10 Abs. 1),
- b. zu den Minimalanforderungen an die Energienutzung, einschliesslich Erleichterungen und Befreiungen von den Anforderungen an den sommerlichen und winterlichen Wärmeschutz (§ 11 Abs. 1, 2 und 4),
- c. zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 15),
- d. zur elektrischen Energie in Gebäuden (§ 16),
- e. zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 17),
- f. zu den Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 18),
- g. zur Gebäudeautomation (§ 20),
- h. zu den beheizten Freiluftbädern (§ 26 Abs. 1 und 2).

³ Die Gemeinden vollziehen im Rahmen einer Meldepflicht die Bestimmungen

- a. zur erneuerbaren Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 13 Abs. 3),
- b. zum Ersatz zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 14 Abs. 4),
- c. zur Beheizung von Freiluftbädern (§ 26 Abs. 3).

⁴ Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Behörde der Gemeinde der Gemeinderat.

§ 33 *Vollzugskontrolle*

¹ Die zuständige Behörde kontrolliert nach den Vorgaben des Regierungsrates, ob die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt und ob die in den Nachweisen beschriebenen Massnahmen realisiert werden.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, für welche energierelevanten Massnahmen der zuständigen Behörde

- a. ein Projektnachweis einzureichen ist, mit dem belegt wird, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten werden,
- b. nach Abschluss der Arbeiten eine Ausführungsbestätigung vorgelegt werden muss, die belegt, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde.

³ Die zuständige Behörde kann Private und private Organisationen zum Vollzug beziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.

⁴ Der Regierungsrat kann, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, ein System der privaten Kontrolle einrichten, mit dem Dritte ermächtigt werden, mit ihren Unterschriften auf Nachweisen oder durch Berichte zu bestätigen, dass die massgebenden Bestimmungen in Projekten oder bei deren Ausführung eingehalten wurden. Die zuständige Behörde publiziert periodisch die Namen und Adressen der zum Vollzug beigezogenen Dritten.

⁵ Im Anwendungsfall der Absätze 3 und 4 erteilt die zuständige Behörde den zum Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeit. Die Gemeinden gewähren der zuständigen kantonalen Behörde Akteneinsicht.

§ 34 *Auskunfts- und Mitwirkungspflicht, Energiestatistik*

¹ Jedermann ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

² Die Behörden dürfen zur Ausübung ihrer Funktion Liegenschaften betreten und die zu kontrollierenden Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen prüfen.

³ Als Grundlage für die Energieplanung und die energiepolitische Berichterstattung führt der Kanton eine Energiestatistik und stellt sie den Gemeinden zur Verfügung.

⁴ Die Baubewilligungsbehörden erfassen die ihnen mitgeteilten energetisch relevanten Daten des Gebäudebestandes auf ihrem Gebiet und leiten die erfassten Daten laufend der zuständigen kantonalen Behörde weiter.

§ 35 *Strafbestimmungen*

¹ Widerhandlungen gegen die §§ 12 (Verbot von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen), 25 Absatz 1 (Verbot von Heizungen im Freien) und 34 Absätze 1 und 2 (Auskunfts- und Mitwirkungspflicht) dieses Gesetzes, gegen seine Ausführungsbestimmungen, welche Strafandrohungen vorsehen, und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989³ verfolgt.

³ SRL Nr. 735

§ 36 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide über Finanzhilfen ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁴ und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können folgende Mängel des angefochtenen Entscheides und des Verfahrens gerügt werden:

- a. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts,
- b. unrichtige Rechtsanwendung, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens.

² Alle anderen in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide und Beschlüsse können innert 30 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

§ 37 *Verwaltungsgebühren*

¹ Kanton und Gemeinden erheben für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Gebühren. Sie können insbesondere auch in den Fällen, in denen diese nicht durch Entscheid zu erledigen sind, Gebühren verlangen.

II.

1.

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989⁵ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 162

5.8 (*aufgehoben*)

§ 163

aufgehoben

§ 164

aufgehoben

§ 165

aufgehoben

⁴ SRL Nr. 40

⁵ SRL Nr. 735

2.

Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995⁶ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Bauten und Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie für Leitungen, die der Versorgung mit oder der Entsorgung von Wasser dienen, werden keine Gebühren erhoben. Für Leitungen thermischer Netze werden keine Gebühren erhoben, wenn die über das thermische Netz gelieferte Energie zu mindestens 50 Prozent aus erneuerbaren Energien oder Abwärme besteht.

III.

Energiegesetz vom 7. März 1989⁷ (Stand 1. Juni 2013) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

⁶ SRL Nr. 755

⁷ SRL Nr. 773

Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Energiezukunft Luzern»

VOM

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 82c Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Mai 2017,

beschliesst:

1. Die am 8. Oktober 2015 eingereichte Volksinitiative «Energiezukunft Luzern» wird für gültig erklärt.
2. Die Volksinitiative wird abgelehnt.
3. Die Initiative unterliegt der Volksabstimmung.
4. Wird die Initiative in der Volksabstimmung angenommen und ist das neue Kantonale Energiegesetz zu diesem Zeitpunkt beschlossen, so wird der mit der Initiative vorgeschlagene Paragraf als § 1a mit dem Titel «Ziele der Volksinitiative Energiezukunft Luzern» in das neue Gesetz eingefügt.
5. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss den Artikeln 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

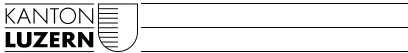
Zuständigkeiten nach Kantonaem Energiegesetz (§§ 31 und 32)

Hinweis: Wo die Gemeinde als zuständige Stelle bezeichnet ist, sind die entsprechenden Nachweise in der Regel zusammen mit dem Baugesuch einzureichen und im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch den zuständigen Kontrollbeauftragten der Gemeinde zu überprüfen.

Neue Bestimmungen im Entwurf	zuständige Stelle	bisher/neu
kantonale Energieplanung (§ 4)	Regierungsrat	wie bisher (§ 1a kEnG)
kommunale Energieplanung (§ 5)	Gemeinden	neue Aufgabe
Anschlusspflicht Wärmenetze und Pflicht zur Erstellung gemeinsamer Heiz- und Kühlanlagen (§§ 6 und 7)	Gemeinden	wie bisher (§ 165 PBG)
Ausführungsvorschriften (§ 8)	Regierungsrat	wie bisher
Nutzungsplanung (§ 9)	Gemeinden	wie bisher
GEAK bei Neubauten einverlangen (§ 10 Abs. 1)	Gemeinden	neue Aufgabe
GEAK bei Finanzhilfen (§ 10 Abs. 2)	Dienststelle uwe	neue Aufgabe
Erfassung GEAK in Register (§ 10 Abs. 4)	Kanton	neue Aufgabe
Anwendungsbereich der Minimalanforderungen (§ 11)	Gemeinden	wie bisher (§ 163 ff. PBG, § 8 kEnG)
Erleichterungen und Befreiungen von den Minimalanforderungen nach Anhang E-KEnV, MuKEN: – Art. 1.9 (sommerlicher und winterlicher Wärmeschutz)	Gemeinden	wie bisher
Erleichterungen und Befreiungen von den Minimalanforderungen nach Anhang E-KEnV, MuKEN: – Art. 1.14 Abs. 4 (Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen) – Art. 1.36 (Befreiung Sanierung zentrale Elektroheizungen)	Dienststelle uwe	wie bisher

Neue Bestimmungen im Entwurf	zuständige Stelle	bisher/neu
Vollzug allgemeiner energierechtlicher Bauvorschriften im Rahmen Bau- bewilligungsverfahren gemäss Anhang E-KEnV, MuKEn, zum Beispiel: – Art. 1.15 Abs. 2 (Wärmeerzeugung) – Art. 1.23 Abs. 5 (Anforderung Neubau) – Art. 1.30 Abs. 3 (Wärmeerzeugerersatz)	Gemeinden	neue Aufgabe
ortsfeste elektrische Widerstands- heizungen (§ 12 Abs. 3)	Dienststelle uwe	neue Aufgabe
erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 13)	Gemeinden	neue Aufgabe
Elektro-Wassererwärmer (§ 14 Abs. 3)	Dienststelle uwe	neue Aufgabe
Meldepflicht Ersatz Elektro-Wasser- erwärmer (§ 14 Abs. 4)	Gemeinden	neue Aufgabe
Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 15)	Gemeinden	neue Aufgabe
elektrische Energie in Gebäuden (§ 16)	Gemeinden	neue Aufgabe
verbrauchsabhängige Heiz- und Wärmekostenabrechnung (§ 17)	Gemeinden	wie bisher
Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 18)	Gemeinden	wie bisher
Grossverbraucher (§ 19)	Dienststelle uwe	neue Aufgabe
Gebäudeautomation (§ 20; Anhang E-KEnV, Modul 5, Art. 5.2)	Gemeinden	neue Aufgabe
Betriebsoptimierung (§ 21; Anhang E-KEnV, Modul 8)	Dienststelle uwe	neue Aufgabe
Wärmenutzung bei Elektrizitäts- erzeugungsanlagen (§ 22)	Dienststelle uwe	neue Aufgabe
Wärmeerkoppelpung und Abwärmennutzung (§ 23)	Dienststelle uwe	bisher Gemeinde für Verpflichtung zur Abwärmennutzung (§ 17, § 8 Abs. 1 kEnG)

Neue Bestimmungen im Entwurf	zuständige Stelle	bisher/neu
Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie (§ 24)	Dienststelle uwe	bisher Gemeinden (§ 18, § 8 Abs. 1 kEnG)
Heizungen im Freien (§ 25)	Dienststelle uwe	bisher Gemeinden (§ 14 kEnG)
beheizte Freibäder (§ 26)	Gemeinden	wie bisher (§ 13 Abs. 1 kEnG), neu keine separate Bewilligungspflicht mehr, dafür Meldepflicht bei Sanierung, Ersatz und wesentlichen Änderungen
Vorbild öffentliche Hand (§ 27)	alle Ebenen	neue Aufgabe
Grundsätze Förderung (§ 28)	Kanton und Gemeinden	wie bisher (§ 24 kEnG)
Förderprogramme, Finanzhilfen (§ 29)	Dienststelle uwe	wie bisher
Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung (§ 30)	Dienststelle uwe	wie bisher
Ausnahmen allgemein (§ 31 Abs. 3g)	Dienststelle uwe	wie bisher (§ 20 kEnG, § 1 Abs. 2d kEnV)
energiewirtschaftliche und energietechnische Fragen (§ 31 Abs. 3a)	Dienststelle uwe	wie bisher (§ 7 kEnG, § 1 Abs. 2a kEnV)
Koordination der Tätigkeiten des Kantons im Bereich der Energie (§ 31 Abs. 3b)	Dienststelle uwe	wie bisher (§ 7 kEnG, § 1 Abs. 2b kEnV)
Kontaktstelle zu den für die Energie zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie zu den Privaten (§ 31 Abs. 3c)	Dienststelle uwe	wie bisher (§ 7 kEnG, § 1 Abs. 2c kEnV)
Vollzugskontrolle (§ 33)	sämtliche Behördenebenen	
Inbetriebsetzung und Abnahme haustechnischer Anlagen (§ 27 E-KEnV)	Gemeinden	wie bisher (§ 8 kEnG, § 5 kEnV)
Messgeräte Öl- und Gasbrenner (§ 9 E-KEnV)	Private/Branche	bisher Gemeinde (§ 8 kEnG, § 11 kEnV)



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch



No. 01-17-73927 - www.myclimate.org
© myclimate - the Climate Protection Partnership

